

Forschungsbericht FZKA-BWPLUS

**Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft
in Baden-Württemberg**

Abschlussbericht

von

Claudia Bieling, Franz Höchtl, Werner Konold

Institut für Landespflege
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.

Förderkennzeichen: BWR 24015

Band 2: Materialband

Die Arbeiten des Programms Lebensgrundlage Umwelt und ihre Sicherung werden mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert

Juli 2008

Materialband - Übersicht

Veröffentlichungen

Eingereichte Veröffentlichungen, Veröffentlichungen in Druck

Im Rahmen des Projekts erstellte separate Berichte und Studien

Landnutzungskarten der Untersuchungsgemeinden im Vergleich der Jahre 1965 und 2005

Fragebogen und Auswertung der standardisierten Befragung

Fallbeispiele zu organisatorisch-administrativen Problemen im Zusammenhang mit der Offenhaltung

Datenblätter zur Einschätzung der künftigen Wald-Offenland-Entwicklung in den Naturräumen

Veröffentlichungen

- Bieling, C. & Höchtl, F. (2006): Politische Ökologie: ein theoretisch-konzeptioneller Rahmen für Forschungsarbeiten im Bereich der Landespflege und Regionalentwicklung. *Natur und Landschaft* 81 (11): 542-546.
- Bieling, C. & Höchtl, F. (2007): Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft in Baden-Württemberg: Raum-Zeit-Prozesse, ökologische Auswirkungen, politische Lösungsansätze. In: Burkart, B. & Konold, W. (Hrsg.): *Raum-Zeit-Probleme in der Kulturlandschaft*. Culterra 51, Schriftenreihe des Instituts für Landespflege der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Freiburg: 39-47.
- Bieling, C. (2007a): Behindert die Förderung der Erstaufforstung die Offenhaltung der Landschaft? Das Beispiel Baden-Württemberg. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 81 (9): 273-280.
- Bieling, C. (2007b): Was einem mit einer schönen Wiese so alles blühen kann: Vertragsnaturschutz in der Praxis - eine Posse in vier Akten. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (6): 190-191.
- Höchtl, F., Rusdea, E., Schaich, H., Wattendorf, P., Bieling, C., Reeg, T. & Konold, W. (2007): Building bridges, crossing borders: integrative approaches to rural landscape management in Europe. *Norsk Geografisk Tidsskrift - Norwegian Journal of Geography* 61 (4): 157-169.

Eingereichte Veröffentlichungen, Veröffentlichungen in Druck

- Bieling, C., Allgaier, M. & Höchtl, F. (2007): Beyond agricultural production: Forest expansion and the preservation of open landscapes in marginal areas. A case study from the Black Forest, Germany. Eingereicht bei Outlook on Agriculture.
- Bieling, C. (2008): Landschaftserhaltung durch Tourismus - Chance oder Utopie? Eingereicht bei Natur und Landschaft.
- Bieling, C., Konold, W., Heck, A. & Höchtl, F. (2008): Rechtliche Handlungsmöglichkeiten zur Offenhaltung der Landschaft - Teil B: Praxis-Leitfaden für die Beurteilung einer „erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds“ durch Erstaufforstungen. Natur und Recht, in Druck.
- Brandt, E., Heck, A. & Bieling, C. (2008): Rechtliche Handlungsmöglichkeiten zur Offenhaltung der Landschaft - Teil A: Rechtliche Handlungsmöglichkeiten. Natur und Recht, in Druck.

Im Rahmen des Projekts erstellte separate Berichte und Studien

- Allgaier, M. (2006): Untersuchungen zur Waldentwicklung in Simonswald. Szenarien zur Landschaftsentwicklung am Beispiel der Gemeinde Simonswald. Diplomarbeit am Fachbereich V (Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Umweltschutz) der Hochschule für Wirtschaft und Umweltschutz Nürtingen-Geislingen.
- Brandt, E. & Heck, A. (2008): Rechtliche Handlungsmöglichkeiten zur Offenhaltung der Landschaft incl. Experimentierklauseln. Machbarkeitsstudie. Gutachten im Auftrag des Instituts für Landespflege der Universität Freiburg.
- Bublitz, T. (2006): Triebkräfte der Waldflächenzunahme im Schwarzwald. Eine Analyse der Waldflächenzunahme zwischen 1968 und 2005 für die Gemeinden Todtnau, Simonswald, Bad Rippoldsau-Schapbach mittels einer vergleichenden Luftbildauswertung. Diplomarbeit am Institut für Landespflege der Universität Freiburg.
- Góras, P. (2007): Landscape Change in Bad Rippoldsau-Schapbach (Northern Black Forest) During 1882-1968. Projektarbeit am Institut für Landespflege der Universität Freiburg.
- Heuchele, L., Schember, J., Freitag, H., Müller, M. & Vonhoff, V. (2008): Alternativen zur Wiederbewaldung. Projektstudie im B.Sc. Studiengang „Waldwirtschaft und Umwelt“ (5. Fachsemester) am Institut für Landespflege der Universität Freiburg.

**Rechtliche Handlungsmöglichkeiten
zur Offenhaltung der Landschaft
incl. Experimentierklauseln**

Machbarkeitsstudie

von

Prof. Dr. jur. Dipl.-Pol. Edmund Brandt
Berlin / Clausthal-Zellerfeld

Dipl.-Umweltwiss. Andreas Heck M.S.E.L.
Balge (Nienburg/Weser)

im Rahmen des *BWPLUS*-Projekts
„Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft in Baden-Württemberg“

Auftraggeber:
Institut für Landespflege (IfL)
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.
Tennenbacher Str. 4
79106 Freiburg

Februar 2008

Inhaltsübersicht

Einführung	4
1 Agrarstrukturförderung	6
1.1 Begriffsklärung und Einordnung in den Sachzusammenhang	6
1.1.1 Agrarstruktur	6
1.1.2 Agrarstrukturförderung – Agrarstrukturpolitik – Entwicklung des ländlichen Raums	6
1.1.3 „Offenheit“ der Landschaft / „Offenland“	8
1.2 Agrarstrukturförderung auf Grundlage des „ELER“	9
1.2.1 Europäische Ebene	9
1.2.1.1 ELER-Verordnung	9
1.2.1.2 Flankierende Verordnungen	11
1.2.1.3 Wettbewerbs- und Beihilfenrecht	11
1.2.2 Bundesebene	12
1.2.3 Landesebene: Baden-Württemberg	12
1.3 Agrarstrukturförderung auf Grundlage der „GAK“	13
1.4 Offenhaltungs- versus Erstaufforstungsförderung	14
1.4.1 Offenhaltungsförderung	15
1.4.1.1 Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)	15
1.4.1.2 Vertragsnaturschutz	15
1.4.1.3 Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen	15
1.4.2 Erstaufforstungsförderung	16
1.4.2.1 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	16
1.4.2.2 Einkommensverlustbeihilfe	16
1.4.3 Verhältnis der Förderansätze und -mittelaufkommen zueinander	17
1.5 Ergebnis	19
2 Aufforstungsgenehmigung	21
2.1 Die bundesrechtliche Normstruktur: Bundeswaldgesetz	21
2.1.1 „Erforderlichkeit“ des Waldmehrzwecks (§ 1 BWaldG)	22
2.1.2 Erstaufforstung (§ 10 BWaldG)	23
2.1.3 Prüfung der Kompatibilität von § 10 BWaldG mit Art. 14 GG	26
2.1.3.1 Schutzbereich	26
2.1.3.2 Eingriff in den Schutzbereich	26
2.1.3.3 Zulässigkeit des Eingriffs in den Schutzbereich	26
2.1.3.4 Ergebnis	28
2.2 Die Normstruktur in Baden-Württemberg	29
2.2.1 Aufforstungsgenehmigung (§ 25 LLG)	29
2.2.2 „Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ als Versagungsgrund	31

2.2.2.1	Einschränkung der Erholungsfunktion der Landschaft	32
2.2.2.2	Spürbarkeit der Einschränkung der Erholungsfunktion	33
2.2.3	Aufforstungsgenehmigung (§ 25 LLG) als Ermessensvorschrift?	36
2.2.4	Zuständigkeiten	38
3	Planungsrecht	39
3.1	Festsetzung von Nichtaufforstungsgebieten.....	39
3.2	Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung / Mindestflurkonzepte.....	42
3.3	Steuerungsmöglichkeiten in der Bauleitplanung.....	43
3.4	Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Naturschutzrechts.....	43
4	Rechtliche Implementierung alternativer Regelungsmodelle / Experimentiergesetzgebung.....	46
4.1	Begriffliche Klärungen / Generelle Anforderungen.....	46
4.2	Rechtliche Standards.....	49
5	Zusammenfassung der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen	53

Einführung

Übergeordnetes Ziel der sich anschließenden Überlegungen ist die Entwicklung und Erörterung von rechtlichen Konstruktionen, mit deren Hilfe die Offenhaltung der Landschaft erreicht werden kann. Per se gibt es dabei keine wie auch immer geartete Vorrangstellung einzelner Instrumente oder Instrumententypen. Maßgeblich ist vielmehr allein ihre dienende Funktion im Hinblick auf die Zielerreichung. Deshalb ist der Blick zu weit zu werfen und sind zur Beurteilung der Instrumente gezielt Erkenntnisse nicht nur der Rechtswissenschaft, sondern insbesondere auch der Implementations- und Evaluations- sowie der Rechtstatsachenforschung heranzuziehen. Neben der Basisgröße Rechtskompatibilität, die angesichts des Zuschnitts der Studie ganz dominierend im Vordergrund zu stehen hat, handelt es sich um folgende Kriterien, die es wenigstens ansatzweise zu berücksichtigen gilt:

- Effektivität, also das Ausmaß der prinzipiellen Eignung zur Zielerreichung bei linearer Betrachtung,
- Effizienz, also eine umfassende Abwägung der Vor- und Nachteile unter besonderer Berücksichtigung etwaiger unerwünschter Nebenwirkungen,
- politische Durchsetzbarkeit, zu der auch die Prüfung gehört, auf welcher Ebene mit welcher – potentiellen – Reichweite agiert werden kann,
- administrative Praktikabilität, die nicht zuletzt bei komplizierten rechtlichen Konstruktionen fraglich sein kann.

Bei der schon erwähnten Rechtskompatibilitätsprüfung wird es – gerade bei neuartigen Instrumentenausformungen – nicht immer zu eindeutigen Befunden kommen können, vielmehr wird es nicht selten auf die möglichst präzise Benennung rechtlicher Parameter und auch Risiken hinauslaufen.

Namentlich in den Umweltwissenschaften hat man sich in den vergangenen Jahrzehnten um die Herausarbeitung der Spezifika der einzelnen Instrumente und ihre Klassifikation bemüht. Darauf ist hier nicht weiter einzugehen. Festzuhalten ist aber, dass abgesehen von der Eigenvornahme und der auf der Grundlage von Überzeugungsarbeit erfolgenden freiwilligen Betätigung alle wesentlichen Instrumentenausprägungen im Zusammenhang mit der Offenhaltung der Landschaft zum Tragen kommen:

Die Diskussion jedenfalls zwischenzeitlich maßgeblich geprägt hat die Agrarstrukturförderung in ihren mannigfaltigen Ausformungen. Sie wird zunächst behandelt

(unter 1). Nach wie vor für das tagtägliche Verwaltungshandeln im Vordergrund steht der Erlass von Verwaltungsakten, häufig flankiert von Nebenbestimmungen – manchmal auch als ordnungsrechtliches Vorgehen bezeichnet. Die Aufforstungsgenehmigung (bzw. ihre Versagung) stellt ein solches ordnungsrechtliches Instrument dar; es wird nachfolgend unter 2 ausführlich erörtert. Komplikationen ergeben sich dabei nicht zuletzt durch das Zusammenspiel von Vorschriften aus unterschiedlichen Normbereichen, die zudem auf Bundes- und Landesebene angesiedelt sind.

Das gilt in abgeschwächter Form auch für planungsrechtliche Instrumente (unter 3).

Eine Reihe der unter 1 – 3 zu diskutierenden Instrumente steht ohne Weiteres zur Verfügung. Sie müssen – lediglich – von den jeweiligen Akteuren mit dem Ziel zur Anwendung gebracht werden, einen Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft zu leisten. Zum Teil – und zwar gerade dort, wo von dem Instrumenteneinsatz eine signifikante Effektivitätssteigerung ausgehen soll – braucht es dafür aber auch Rechtsänderungen. Prinzipiell können sie in dem Wegfall von Vorschriften, in der Modifikation vorhandener Normen oder schließlich in der Entwicklung neuer Bestimmungen bestehen und zwar denkbarer Weise auf allen Handlungsebenen, also angefangen von der europäischen Ebene über die Bundes- und Landesebene bis hin zur kommunalen Ebene. Wegen der um ein Vielfaches größeren Chancen, tatsächlich in einem absehbaren Zeitraum zu Veränderungen zu gelangen, verdienen Ansätze auf Landes- und Kommunalebene vorrangig Beachtung. In formell- und materiellrechtlicher Hinsicht divergieren die Anforderungen an solche Rechtsänderungen beträchtlich. Zudem lässt sich insbesondere dann, wenn bei den Instrumenten Neuland betreten wird, nicht ohne Weiteres zuverlässig prognostizieren, ob es tatsächlich zu der erhofften Effektivitätssteigerung kommt, wie sich die administrative Praktikabilität darstellt und was die Effizienzprüfung ergibt. In derartigen Fällen empfiehlt es sich, von den Möglichkeiten einer Experimentiergesetzgebung Gebrauch zu machen bzw. – allgemeiner gesprochen – auszuloten, wie die Chancen der Implementierung alternativer Regelungsmodelle verbessert werden können. Die dafür relevanten Rahmenbedingungen sowie konkret vorstellbare Ausformungen werden unter 4 erörtert.

Eine thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse mit Handlungsempfehlungen findet sich unter 5.

1 Agrarstrukturförderung

1.1 Begriffsklärung und Einordnung in den Sachzusammenhang

1.1.1 Agrarstruktur

Die inhaltliche Konkretisierung des Begriffs der „Agrarstruktur“ ist schwierig.¹ Der Begriff entstammt dem verfassungsrechtlichen Zusammenhang der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Art. 91 a Abs. 1 GG²) und fand durch das darauf gestützte, gleich lautende Gesetz³ Verbreitung. Es enthält jedoch keine Definition des Begriffs. In § 1 GAKG werden lediglich Maßnahmen zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe genannt. Der Bestimmung der allgemeinen Grundsätze in § 2 Abs. 1 GAKG lassen sich jedoch Hinweise auf den Bedeutungsgehalt der „Agrarstruktur“ entnehmen: Es soll eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft gewährleistet werden, die wettbewerbsfähig im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft sein soll. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten. In Verbindung mit dem Maßnahmenkatalog aus § 1 Abs. 1 GAKG lässt sich der Begriff „Agrarstruktur“ eingrenzen auf die Entwicklung des ländlichen Raums sowohl in infrastruktureller als auch einzelbetrieblicher Sicht, wobei der Schwerpunkt auf der Struktur des betreffenden Landschaftsraums und damit der überbetrieblichen Sichtweise liegt.⁴

1.1.2 Agrarstrukturförderung – Agrarstrukturpolitik – Entwicklung des ländlichen Raums

Durch die „Agrarstrukturförderung“ soll die Agrarstruktur (s. 1.1.1) gefördert bzw. verbessert werden. Durch finanzielle Zuschüsse der öffentlichen Hand sollen Anreize für bestimmte Landnutzungsformen gesetzt werden, die den Flächeneigentümern bzw. Bewirtschaftern Einkommensmöglichkeiten erhalten oder neue schaffen. Da die dafür benötigten Gelder i.d.R. aus öffentlichen Haushalten und damit aus dem Steueraufkommen stammen, handelt es sich bei der Agrarstrukturförderung um Subventionszahlungen.

¹ Vgl. *Klose, F.; Orf, S.*: Forstrecht. Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder. Münster, Köln, 2. Neubearb. Aufl. 1998, § 10 Rd.-Nr. 26 ff.

² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

³ Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz - GAKG), i. d. Fass. d. Bek. v. 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zul. geänd. d. Artikel 189 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

⁴ Vgl. *Klose / Orf*, a.a.O., § 10 Rd.-Nr. 27 f.

Agrarstrukturförderung ist wesentlicher Bestandteil der Agrarstrukturpolitik, die sich wiederum mehr und mehr zu einer „Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums“ gewandelt hat, die neben dem Agrarsektor auch den Forst- und Umweltsektor integriert. Sie wird maßgeblich auf europäischer Ebene bestimmt.

Die Agrarstrukturförderung als bedeutendes Instrument der Agrarstrukturpolitik und der Politik zur Entwicklung der ländlichen Räume fußt daher wesentlich auf europarechtlichen Normen, die wiederum der nationalen Konkretisierung und Ausführung bedürfen. Demzufolge ergeben sich für die Normanalyse drei Ebenen, die für sich und in ihren Wirkungen aufeinander zu betrachten sind:

- die europäische Ebene,
- die Bundes-Ebene und
- die Länder-Ebene (Bundesländer).

Bei der Beurteilung der einzelnen Normen, auf denen die Agrarstrukturförderung beruht, ist die Normhierarchie der Vorschriften zu beachten: Europa-Recht steht über Bundesrecht, Bundesrecht bricht Landesrecht (Art. 31 GG). Auch innerhalb der jeweiligen Ebenen ist zu differenzieren: An der Spitze des Bundes- und des Landesrechts stehen jeweils das Verfassungsrecht, danach folgen abgestuft in der angegebenen Reihenfolge einfache Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften. Letztere gelten nur verwaltungsintern. Während nationale Rechtsverordnungen immer auf einfachen Gesetzen basieren und im Geltungsrang hinter ihnen zurückstehen, hat die europäische „Verordnung“ weiter reichende Qualität. Sie gilt in den Mitgliedstaaten direkt und unmittelbar und bedarf zudem im Gegensatz zu einer europäischen Richtlinie keines nationalen Umsetzungsaktes. Europäische Verordnungen und Richtlinien gehören zum europäischen Sekundärrecht. Es ist wiederum dem mit den nationalen Verfassungen vergleichbaren Primärrecht untergeordnet, wozu insbesondere der EG-Vertrag gehört.

Der Rechtscharakter von „Plänen“ ist nicht einheitlich. Während einige „lediglich“ als unverbindliche, fachgutachtliche Empfehlungen zu betrachten sind, werden andere als nationale Rechtsverordnung erlassen und haben damit Rechtsqualität. Wieder andere binden ausschließlich die Verwaltung und stehen daher Verwaltungsvorschriften nahe. Die Beurteilung hat für den konkreten Fall zu erfolgen.

Die Agrarstrukturförderung bedient sich nahezu aller geschilderten Rechtsformen auf den verschiedenen Ebenen. Sie erfolgt in Förderzeiträumen. Der aktuelle Förderzeitraum hat 2007 begonnen und endet 2013. Die Förderung erfolgt i.d.R. über sog. Programme, die als Maßnahmen bestimmten (Förder-)Schwerpunkten zugeordnet sind.

„Agrarumweltprogramme“ liegen an der Schnittstelle vom Agrar- zum Umweltsektor und sollen zumeist durch ihre Förderung für die Einrichtung oder Weiterführung einer naturnahen Landwirtschaft bzw. Landschaftspflege sorgen, die zur **Offenhaltung der Landschaft** beiträgt. Demgegenüber liegen „Aufforstungsprogramme und -prämien“ an der Schnittstelle vom Agrar- zum Forstsektor, dienen der Förderung der zukünftig forstwirtschaftlichen Nutzung bisher landwirtschaftlicher Flächen und tragen damit zur **Bewaldung der Landschaft** bei.

1.1.3 „Offenheit“ der Landschaft / „Offenland“

Eine klare Abgrenzung zwischen Wald und Offenland ist häufig nicht möglich.

Als „**Wald**“ gilt laut Bundeswaldgesetz⁵ „(...) jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche“ (§ 2 Abs. 1 S. 1 BWaldG). Die Food and Agricultural Organization der Vereinten Nationen (FAO) definiert Wald als „(...) land under natural or planted stands of trees, whether productive or not (...)“⁶. Sowohl FAO als auch Bundeswaldgesetz zählen zur Waldfläche auch solche unbestockten Flächen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Wald stehen: Als Wald gelten gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BWaldG auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

„**Offenland**“ ist hingegen kein eindeutig definierter Begriff, sondern wird landläufig als Bezeichnung des Gegensatzes von Wald gebraucht. Hierunter fallen neben landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland) auch natürlich waldfreie Gebiete (z.B. Moore, Blockschutthalden). Durch Bebauung geprägte Flächen, wie Siedlungsräume, Verkehrswege und Ähnliches zählen nicht zum Offenland. In Anlehnung an BURKART et al.⁷ wird im Folgenden **Offenland als Gebiet bezeichnet, das nicht durch Gehölzvegetation dominiert und nicht überbaut ist.**

Die Grenze, ab wann einzelne Gehölze so dominierend sind, dass eine Fläche nicht mehr als Offenland bezeichnet werden kann, ist ebenso wenig eindeutig zu definieren wie diejenige, ab der eine Gehölzschicht zu aufgelichtet ist, als dass die Bezeichnung „Wald“ zuträfe. Die Vielzahl von Übergangsformen lässt sich am ehesten unter dem Begriff „Halboffenland“ fassen. Dabei kann unterschieden werden zwischen zeitlich begrenzten Übergangsstadien

⁵ Zur Fundstelle siehe Fn. 48.

⁶ FAO/ECE 1995.

⁷ Burkart, M., Hinrichsen, A., Kühling, M., Oehlschlaeger, S., Wallschläger, D., Wiegler, G. & Wolters, S. (2005): Einführung: Offene Sandlandschaften Mitteleuropas, Truppenübungsplätze und Naturschutz. - In: Anders, K., Mrzljak, J., Wallschläger, D. & G. Wiegler (Hrsg.): Handbuch Offenlandmanagement: am Beispiel ehemaliger und in Nutzung befindlicher Truppenübungsplätze. Springer. Berlin, Heidelberg, New York, 1-23.

zwischen Offenland und Wald, etwa Sukzessionsflächen, und dauerhaftem Halboffenland, das als solches spezifisch genutzt wird. Beispiele hierfür sind die entlang des Traufs der Schwäbischen Alb verbreiteten Streuobstwiesen und Wacholderheiden. Allerdings haben solche Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland im Zuge der Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft, die eine deutliche Trennung der Nutzung vorsieht, abgenommen.

1.2 Agrarstrukturförderung auf Grundlage des „ELER“

1.2.1 Europäische Ebene

1.2.1.1 ELER-Verordnung

Die gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) ruht auf 2 Säulen: Die 1. Säule enthält Marktordnungsmaßnahmen und umfasst vereinfacht ausgedrückt die Direktzahlungen an die Landwirte. Die 2. Säule beinhaltet die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums. Die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und damit der beiden Säulen wurde zum 1.1.2007 neu geregelt:⁸

Der „Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)“ wurde ersetzt. An seine Stelle sind nun der „Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)“ und der **„Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“** getreten. Während aus dem EGFL die Direktzahlungen der 1. Säule und weitere Maßnahmen in alleiniger Verwaltung der Kommission finanziert werden, dient der ELER in der 2. Säule der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.

Den Rechtsrahmen dafür bildet im Programmzeitraum 2007–2013 die **Verordnung (EG) Nr. 1698/2005⁹ des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**, die sog. **ELER-Verordnung**. Die Verordnung bestimmt allgemein die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums der Gemeinschaft durch den Fonds, legt die entsprechenden Ziele und den entsprechenden strategischen Rahmen fest, bestimmt Schwerpunkte und Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums und regelt aufgrund der geteilten Zuständigkeiten zwischen Mitgliedstaaten und Europäischer Kommission die Zusammenarbeit, Programmplanung, Bewertung, finanzielle Abwicklung, Begleitung und Kontrolle (Art. 1 ELER-VO). Aufgrund der Komplexität der Agrarstrukturförderung und der Vielzahl der Förderprogramme auf den verschiedenen Regelungsebenen kommt dem Grundsatz der Komplementarität, Kohärenz und Konformität (Art. 5 ELER-VO) besondere Bedeutung zu. Demgemäß ist – vereinfacht

⁸ Vgl. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), www.bmelv.de, 03.07.2007.

⁹ EU ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

ausgedrückt – dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Förderungen und Aktionen sich ergänzen. Dafür sorgen gem. Art. 5 Abs. 3 ELER-VO insbesondere die nachfolgend dargestellten Leitlinien, Pläne und Programme, die auf der ELER-Verordnung beruhen.

Auf Basis des Art. 9 Abs. 1 S. 1 ELER-VO hat der Rat „**Strategische Leitlinien**“¹⁰ beschlossen. Sie konkretisieren die Entwicklung des ländlichen Raums im Programmplanungszeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 vor dem Hintergrund der politischen Prioritäten der Gemeinschaft. Sie sollen u.a. dazu dienen, die Bereiche zu ermitteln und zu vereinbaren, in denen die Inanspruchnahme der EU-Förderung für die Entwicklung des ländlichen Raums den größten Nutzeffekt auf EU-Ebene erzielt.¹¹

Art. 11 Abs. 1 ELER-VO schreibt jedem Mitgliedstaaten einen „**nationalen Strategieplan**“ vor, in dem die Prioritäten für die Aktionen des ELER und des betreffenden Mitgliedstaats angegeben sind und in dem die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, ihre speziellen Ziele, die Beteiligung des ELER und andere Finanzierungsmittel berücksichtigt sind. Der nationale Strategieplan bzw. die nationale Strategie bildet den Bezugsrahmen für die Ausarbeitung der Programmplanung des Fonds und für die Erstellung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die ihn umsetzen.¹² Auf Bundesebene gilt der „**Nationale Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007–2013**“ (s. 1.2.2) vom 19. September 2006.

Gem. Art. 15 Abs. 1 S. 1 u. 3 ELER-VO wirkt der ELER in den Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 1. Januar 2007 und 31. Dezember 2013 in Form von „**Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum**“. Die Mitgliedstaaten können ein einziges Programm für ihr gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel regionaler Programme vorlegen, wobei Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung auch eine nationale Rahmenregelung zur Genehmigung vorlegen können, die gemeinsame Bestandteile dieser Programme enthält (Art. 15 Abs. 2 u. 3 ELER-VO). Aufgrund der ausgeprägt föderalen Struktur der Bundesrepublik hat man sich für eine regionale Programmplanung mit **nationaler Rahmenregelung**¹³ entschieden.

¹⁰ Beschluss (2006/144/EG) des Rates vom 20. Februar 2006 über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007 – 2013), EU ABI. L 55 vom 25.2.2006, S. 20.

¹¹ Siehe im Anhang des o. a. Beschlusses unter Einführung, 1. Spiegelstrich.

¹² Vgl. Art. 11 Abs. 2 S. 2 u. 3 sowie den 4. Erwägungsgrund des o. a. Beschlusses („Strategische Leitlinien“).

¹³ Zur nationalen Rahmenregelung und die Verbindung zur „GAK“ (1.3) siehe die „Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume“ (Herausgeber ist das

Art. 15 ELER-VO ist damit die Rechtsgrundlage für die entsprechenden regionalen Programme der Bundesländer. Auf Landesebene in Baden-Württemberg ist es der „**Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007–2013 (MEPL II)**“¹⁴.

1.2.1.2 Flankierende Verordnungen

Weitere maßgebliche Normen auf europäischer Ebene im Zusammenhang mit der ELER-Verordnung sind die „**ELER-Durchführungsverordnung**“¹⁵ sowie die „**Übergangs-Verordnung**“¹⁶.

Erstere enthält Durchführungsbestimmungen zur ELER-Verordnung hinsichtlich der Grundsätze und allgemeinen Regeln für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, spezifische und allgemeine Bestimmungen für die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und Bestimmungen über die Zuschussfähigkeit sowie Verwaltungsbestimmungen, mit Ausnahme von Kontrollbestimmungen (Art. 1 ELER-DurchfVO).

Letztere enthält Bestimmungen, durch die der Übergang von der alten in die neue Förderperiode ab 2007, nun auf Basis der ELER-Verordnung, erleichtert werden soll.

1.2.1.3 Wettbewerbs- und Beihilfenrecht

Die gesamte Agrarstrukturförderung sowie die übrigen Förderaktivitäten, insbesondere auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Bundesländer, die mit staatlichen Zahlungen verbunden sind, haben das **europäische Wettbewerbs- und Beihilfenrecht** zu beachten. Seine Bedeutung ergibt direkt aus den Wettbewerbsregeln der Art. 81 – 89 des EG-Vertrags, die als europäisches Primärrecht in der Normhierarchie mit dem nationalen Verfassungsrecht vergleichbar sind. Einschlägig sind insbesondere die Art. 87 – 89 EG zu den staatlichen Beihilfen. Sekundärrechtliche Regelungen¹⁷ ergänzen auch hier den Bereich der Agrarförderung.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – BMELV, 195 S.) ist im Internet verfügbar auf den Seiten des BMELV unter www.bmelv.de, 05.02.2008.

¹⁴ Herausgegeben vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, genehmigte Fassung vom 22. Oktober 2007; ausweislich der Angaben im Internet auf der Homepage des Ministeriums am 05.02.2008 unter <http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de>.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 368 v. 23.12.2006, S. 15.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission vom 5. September 2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates ABl. Nr. L 243 v. 6.9.2006, S. 6.

¹⁷ So etwa: Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission v. 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen (...), ABl. Nr. L 358 v. 16.12.2006, S. 3; Verordnung

1.2.2 Bundesebene

Der **„Nationale Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007–2013“**¹⁸ vom 19. September 2006 basiert auf Art. 11 der ELER-Verordnung und ist auf Bundesebene das Bindeglied zwischen den europäischen Strategischen Leitlinien des Rates und den Entwicklungsprogrammen der einzelnen Bundesländer für den ländlichen Raum. Er war in enger Abstimmung mit der Kommission zu erstellen und zu übermitteln (Art. 12 Abs. 1 S. 3 u. Abs. 2 ELER-VO).

In der Einführung zum Nationalen Strategieplan werden seine Aufgaben wie folgt umrissen: „Der Nationale Strategieplan analysiert die wirtschaftliche, strukturelle, ökologische und soziale Situation ländlicher Räume und ihre Entwicklungspotenziale in Deutschland. Er enthält ein strategisches Gesamtkonzept sowie Prioritäten für jeden Schwerpunkt einschließlich einer Quantifizierung der Hauptziele und Indikatoren für die Begleitung und Bewertung. Darüber hinaus wird die Kohärenz der Fördermaßnahmen mit anderen Politiken auf nationaler und europäischer Ebene sichergestellt sowie die regionale Verteilung der auf Deutschland entfallenden EU-Mittel dargestellt.“¹⁹

Mit der **„Nationale(n) Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume“**²⁰ auf Basis von Art. 15 Abs. 3 ELER-VO wird u.a. die Verbindung zur „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“²¹ hergestellt.

1.2.3 Landesebene: Baden-Württemberg

Grundlage der Agrarstrukturförderung der aktuellen Förderperiode in Baden-Württemberg ist der **„Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007-2013 (MEPL II)“**.

Er wird vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg herausgegeben, wurde am 21. November 2007 durch die Europäische Kommission förmlich

(EG) Nr. 659/1999 des Rates v. 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. Nr. L 83 v. 27.3.1999, S. 1 sowie die entsprechende Durchführungsverordnung (EG) Nr. 794/2004 vom 21. April 2004 mit den Änderungen der VO (EG) Nr. 1627/2006 v. 24. Oktober 2006 u. VO (EG) Nr. 1935/2006 v. 20. Dezember 2006.

¹⁸ Herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), 60 S.

¹⁹ Vgl. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume 2007–2013 (Nationaler Strategieplan ELER), vom 19. September 2006, S. 3; Downloadmöglichkeit am 05.02.2008 unter www.bmelv.de/cln_044/nn_751686/SharedDocs/downloads/08-LaendlicheRaume/Strategiepapier.html, 60 S.

²⁰ Zur Fundstelle siehe Fn. 13.

²¹ Dazu sogleich unter 1.3.

genehmigt und steht im Internet auf der Homepage²² des Ministeriums zur Verfügung. Er beruht direkt auf Art. 15 der europäischen „ELER-Verordnung“ (EG) Nr. 1698/2005 (s. 1.2.1.1).

Hier liegt eine Besonderheit des Regelwerks: Nationale „Pläne“ sind üblicherweise auf einfachgesetzliche, nationale Normen gestützt.²³ Der MEPL hingegen beruht auf unmittelbar geltendem, europäischem Recht.

Die Agrarstrukturförderung wird durch den MEPL mit konkreten Maßnahmen unterfüttert, die von den Förderberechtigten in Anspruch genommen werden können. Die für die Studie wesentlichen Maßnahmen können nach ihrer Auswirkung auf das Landschaftsbild in zwei Gruppen unterteilt werden:

1. Maßnahmen, durch die die Landschaft mittels landwirtschaftlicher Nutzung oder landschaftspflegerischer Aktivitäten offen gehalten und vor Bewaldung bewahrt wird,
2. Maßnahmen, die zur beabsichtigten und zielgerichteten Bewaldung der Landschaft führen („Erstaufforstung“).

1.3 Agrarstrukturförderung auf Grundlage der „GAK“

Die „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ wird auf Grundlage von Art. 91 a Abs. 1 Nr. 2 GG wahrgenommen und ist zentrales Instrument der nationalen Agrarstrukturpolitik²⁴. Demgemäß wirkt der Bund bei der Erfüllung der Aufgabe der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist. Die entsprechenden Maßnahmen und Vorplanungen werden durch das sog. GAK-Gesetz²⁵ geregelt (vgl. § 1 GAKG). Die allgemeinen Grundsätze wurden bereits dargestellt (s. 1.1.1). Die im Rahmen der GAK gewährte finanzielle Förderung kann aus Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen (§ 3 GAKG). Der Bund erstattet zwischen 60 % und 80 % der dem Land entstandenen Ausgaben (§ 10 Abs. 1 GAKG). Basis der Förderung ist ein gemeinsamer Rahmenplan (§§ 4, 5 GAKG). Er wird vom „Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK)“, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die sechzehn Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Länder angehören,

²² Homepage des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, Downloadmöglichkeit unter <http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1194808/index.html>, 05.02.2008.

²³ Zur Beurteilung von Plänen in der Normhierarchie vgl. 1.1.2.

²⁴ Zur „Agrarstruktur“ und „Agrarstrukturpolitik“ vgl. 1.1.1 und 1.1.2.

²⁵ A.a.O., s. Fn. 3.

beraten und beschlossen. Die wesentlichen Änderungen im Rahmenplan 2007 bis 2010 sowie die Entwicklung der Fördergrundsätze des Rahmenplans 2008 bis 2011 können der entsprechenden Unterrichtung durch die Bundesregierung entnommen werden.²⁶ Gefördert werden in den GAK-Rahmenplänen sowohl Maßnahmen, die die Offenhaltung bewirken, als auch Maßnahmen, die eine Bewaldung von Flächen bewirken. Mit Blick auf die Offenhaltung sind etwa einschlägig die Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau und bei der Grünlandnutzung²⁷ sowie die Förderung ökologischer Anbauverfahren²⁸. Im Bereich Forsten ist die Förderung der Erstaufforstung vorgesehen.²⁹ Aufgrund der großen inhaltlichen Schnittmenge und um die Kohärenz der Förderpolitik zu gewährleisten, erfolgt die Integration der GAK-Förderung in die ELER-Förderung durch die Vorlage der Gemeinschaftsaufgabe als „nationale Rahmenregelung“ gem. Art. 15 Abs. 3 ELER-VO.³⁰

1.4 Offenhaltungs- versus Erstaufforstungsförderung

Die Agrarstrukturförderung nimmt durch die Zahlungen Einfluss auf die betriebswirtschaftlichen Einzelfallentscheidungen der Landbewirtschaftler zur Nutzung ihrer Flächen.

Die im Rahmen der Studie relevanten Agrarstrukturfördermaßnahmen zur Offenhaltung³¹ der Landschaft bzw. Erstaufforstung sind in Kapitel 5.3.2 (Schwerpunkt 2) „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ des Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2007-2013 (MEPL II) geregelt.³²

Zu den Maßnahmen, die die **Offenhaltung** fördern, gehören neben der „Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)“³³ die Agrarumweltmaßnahmen „Vertragsnaturschutz“³⁴ und „Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen“³⁵.

Die **Erstaufforstung** wird gefördert durch die Maßnahmen „Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen“ sowie durch die „Einkommensverlustbeihilfe“.³⁶ Die

²⁶ Bericht der Bundesregierung über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – Rahmenplan für den Zeitraum 2008 bis 2011, BT-Drs. 16/6585 v. 27. 09. 2007; Downloadmöglichkeit am 05.02.2008 auf den Seiten des BMELVs unter www.bmelv.de.

²⁷ So etwa im Förderbereich „Nachhaltige Landbewirtschaftung“ des GAK-Rahmenplans 2007 – 2010, BT-Drs. 16/5324 v. 15.05.2007, S. 40 ff. u. 44 ff.

²⁸ GAK-Rahmenplan 2007 – 2010, a.a.O., S. 46 f.

²⁹ GAK-Rahmenplan 2007 – 2010, a.a.O., S. 53 f.

³⁰ Vgl. BMELV, Nationaler Strategieplan ELER, a.a.O., s. Fn. 19, S. 32; dazu bereits 1.2.2. Zu den Vorgaben der ELER-VO zur „nationalen Rahmenregelung“ siehe 1.2.1.1.

³¹ Zum Begriff siehe unter 1.1.3.

³² Vgl. im MEPL II Kapitel 5.3.2 sowie zum MEPL II allgemein hier Punkt 1.2.3.

³³ Im MEPL II Kapitel 5.3.2.1.1 und 5.3.2.1.2.

³⁴ Im MEPL II Kapitel 5.3.2.1.4.1.

³⁵ Im MEPL II Kapitel 5.3.2.1.4.2.

Erstaufforstung nicht-landwirtschaftlicher Flächen wird in Baden-Württemberg nicht angeboten.³⁷

1.4.1 Offenhaltungsförderung

1.4.1.1 Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Die Ausgleichszulage Landwirtschaft dient dazu, die Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten zu fördern und die naturbedingten Nachteile auszugleichen. Die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit soll gesichert und die Offenhaltung der Landschaft durch flächendeckende, standortangepasste und nachhaltige Landbewirtschaftung erreicht werden. Sie soll der Erhaltung der Landschaft als Erholungsraum dienen. Die nach Berggebieten und außerhalb von Berggebieten differenzierte Förderung beruht auf Art. 36 a) i) und ii) i.V.m. Art. 37 ELER-VO.³⁸

1.4.1.2 Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz dient der Sicherung und Entwicklung von Schutzgütern der Fauna und Flora sowie des Landschaftsbilds. Fördergegenstände sind die Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die Einführung oder Beibehaltung einer bestimmten Nutzung sowie die Pflege von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung gefallen sind. Die Maßnahme des Vertragsnaturschutzes beruht auf Art. 36 a) iv) i.V.m. Art. 39 ELER-VO (Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen).³⁹

1.4.1.3 Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen

Flächenhafte Agrarumweltmaßnahmen dienen der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, der Einführung und Beibehaltung umweltschonender bzw. extensiver Nutzungen und dem Schutz der natürlichen Ressourcen. Bereits 1992 wurde dafür in Baden-Württemberg der sog.

„Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich – MEKA“ eingeführt. Mittlerweile handelt es sich um das dritte Folgeprogramm, dementsprechend um MEKA III.⁴⁰

Auch die Flächenhaften Agrarumweltmaßnahmen beruhen auf Art. 36 a) iv) i.V.m. Art. 39 ELER-VO (Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen).⁴¹

³⁶ Im MEPL II Kapitel 5.3.2.2.1, dort wird auf Nr. 4.2.2.1 (S. 124ff.) der "Nationale(n) Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume" verwiesen, dazu hier im Text 1.2.2 und Fn. 13.

³⁷ Vgl. MEPL II Kapitel 5.3.2.2.3.

³⁸ Vgl. MEPL II, S. 244.

³⁹ Vgl. MEPL II, S. 278.

⁴⁰ Vgl. im MEPL II Kap. 5.3.2.1.4.2 II.

⁴¹ Vgl. MEPL II, S. 309.

1.4.2 Erstaufforstungsförderung

1.4.2.1 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

Ziel der Maßnahme ist die Vermehrung der Waldfläche durch Aufforstung oder natürliche Bewaldung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden. Gefördert werden die Kulturbegründung sowie die Kulturpflege während der ersten fünf Jahre, also die Neuanlage von Wald durch Saat, Pflanzung, aber auch Maßnahmen zur gelenkten Sukzession. Fördervoraussetzung ist allerdings, dass eine Aufforstungsgenehmigung (dazu 2.2) nach § 25 des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) für die Fläche vorliegen muss oder sich die Fläche in einem Aufforstungsgebiet nach § 25a LLG befindet.

Des Weiteren findet eine qualitative Steuerung statt: Zum einen sollen standortgerechte und ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten verwendet werden. Zum anderen sind bestimmte Mindestanteile an Laubbäumen Fördervoraussetzung. Zudem steigen die Fördersätze mit der Höhe des Laubbaumanteils.

Explizit ausgeschlossen von einer Förderung ist die im Untersuchungskontext zur Offenhaltung der Landschaft äußerst relevante Aufforstung von landschaftsprägenden Wiesentälern – neben dem Ausschluss von Kurzumtriebswäldern, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Aufforstungen, die gesetzlich geschützte Biotope oder bestimmte Schutzgebiete beseitigen, beschädigen oder erheblich beeinträchtigen, Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen als naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.⁴²

Grundlage der Maßnahme „Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen“ ist Art. 36 b) i) i.V.m. Art. 43 ELER-VO.⁴³

1.4.2.2 Einkommensverlustbeihilfe

Auch die Einkommensverlustbeihilfe fußt auf Art. 36 b) i) i.V.m. Art. 43 ELER-VO. Auch sie wird wie die zuvor dargestellte Erstaufforstung nur bei Vorliegen einer Aufforstungsgenehmigung bzw. bei Lage der Fläche in einem Aufforstungsgebiet gewährt. Allerdings handelt es sich hier um eine Langzeit-Projektförderung bis zu einer Dauer von 15 Jahren, die zum jährlichen Ausgleich aufforstungsbedingter Einkommensverluste bestimmt und nach Acker-, Gründland und übrigen Fällen differenziert ist.⁴⁴

⁴² Vgl. die „Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume“ (dazu Fn. 13), S. 126.

⁴³ Vgl. MEPL II, S. 374 sowie S. 124ff. der „Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume“, dazu Fn. 13.

⁴⁴ Vgl. Fn. 43.

1.4.3 Verhältnis der Förderansätze und -mittelaufkommen zueinander

Die Förderung der Offenhaltung auf der einen und die gleichzeitige Förderung der Erstaufforstung auf der anderen Seite scheinen sich zu widersprechen und insbesondere den Grundsätzen der Komplementarität, Kohärenz und Konformität der verschiedenen Förderungen aus Art. 5 der ELER-VO entgegen zu stehen. Beide Förderansätze sind jedoch gleichermaßen in der ELER-VO selbst verankert, wie die Analyse bisher gezeigt hat. Begründbar ist das mit dem Anspruch, der konkreten Einzelfallsituation gerecht werden zu wollen. In einigen Fällen kann durch die Förderung der Offenhaltung der Fläche eine rentable Nutzung oder Pflege ermöglicht werden, in anderen Fällen durch die Förderung der Erstaufforstung.

Dennoch bleibt ein Widerspruch bestehen, der erst durch die Betrachtung der eingesetzten Gesamtmittel und der dadurch zum Ausdruck gebrachten Wertentscheidung relativiert wird: Schließlich kann die Gesamtmittelvergabe stark zugunsten einer Förderart (Offenhaltung oder Erstaufforstung) ausgerichtet sein, denn über die konkrete Finanzmittelausstattung der einzelnen Maßnahmen entscheiden maßgeblich die Mitgliedstaaten bzw. die Bundesländer. Hier ist also ein Blick auf die Verteilung der Fördermittel in Baden-Württemberg zu werfen. Dafür wird das Fördermittelaufkommen der vergangenen Förderperiode betrachtet.

Die Förderung der Erstaufforstung findet in Baden-Württemberg seit den 1950er-Jahren statt. Der Bund beteiligt sich seit 1973, die EU seit 1985 an der Förderung.⁴⁵

Nachfolgend sind durchschnittliche Prämien für drei alternative Landnutzungsformen aus der sog. 2. Säule der EU-Agrarförderung⁴⁶ angegeben, die auf Basis der der aktualisierten Halbzeitbewertung der Programme von 2005 beruhen:

⁴⁵ GOTTLOB/ENGLERT 2003, zit. n. BIELING, C. (2007), Behindert die Förderung der Erstaufforstung die Offenhaltung der Landschaft? Das Beispiel Baden-Württemberg. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (9): 273-280.

⁴⁶ Vgl. dazu 1.2.1.1.

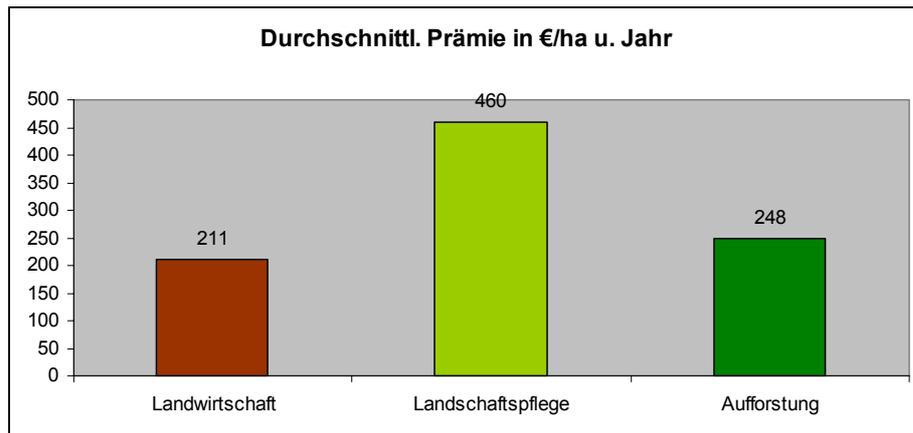


Abb. 1: Durchschnittliche Prämien für verschiedene Landnutzungsformen in Baden-Württemberg (eigene Darstellung, auf Basis der Zahlen von *Bieling*, auf Grundlage der Daten von DOLUSCHITZ et al. 2005)

Die Darstellung der Abb. 1 dient ausschließlich der Gegenüberstellung der Höhe der Prämienzahlungen. Nicht berücksichtigt dabei sind erzielbare Erträge (z.B. aus der Landwirtschaft) und der Arbeitsaufwand (eher hoch bei der Landschaftspflege, eher niedrig bei Aufforstungen – abgesehen von der Pflanzung im ersten Jahr), so dass die Entscheidung für eine Nutzungsform nicht nur von den dargestellten Prämien abhängt, sondern maßgeblich von weiteren Rahmenbedingungen.

Aus Sicht der Staatshaushalte belaufen sich die Fördervolumina wie folgt:

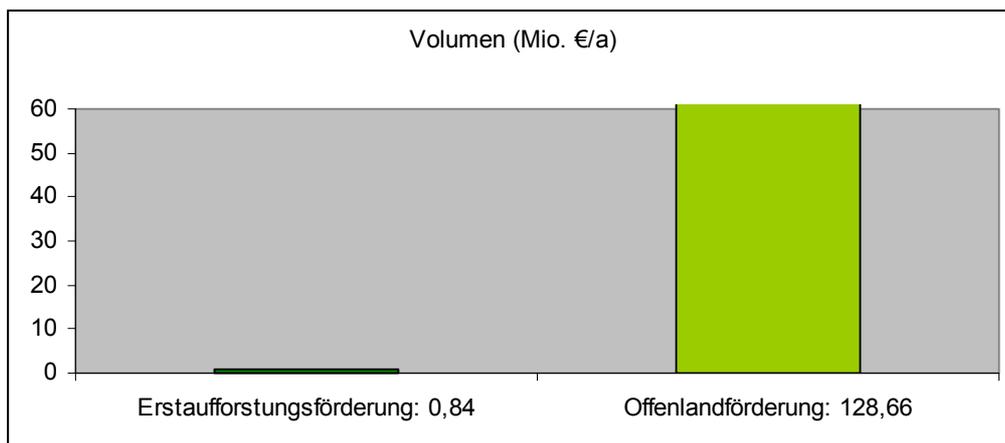


Abb. 2: Finanzvolumina für Erstaufforstungsförderung und Offenhaltung in Baden-Württemberg auf Basis der Durchschnittszahlen von 2000 bis 2004 für die Erstaufforstungsförderung (Investitionsförderung + Erstaufforstungsprämie) sowie von 2004 für die Offenlandförderung (AZL, MEKA + LPR). Quelle: eigene Darstellung nach Angaben von *Bieling*, auf der Grundlage von DOLUSCHITZ et al. (2005).

Das Verhältnis zwischen den Mitteln für die Erstaufforstungsförderung und der Offenlandförderung lässt sich kaum linear abbilden, da es extrem stark zugunsten der Offenlandförderung verschoben ist.

Bei der Gegenüberstellung der Förderflächen ist das Verhältnis noch stärker zugunsten der Offenhaltung verschoben, so dass es nur *logarithmisch* darstellbar ist:

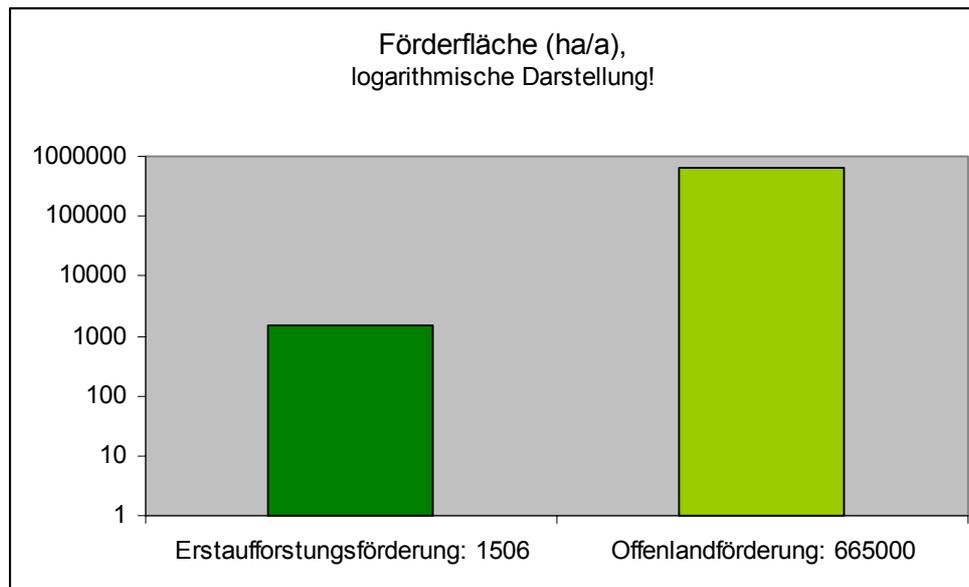


Abb. 3: Förderflächen, Daten u. Quelle: s. Abb. 2. Teilweise handelt es sich um grobe Schätzungen (Fläche MEKA).

1.5 Ergebnis

Die Gesamtbetrachtung der in Baden-Württemberg eingesetzten Fördermittel und Förderflächen für die Offenhaltung der Landschaft auf der einen und für die Erstaufforstung auf der anderen Seite zeigt in der Vergangenheit einen sehr deutlichen und sehr stark zugunsten der Offenhaltung verschobenen Förderschwerpunkt. Das veranlasst zu der Annahme, dass die Agrarstrukturförderung allein nicht das maßgebliche Instrument sein kann, das eine Waldzunahme in Baden-Württemberg erklärt. Eine solche landesweite Betrachtung schließt hingegen auch nicht aus, dass die monetäre Förderung in bestimmten Gebieten örtlich durchaus relevant ist. Nur sollte einem immer bewusst sein, dass es daneben noch eine ganze Reihe anderer Instrumente gibt.⁴⁷

Die Analyse der Agrarstrukturförderung macht darüber hinaus deutlich, dass die Regelungen bereits auf den einzelnen Normebenen sehr komplex und zudem noch stark untereinander verflochten sind. Mit Blick auf die politische Durchsetzbarkeit und administrative Praktikabilität (s. dazu die Einführung) von potenziellen Änderungs- bzw. Lösungsansätzen wäre eine kurz- bis mittelfristige Einflussnahme auf die Agrarstrukturförderung ohnehin unrealistisch, insbesondere durch die mehrjährigen Förderperioden, die darauf ausgerichteten Normwerke und den starken europarechtlichen Einfluss.

⁴⁷ Dazu gleich unter 2 und 3 ausführlicher.

Folglich sind weitere Instrumente, auch außerhalb der Agrarstrukturförderung, in die Analyse einzubeziehen, die das Verhältnis von Offenland und Wald bestimmen und Ansatzpunkte für Verbesserungen bzw. Änderungen bieten.

2 Aufforstungsgenehmigung

An der Stelle werden die Handlungsmöglichkeiten erörtert, die auf der Basis geltenden Rechts bestehen – und zwar unter Berücksichtigung der oben (in der Einführung) genannten Kriterien. Sollte als Resultat herauskommen, dass die Prognose im Hinblick auf die Zielerreichung – Offenhaltung der Landschaft – ungünstig ist, werden unter 4 rechtspolitische Überlegungen angestellt, untergliedert in einen materiell- und einen formellrechtlichen Teil, was dann unmittelbar Aspekte der Experimentiergesetzgebung berührt.

Das einschlägige Normmaterial findet sich auf der Bundes- (Bundeswaldgesetz) sowie auf der Landesebene (Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz).

2.1 Die bundesrechtliche Normstruktur: Bundeswaldgesetz

Sowohl die in § 1 Nr. 1 BWaldG⁴⁸ verankerte grundsätzliche Ausrichtung als auch die in § 10 BWaldG enthaltenen speziellen Regelungen zur Erstaufforstung lassen zunächst den Eindruck entstehen, dass im Regelfall die Änderung der Nutzungsart über eine Neuanlage von Wald erwünscht ist.⁴⁹

Im Einzelnen resultiert diese Wahrnehmung aus folgenden Vorschriften des Bundeswaldgesetzes:

Nach § 1 Nr. 1 BWaldG ist der Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion erforderlichenfalls zu mehren. Grundsätzlich wird also ein Handeln gewünscht, das in diese Richtung weist. Und nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BWaldG bedarf die Erstaufforstung von Flächen zwar der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde, unterliegt also einem prinzipiellen Verbot mit Genehmigungsvorbehalt. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 BWaldG darf die Genehmigung (aber) nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen und ihnen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann.

Motiv bzw. dominierender gesetzgeberischer Beweggrund sind offenkundig: Es wird davon ausgegangen, dass in der Bundesrepublik kontinuierlich Waldflächen verloren gehen und

⁴⁸ Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 213 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

⁴⁹ So auch KLOSE/ORF, Forstrecht, § 10 Rn. 3.

deshalb sowohl die Forstwirtschaft als auch die Allgemeinheit (!) ein Interesse daran haben, dass die Waldverluste durch Erstaufforstung ausgeglichen werden.⁵⁰

2.1.1 „Erforderlichkeit“ des Waldmehrungsziels (§ 1 BWaldG)

Bei näherer Betrachtung erweist sich die normative Grundaussage indes als differenzierter, als es nach dem zuvor Ausgeführten den Anschein haben mag:

§ 1 BWaldG setzt das Waldmehrungsziel nicht unbedingt, nicht um jeden Preis, sondern „erforderlichenfalls“. Wann ein derartiges Erfordernis nicht (mehr) besteht, liegt nicht von vornherein auf der Hand und bedarf deshalb der Klärung. KLOSE/ORF⁵¹ sehen aufgrund des großen Holzbedarfs in quantitativer Hinsicht die Vermehrung der Waldflächen immer als erforderlich an.

Es erscheint jedoch fraglich, ob diese Aussage so pauschal haltbar ist: Zum einen müsste dem Holzbedarf zumindest das Holzangebot gegenüber gestellt werden. Zum anderen ist die Bezugsgröße Bundesrepublik alles andere als aussagekräftig, weil sie weder die Im- und Exportgegebenheiten berücksichtigt noch örtliche und regionale Spezifika in die Betrachtung einbezieht. Vor dem Hintergrund kann es bereits bezogen auf quantitative Parameter durchaus sein, dass der grundsätzliche normative Impuls des Bundeswaldgesetzes nicht zum Tragen kommt, weil bei der gebotenen räumlich differenzierenden Betrachtung eine Waldvermehrung nicht erforderlich ist.

Das gilt erst recht, wenn richtiger Weise zu den quantitativen qualitativ-funktionelle Aspekte hinzugefügt werden. Hier ist KLOSE/ORF zuzustimmen, wenn sie dort eine Ausnahme von dem Waldvermehrungspostulat machen wollen, „wo ohnehin bereits ein hoher Waldanteil vorhanden ist oder wo anderen Nutzungsarten der Vorrang gebührt“⁵². Die noch zu diskutierenden Gesichtspunkte, die zu einer Versagung der Erstaufforstung führen können, sind damit nicht ausschließlich in § 10 BWaldG lokalisiert, sondern bereits in der übergreifenden Zielformulierung des § 1 BWaldG angelegt.

Zwischenergebnis

Ohne weitere Differenzierung wird somit in der übergreifenden Zielformulierung des Bundeswaldgesetzes als den Regelfall zum Ausdruck bringenden Normimpuls die (Erst-)Aufforstung angesehen. Ihm gegenübergestellt und ihn relativierend enthalten ist jedoch

⁵⁰ Explizit in diesem Sinne KLOSE/ORF, Forstrecht, § 10 Rn. 1, die sich allerdings bei ihrer Aussage auf empirische Befunde aus dem Jahre 1976 stützen.

⁵¹ A.a.O., Rn. 3.

⁵² Ebenda.

auch der normative Ansatz, auf dessen Grundlage unter bestimmten Voraussetzungen dieser grundsätzliche Normimpuls nicht zum Zuge kommen soll.

2.1.2 Erstaufforstung (§ 10 BWaldG)

Ihre instrumentelle Umsetzung erfährt diese prinzipielle Zielsetzung in § 10 BWaldG. Die Bestimmung bedarf – jedenfalls im Hinblick auf einzelne Ausprägungen – der näheren Betrachtung.

Normiert ist in § 10 BWaldG die Erstaufforstung mit einer Mischung aus materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, Verfahrensfragen und der Regelung des Verhältnisses von bundes- und landesrechtlichen Handlungsmöglichkeiten.

Die Basisaussage findet sich in § 10 Abs. 1 Satz 1 BWaldG. Danach bedarf die Erstaufforstung von Flächen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Rechtsdogmatisch handelt es sich um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Bevor Maßnahmen getroffen werden, ist demnach zunächst zu prüfen, ob sie mit rechtlichen Erfordernissen im Einklang stehen. Das hat u.a. zur Folge, dass ein Grundstückseigentümer, der ohne behördliche Erlaubnis eine Erstaufforstung vornimmt, rechtswidrig handelt. Anders formuliert: Der Flächeneigentümer muss erst die durch das präventive Verbot errichtete Sperre beseitigen, bevor er mit der Erstaufforstung beginnen darf. Er muss tätig werden, die Behörde kann demgegenüber abwarten, ob ein Antrag auf Genehmigung der Erstaufforstung gestellt wird.⁵³

Zwar nicht allein aus § 10 Abs. 1 Satz 1, wohl aber insbesondere aus dem Zusammenspiel mit § 10 Abs. 1 Satz 2 BWaldG ergibt sich, dass im Regelfall ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht. Die Gesetzesformulierung „darf nur versagt werden“ führt zwingend zu dem Umkehrschluss, dass immer dann, wenn die Versagungsgründe nicht vorliegen, dem Antrag stattzugeben ist.⁵⁴

Der Bundesgesetzgeber hat dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis in zweierlei Weise weiter verstärkt: Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BWaldG darf die Genehmigung auch in dem Fall noch nicht ohne weiteres versagt werden, wenn die explizit aufgeführten Versagungsgründe von Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gegeben sind. Vielmehr ist dann

⁵³ Die Frage, wieweit die Pflicht der Behörde geht, auf die Formulierung eines korrekten Antrages hinzuwirken, ist hier nicht weiter aufzuwerfen. Sie betrifft das Verwaltungsverfahren-, nicht das Forst- oder das Naturschutzrecht.

⁵⁴ Ebenso KLOSE/ORF, § 10 Rn. 3: „Dieser Zielsetzung entsprechend wurden die Genehmigungsvoraussetzungen so ausgestaltet, dass der Antragsteller idR mit einer Genehmigung rechnen kann ...“.

weiter zu prüfen, ob diesen Erfordernissen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann, und erst dann, wenn das nicht der Fall ist, darf die Genehmigung versagt werden.

Und weitergehend wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, von der Genehmigungspflicht abzusehen, wenn für eine Fläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt worden ist oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt werden (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG). Der Gesetzgeber geht hier also von der grundsätzlichen „Marschroute“ in Richtung Aufforstung aus bzw. sieht keinen Steuerungsbedarf im Einzelfall (mehr), weil von vornherein in die andere Richtung weisende Gesichtspunkte als nicht gegeben angesehen werden.

Nicht unerwähnt bleiben darf indes, dass die Vorschrift am Ende dem Landesgesetzgeber auch eine gegenläufige Option eröffnet: Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BWaldG können die Länder bestimmen, dass die Erstaufforstung weiteren Einschränkungen unterworfen oder auch untersagt wird.

Damit stellt sich die Frage, ob der weiter oben im Einklang mit dem Schrifttum konstatierte grundsätzliche Vorrang zugunsten der Aufforstung tatsächlich das letzte Wort ist oder ob die Spielräume, die die bundesrechtliche Regelung den Ländern eröffnet, nicht so groß sind, dass einerseits praktisch ausnahmslos die Erstaufforstung ermöglicht, sie andererseits aber auch wiederum praktisch ausnahmslos und u.U. ohne spezifische Begründung untersagt werden kann.

Die Wortsinnauslegung weist in die zuletzt genannte Richtung, letzte Zweifel, die insoweit noch bestehen könnten, werden durch die systematische Auslegung ausgeräumt. Restriktionen ergeben sich allerdings möglicherweise aus dem Verfassungsrecht – konkret aus Art. 14 GG, der den grundrechtlichen Eigentumsschutz gewährleistet.

Im Einzelnen:

§ 10 Abs. 2 Nr. 2 BWaldG enthält die beiden Tatbestandsmerkmale „weiteren Einschränkungen unterworfen“ sowie „auch untersagt“. Die den Ländern mit dem Terminus „können bestimmen“ eröffneten Handlungsmöglichkeiten stehen gleichrangig nebeneinander, was durch das Wort „oder“ zum Ausdruck gebracht wird. Eine von einem dazu legitimierten Akteur verfügte Untersagung ist der klarste, eindeutigste Imperativ, wenn es darum gehen soll, ein bestimmtes Handeln – hier die Erstaufforstung – zu unterbinden. Ein vergleichbares Wort mit der gleichen Intensität und Präzision wäre „verbieten“. Rigidität und Ausstrahlung von „untersagen“ werden nicht zuletzt dann deutlich, wenn man die

Folgen, die aus einer Nichtbeachtung des Normbefehls Untersagung resultieren, in die Betrachtung einbezieht: Der Normadressat handelt rechtswidrig, er muss damit rechnen, dass sein Verhalten sanktioniert wird; die zuständige Behörde kann ggf. mit (Verwaltungs-) Zwang auf Kosten des Betroffenen durchsetzen, dass der rechtmäßige Zustand wieder hergestellt wird. Irgendwelche Einschränkungen oder zusätzliche Voraussetzungen, von denen das Handeln des Landesgesetzgebers abhängig gemacht würde, sind der Bestimmung zudem nicht zu entnehmen.

Nun weist § 10 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG hinsichtlich der Handlungsoptionen der Länder – wie dargelegt - genau in die entgegengesetzte Richtung – bis hin zu der Extremposition, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Erstaufforstung überhaupt keiner Genehmigung bedarf. Diese mögliche Ausrichtung steht ganz am Anfang, die Untersagungsvariante am Ende von § 10 Abs. 2 BWaldG. Daraus wird man indes keine Vorrangstellung zugunsten der Beförderung der Erstaufforstung ableiten können: Es handelt sich um eine Aufzählung, bei der das gesamte Spektrum der in Frage kommenden gesetzgeberischen Aktivitäten aufgezeigt wird, zunächst mit der Nennung der in die eine, dann der in die andere Richtung gehenden Regelungsmöglichkeiten – nicht mehr.

Zwischenergebnis

Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im Bundeswaldgesetz ist es den Ländern gestattet, die Erstaufforstung restriktiv zu handhaben oder auch ganz zu verbieten. Einfachgesetzlichen Einschränkungen unterliegt der Landesgesetzgeber insoweit nicht.

Allerdings könnten verfassungsrechtliche Anforderungen dazu führen, dass das soeben gewonnene Ergebnis modifiziert werden muss.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nur die Einstufung der Genehmigung als Regel- und die Versagungsmöglichkeit als Ausnahmefall die konkret gefundene gesetzgeberische Ausgestaltung als noch zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentumsrechts der Flächeneigentümer erscheinen lässt.⁵⁵ Um insoweit zu belastbaren Aussagen gelangen zu können, ist im Wege einer summarischen gutachtlichen Prüfung die Kompatibilität mit Art. 14 GG zu untersuchen.

⁵⁵ So etwa STEENHOFF, Agrar- und Umweltrecht 2007, 186 (186), m.w.N.

2.1.3 Prüfung der Kompatibilität von § 10 BWaldG mit Art. 14 GG

2.1.3.1 Schutzbereich

In dem Zusammenhang ist zunächst evident, dass bei der Reglementierung der Aufforstung der persönliche und sachliche Schutzbereich von Art. 14 GG tangiert wird.

Grundrechtsträger ist jedermann, deshalb ist unerheblich, ob es sich um natürliche oder Juristische Personen handelt (Art. 19 Abs. 3 GG). Flächeneigentümer, gleichgültig wie sie gesellschaftsrechtlich organisiert sind, können sich also prinzipiell auf das Grundrecht berufen.

Der sachliche Schutzbereich von Art. 14 GG umfasst jedenfalls jede bestehende privatrechtliche vermögenswerte Rechtsposition. Das Eigentum im Sinne des BGB zählt geradezu prototypisch dazu. Gerade darum geht es hier.

2.1.3.2 Eingriff in den Schutzbereich

In diesen Schutzbereich wird durch den gesetzgeberischen Akt – § 10 BWaldG – eingegriffen. Zwar geht es bei dieser staatlichen Maßnahme nicht gezielt (final) um die Entziehung oder Beeinträchtigung der Rechtsposition der Grundstückseigentümer. Vielmehr sollen der Intention nach Interessen der Allgemeinheit durchgesetzt werden. Bei der Beschränkung der Aufforstung zugunsten der Offenhaltung der Landschaft stehen Naturschutzziele im Vordergrund, ggf. flankiert um Belange der Agrarwirtschaft und des Tourismus sowie übergreifend der Raumordnung. Mit seinem Eigentum nach Belieben verfahren zu können, gehört zu dessen elementaren Ausprägungen. Die Reglementierung der Erstaufforstung steht dem – u.U. nicht unerheblich – entgegen.

2.1.3.3 Zulässigkeit des Eingriffs in den Schutzbereich

Fraglich ist die Zulässigkeit des Grundrechtseingriffs. Art. 14 GG stellt dafür unterschiedliche Voraussetzungen auf. Handelt es sich um eine Enteignung, ist sie nach Art. 14 Abs. 3 GG nur zulässig, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit und durch Gesetz (Legalenteignung) oder auf der Grundlage eines Gesetzes (Administrativenteignung), in dem zugleich die Entschädigung geregelt ist, erfolgt. Liegt demgegenüber eine Inhalts- und Schrankenbestimmung gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG vor, werden explizit weitere Anforderungen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit nicht genannt.

Mit der insoweit grundlegenden Entscheidung zur Nassauskiesung vom 15.07.1981⁵⁶ hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass zwischen der Enteignung einerseits, Inhalts- und Schrankenbestimmungen andererseits von vornherein qualitative Unterschiede bestehen –

⁵⁶ BVerfGE 58, 300 ff.

kategoriale und nicht nur graduelle. Deshalb führt es nicht weiter, wie es in der Vergangenheit vielfach praktiziert wurde und auch heute noch gelegentlich versucht wird, über die Schwere des Eingriffs oder die Charakterisierung als Sonderopfer zu Abgrenzungen gelangen zu wollen. Oder – anders formuliert: Eine zu weitgehende – und deshalb nicht verfassungskonforme – Inhalts- und Schrankenbestimmung kann nicht – unter keinen Umständen – in eine je nachdem verfassungsmäßige oder verfassungswidrige Enteignung „umgedeutet“ werden. Eine Enteignung ist dann gegeben, wenn gezielt auf einzelne, konkrete Rechtspositionen zugegriffen wird, bei der Inhalts- und Schrankenbestimmung geht es um die Ausformung und Rahmensetzung bestimmter Ausprägungen des Eigentumsrechts. Es gibt keinen „gleitenden“ Übergang. Gegen eine verfassungswidrige Inhalts- und Schrankenbestimmung muss deshalb vorgegangen, es darf nicht abgewartet werden, bis die Umsetzung erfolgt, um darauf aufbauend dann eine Entschädigung zu verlangen.

Die Reglementierung der Aufforstung richtet sich nicht auf den Entzug von Rechtspositionen der Flächeneigentümer. Diese können nach wie vor Dritte von der Nutzung der Grundstücke ausschließen, Dritten den Zugang verwehren, sie können sie veräußern. Eine Klassifizierung als Enteignung scheidet demnach aus, es handelt sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung. Ob sie verfassungsmäßig ist, hängt insbesondere davon ab, ob eine Disproportionalität zwischen der Beeinträchtigung des Eigentums und den Interessen der Allgemeinheit besteht. Dabei ist als Basisgröße festzuhalten, dass aus dem Grundeigentum nicht das allgemeine Recht abgeleitet werden kann, es zu jedem beliebigen Zweck für den Erwerb zu nutzen. Insoweit spricht per se die Vermutung keineswegs für Verfassungswidrigkeit, wenn der Gesetzgeber Einschränkungen vorsieht, um Allgemeinwohlinteressen zur Geltung bringen zu können. Bedeutsamer sind Vertrauensschutzaspekte: Hat der Flächeneigentümer bereits über einen längeren Zeitraum das Grundstück in einer bestimmten Weise genutzt und war die Nutzung bisher auch rechtmäßig, so müssen die widerstreitenden Allgemeinwohlinteressen von erheblichem Gewicht sein, wenn ein Kurswechsel stattfinden soll, der Nutzungseinschränkungen nach sich zieht. In dem Fall müssen Übergangsfristen, Auffanglösungen usw. vorgesehen werden, um die Verfassungsmäßigkeit nicht zu gefährden. Eine solche Konstellation ist hier indes nicht gegeben: Regelungsgegenstand sind nicht Flächen, die bisher einen Baumbestand aufwiesen und forstwirtschaftlich genutzt wurden, sondern offene Flächen. Mit dem normativem Ansatz soll – lediglich – die Offenhaltung aus der Vergangenheit heraus in die Zukunft hinein ermöglicht werden, andere Nutzungsarten als die Aufforstung werden nicht ausgeschlossen. Es greift damit die Bedingtheit des Eigentumsschutzes durch die jeweilige

konkrete Rechtsordnung ein, bei der insbesondere hochrangige – sogar durch die Verfassung (Staatszielbestimmung Umweltschutz) in ihrer Wertigkeit betonte – Rechtsgüter, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, zur Geltung gebracht werden sollen. Auch von daher deutet nichts auf die Verfassungswidrigkeit der Regelung in § 10 BWaldG hin.

Soweit schließlich ins Feld geführt würde, es könne zu finanziellen Einbußen führen, wenn – künftig – die Flächen nicht forstwirtschaftlich genutzt werden dürften, etwa für Weihnachtsbaumanpflanzungen, ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei lediglich um Erwerbsaussichten handelt, die noch gar nicht als Eigentum zu qualifizieren sind.

2.1.3.4 Ergebnis

Mit Blick auf Art. 14 GG erweist sich die Ausgestaltung von § 10 BWaldG als unbedenklich. Von daher besteht keine Veranlassung für wie auch immer geartete restriktive Interpretationen, um die Verfassungskonformität zu gewährleisten.

2.2 Die Normstruktur in Baden-Württemberg

Anders als in den übrigen Bundesländern findet sich die landesrechtliche Ausformung des § 10 BWaldG in Baden-Württemberg nicht im Waldgesetz, sondern im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)⁵⁷ in den §§ 25 ff.

Im Abschnitt III („Bewirtschaftung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, Feldschutz“) angesiedelt, regelt § 25 die Aufforstungsgenehmigung; die später eingefügten §§ 25a und 25b enthalten Vorschriften über Aufforstungsgebiete und Nichtaufforstungsgebiete sowie die in dem Zusammenhang zu bildende Kommission. Es handelt sich dabei um ein differenziertes Normengefüge mit einer Reihe von Einzelausprägungen. Sein wesentlicher Inhalt wird im Folgenden dargestellt und erläutert.

2.2.1 Aufforstungsgenehmigung (§ 25 LLG)

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LLG bedarf derjenige der Genehmigung, der ein Grundstück in der offenen Landschaft ganz oder teilweise aufforsten will.

Grundsätzlich wird damit die Regelungsstruktur des Bundeswaldgesetzes – Verbot mit Erlaubnisvorbehalt – übernommen. Unterschiede bestehen zunächst insoweit, als nicht von der Erstaufforstung von Flächen die Rede ist, sondern von der vollständigen oder teilweisen Aufforstung von Grundstücken in der offenen Landschaft. Der Terminus Grundstück weist dabei auf die sachenrechtliche Zuordnung hin, mit der Ausweitung von Erstaufforstung zu Aufforstung wird vermieden, in Abgrenzungsprobleme zu geraten und den bewusst oder unbewusst herbeigeführten Übergang von der Erstaufforstung zur Aufforstung u.U. über komplizierte Auslegungsschritte in den Griff bekommen zu müssen.⁵⁸

Ähnliches gilt für den klarstellenden Hinweis „ganz oder teilweise“, der verhindert, das Genehmigungserfordernis dadurch umgehen zu können, dass als Aufforstungsobjekt nur ein – vielleicht kleiner – Teil des Grundstücks benannt wird.

Die gegenständliche Verortung „in der offenen Landschaft“ – ein Tatbestandsmerkmal, das auch an anderen Stellen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes Verwendung findet, so in § 24 und in § 28 Abs. 1 Nr. 7, markiert zugleich den Schutzzweck, der mit den §§ 25 ff. verfolgt wird.

Als zusätzliches Erfordernis nennt § 25 Abs. 1 Satz 2 LLG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).⁵⁹ Das Genehmigungsverfahren hat den

⁵⁷ vom 14.03.1972 (GBl. 1972 S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. 2004 S. 520).

⁵⁸ Siehe dazu nur STEENHOFF, Agrar- und Umweltrecht 2007, 186 (187).

⁵⁹ Siehe dazu die Erläuterungen bei STEENHOFF, a.a.O.

Anforderungen des entsprechenden Bundes⁶⁰- und Landesgesetzes⁶¹ zur UVP zu entsprechen, wenn die Aufforstung in deren Anwendungsbereich fällt. In den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes fallen gem. § 3 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.1. UVPG auch Erstaufforstungen im Sinne des Bundeswaldgesetzes: UVP-pflichtig sind dementsprechend (Nr. 17.1.1) gem. § 3b Abs. 1 S. 1 UVPG Erstaufforstungen mit 50 ha oder mehr Wald. Die UVP-Pflichtigkeit von Erstaufforstungen mit weniger als 50 ha Wald richtet sich dementsprechend (Nr. 17.1.2) gem. § 3d UVPG nach Landesrecht. Letzteres wiederum sieht für die Erstaufforstung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes auf einer Fläche von mehr als 20 Hektar bis weniger als 50 Hektar eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor (§ 1 i.V.m. Nr. 6.3 der Anlage 1 LUVPG).

Das maßgebliche ordnungsrechtliche Steuerungsinstrument des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes bilden die Versagungsgründe des § 25 Abs. 2 LLG. Danach darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn

- Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen (Nr. 1),
- durch die Aufforstung die Verbesserung der Agrarstruktur behindert oder die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt würden (Nr. 2),
- der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden,

ohne dass die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Damit Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung (Nr. 1) zum Tragen kommen können, müssen sie sachlich und räumlich eine Konkretisierung gefunden haben, etwa durch entsprechende Darstellungen im Regionalen Raumordnungsplan.⁶²

⁶⁰ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470).

⁶¹ Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) Baden-Württemberg vom 19. November 2002 (GBl. Nr. 13, S. 428), zuletzt geändert durch Art. 32 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. Nr. 9, S. 252).

⁶² Siehe etwa VGH Mannheim, Urteil vom 17.06.1991, NuR 1992, 474, oder VGH Kassel, Urteil vom 04.10.1984, AgrarR 1986, 23. Zusammenfassend und mit weiteren Beispielen STEENHOFF, Agrar- und Umweltrecht 2007, 186 (187).

Das Konkretisierungserfordernis spielt auch bei dem Versagungsgrund Behinderung der Verbesserung der Agrarstruktur (Nr. 2) eine maßgebliche Rolle. Die Versagung der Aufforstungsgenehmigung kann darauf nur gestützt werden, wenn konkrete Maßnahmen zur Strukturverbesserung bereits auf den Weg gebracht worden sind und die in Aussicht genommene Aufforstung diese Maßnahme beeinträchtigen würde.⁶³

Im hier interessierenden Zusammenhang kommt dem Versagungsgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 LLG) eine große, wenn nicht überhaupt die maßgebliche Rolle zu. Er wurde in den letzten Jahren in der Praxis ganz vorrangig herangezogen, wenn es galt, Aufforstungsbestrebungen abzuwehren. Der rechtliche Klärungsbedarf bei diesem unbestimmten Rechtsbegriff reicht besonders weit, und einer Klärung bedarf es insbesondere dann, wenn für das weitere Vorgehen hier ein strategischer Hebel gesehen wird, um Offenhaltungsbemühungen mehr Rückenwind als in der Vergangenheit geben zu können.

2.2.2 „Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ als Versagungsgrund

Basisgröße ist der landschaftstypische Grad der Offenheit der Landschaft.⁶⁴ Als offen wird sie dann angesehen, wenn sie nicht mit Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG)⁶⁵ bestanden ist, also nicht dem so genannten Waldverband angehört.

Das durch die Offenheit geprägte Landschaftsbild soll mit Hilfe des Versagungsgrundes „erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 LLG) geschützt werden (können). Bei dem Tatbestandsmerkmal handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Sein Bedeutungsgehalt – und damit auch die Reichweite des durch seine Anwendung erreichbaren Schutzes – ist nunmehr herauszuarbeiten.

Für die (Behörden-)Praxis maßgeblich ist insoweit die Interpretation durch die Verwaltungsgerichte, weil sie im Konfliktfall mit hoher Wahrscheinlichkeit angerufen werden und jedenfalls dann, wenn sich eine ständige Rechtsprechung herausgebildet hat, davon nur selten abgewichen wird. Es ist deshalb unumgänglich, die wesentlichen Elemente der einschlägigen Judikatur zu benennen und auszuwerten. Einen eigenständigen Interpretationsansatz zu entwickeln lohnt sich allenfalls dann, wenn offenkundig ist, dass die

⁶³ So auch STEENHOFF, a.a.O., 187, der als derartige konkrete Maßnahmen die Flurbereinigung und die Aussiedlung anführt.

⁶⁴ Vgl. zur Begrifflichkeit der „Offenheit“ der Landschaft in Abgrenzung zur bewaldeten und bebauten Landschaft I.1.3.

⁶⁵ Waldgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745).

Gerichtsentscheidungen in ihrem Grundansatz inkonsistent, widersprüchlich, vielleicht auch angesichts aktueller Entwicklungen überholt erscheinen. Für die Praxis ist es in der Regel viel ergiebiger, wenn ermittelt wird, wo die Judikate (noch) Spielräume lassen, und eine funktionale Ausformung, also eine weiter ausdifferenzierende Interpretation im Sinne der zugrunde liegenden Intentionen versucht werden kann.

Nach der insoweit grundlegenden Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 25.04.1978⁶⁶ soll eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann vorliegen, wenn die Erholungsfunktion der Landschaft spürbar eingeschränkt wird. Das sei etwa dann anzunehmen, wenn beliebte Wanderwege unpassierbar würden oder wenn der besondere Reiz der Landschaft, der ihren Erholungswert ausmache und der durch den Ausblick von der Aufforstungsfläche oder den Anblick der Fläche von anderen Standorten aus vermittelt werde, verloren gehe. Dabei komme es auf den Eindruck eines nicht besonders geschulten oder empfindlichen, aber für die Schönheiten und Werte der Landschaft aufgeschlossenen Betrachters an. Der Eindruck der Aufforstungsfläche müsse mit anderen Worten nicht nur als unschön, sondern als hässlich und Unlust erregend empfunden werden.

Gewissermaßen als Textbaustein weitestgehend unverändert übernommen finden sich diese Passagen bis zum heutigen Tage in einer Reihe von Entscheidungen.⁶⁷ Die darauf beruhende Subsumtion führt allerdings zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen; eine stringente Linie, die für die beteiligten Akteure ein zufrieden stellendes Maß an Prognosesicherheit mit sich bringen würde, ist nicht ohne weiteres zu erkennen.

2.2.2.1 Einschränkung der Erholungsfunktion der Landschaft

Betrachtet man die einzelnen Elemente, die zur Ausdeutung des genannten unbestimmten Rechtsbegriffs herangezogen werden, etwas näher, verwundert das heterogene Erscheinungsbild nicht:

Übergreifende Bezugsgröße für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll die spürbare Einschränkung von deren Erholungsfunktion sein. Auf den ersten Blick erschließt sich dieser Zusammenhang nicht, zumal dann nicht, wenn eine ökozentrische Betrachtung zugrunde gelegt wird. Orientierungsgrößen liefert insofern indes die Aufzählung der Land- und Forstwirtschaft in § 2 LLG. Danach dienen diese beiden Erwerbszweige auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit insbesondere durch „... 2.

⁶⁶ RdL 1979, 48.

⁶⁷ Siehe nur VGH Baden-Württemberg, vom 11.01.2006, 5 S 2225/05; VG Freiburg, vom 23.09.2005, 2 K 184/05; BVerwG, vom 27.09.1990, 4 C 44/87, NuR 1991, 124; VG Freiburg, vom 14.11.2002, 6 K 2008/01.

die Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft.“ Begriffliche Anknüpfungspunkte sind somit vorhanden. Allerdings ist die von den Gerichten vorgenommene Engführung in Richtung Erholungsfunktion damit noch nicht unbedingt zwingend. Ebenso gut hätte eine Bezugnahme auf § 2 Nr. 3 LLG erfolgen können, wo die dienende Funktion der Land- und Forstwirtschaft im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft ausdrücklich genannt wird.

2.2.2.2 Spürbarkeit der Einschränkung der Erholungsfunktion

Um im Verhältnis zum Normadressaten folgenreich werden zu können, muss die Einschränkung der Erholungsfunktion spürbar sein.

Welche Faktoren zur Bestimmung der Spürbarkeit heranzuziehen sind, wird allerdings nicht gesagt. Bezugsgrößen im Gesetz, an die angeknüpft werden könnte, finden sich nicht. Zuschnitt und Stellenwert des Merkmals sind deshalb nach allgemeinen Kriterien unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Anforderungen eigenständig zu klären und zu konkretisieren.

Danach kann zunächst die Einschränkung der Erholungsfunktion nur dann spürbar sein, wenn die Geringfügigkeitsgrenze überschritten ist. Alles, was insoweit nicht signifikant zu Buche schlägt, ist rechtlich irrelevant. Da mit Blick auf § 2 Nr. 2 LLG der Stellenwert der Erholungsfunktion verhältnismäßig hoch anzusetzen ist, bedeutet das im Umkehrschluss, dass die Anforderungen an die Überschreitung dieser Schwelle vergleichsweise niedrig anzusetzen sind.

Als derjenige, der dazu berufen ist, das insoweit maßgebliche Urteil abzugeben, wird in ständiger Rechtsprechung der nicht besonders geschulte oder empfindliche, aber für die Schönheit und Werte der Landschaft aufgeschlossene Betrachter ins Feld geführt.⁶⁸

Diese Orientierung verdient Zustimmung. Wenn es um die angemessene Entfaltung der Erholungsfunktion gehen soll, ist derjenige Personenkreis maßgebend, der die Landschaft aufsucht bzw. aufsuchen möchte gerade um der Eigenart der Landschaft willen. Ihr Erscheinungsbild ist diesem Personenkreis nicht gleichgültig; es wird nämlich kein Zufall sein, dass gerade die in Rede stehende Landschaft ausgewählt wurde. Andererseits kann nicht vorausgesetzt werden, dass der Betrachtung der Landschaft eine systematische, auch nur ansatzweise professionelle Unterweisung vorausgegangen ist. Irgendwelche

⁶⁸ Statt vieler siehe nur VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.01.2006, 5 S 2225/05, S. 4, unter Bezugnahme insbesondere auf das insoweit als Leitentscheidung anzusehende Urteil vom 25.04.1978, X 2296/76, RdL 1979, 48.

Fachkenntnisse in landschaftsökologischer oder naturschutzfachlicher Sicht können deshalb nicht abgefordert werden.

Hinsichtlich des in der Sache zu verlangenden Maßstabs soll es nach ebenfalls ständiger Rechtsprechung⁶⁹ darauf ankommen, ob die Aufforstung den für die Schönheit und Werte der Landschaft aufgeschlossenen Betrachter so krass stört, dass er die Aufforstung nicht nur als unschön, sondern als hässlich und Unlust erregend empfindet.

Es ist in der Rechtsordnung nicht ungewöhnlich, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe – hier: erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – mit Hilfe weiterer stark normativ aufgefüllter Merkmale – hier Gegenüberstellung „nicht nur unschön“ – „hässlich“, „Unlust erregend“ – einer inhaltlichen Klärung zugeführt werden und damit der maßgebliche qualitative Beitrag zur Obersatzbildung geleistet wird. Allerdings lässt sich nicht übersehen, dass der Erkenntnisgewinn, der auf der Grundlage der von der Rechtsprechung herangezogenen Begriffe erzielt werden kann, nicht sehr beträchtlich ist: Der Unterschied zwischen unschön und hässlich ist eben nicht kategorial, sondern graduell, und ob „Unlust erregend“ – eine Wortbildung, die kaum gebräuchlich ist – überhaupt zu fassen ist und folgenreich werden kann, erscheint eher fraglich. Hinsichtlich der zu erreichenden begrifflichen Trennschärfe kommt als gravierendes Problem hinzu, dass die Voraussetzungen nicht als objektiv gegeben oder nicht gegeben klassifiziert, sondern von dem Empfinden des – oben näher beschriebenen – imaginären Betrachters abhängig gemacht werden sollen. Im Ergebnis heißt das nichts anderes, als dass Richter sich in die Rolle dieser Betrachter hineinversetzen müssen. Fachliche Unterstützung führt kaum weiter, da es – wie dargelegt – gerade um eine – wenn auch reflektierte – Laienperspektive gehen soll.

Es liegt nahe, dass angesichts der Vagheit der für die Obersatzbildung herangezogenen Merkmale und der subjektivistischen Ausrichtung der die Einschätzung prägenden Instanzen von der Rechtsprechung versucht wird, präzisierende und konkretisierende Elemente einzuführen.

In der hier exemplarisch herangezogenen Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 11.01.2006⁷⁰ finden sich dazu folgende Elemente:

Die Frage, ob eine Aufforstung das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, sei nicht notwendig auch aus großer bis mittlerer Entfernung zu beurteilen. Vielmehr könne eine für die Versagung der Genehmigung hinreichende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

⁶⁹ Zusätzlich zu den genannten Entscheidungen seien die Urteile vom 22.07.1981, 5 S 511/81, und vom 05.08.1983, 5 S 2336/82, erwähnt.

⁷⁰ A.a.O., S. 4 f.

schon vorliegen, wenn sie allein in der nahen bis mittleren Umgebung gegeben sei. In dem Zusammenhang nennt das Gericht zwei Möglichkeiten: Entweder könne das der Fall sein beim Anblick von der geplanten Aufforstungsfläche auf die offene Landschaft oder (umgekehrt) beim Anblick aus der offenen Landschaft auf die Aufforstungsfläche. Konsequenterweise wird ergänzt, die erheblich beeinträchtigende Wirkung für das Landschaftsbild in der nahen bis mittleren Umgebung der Aufforstungsfläche werde auch dann nicht bedeutungslos, falls jene mit zunehmender Entfernung, von der Talsohle aus oder gar von der gegenüberliegenden Hangseite, weniger bzw. gar nicht mehr gegeben sei.

Eine Begründung dafür, warum ein vergleichsweise kleiner Maßstab zugrunde gelegt werden darf, findet sich in dem Urteil nicht. Der Ansatz leuchtet aber schon deshalb ein, weil sich gerade die Vielgestaltigkeit der Landschaft entscheidend auf die Erfüllung der Erholungsfunktion auswirkt. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass ergänzend oder umgekehrt auch primär der Eindruck zu würdigen ist, der bei einer Betrachtung aus mittlerer bis großer Entfernung entsteht.

Anders formuliert: Da die tatbestandliche Ausformung in § 25 Abs. 2 LLG keine Hinweise darauf enthält, dass es hinsichtlich des zugrunde liegenden Rasters zu wie auch immer gearteten Restriktionen kommen soll, ist eine Akzentsetzung möglich – wenn nicht geboten, die es gestattet, den Fokus enger oder auch weiter zu ziehen.

Die weitere Subsumtion⁷¹ liegt – wenig überraschend – auf der oben schon erwähnten Linie, dass letztlich die Gerichte über die maßgebliche Ausformung der unbestimmten Rechtsbegriffe entscheiden: „... hat das Verwaltungsgericht wegen der unbestrittenen und durch Lichtbilder belegten Schönheit der Landschaft des Tals sowie insbesondere wegen der Größe und Form der Aufforstungsfläche und ihrer Ausdehnung in die offene Tallandschaft hinein bejaht ... Der Senat vermag auch nicht zu erkennen, dass das Verwaltungsgericht zur Beurteilung der Wirkungen der Aufforstung für das Landschaftsbild in der nahen bis mittleren Umgebung seinen Augenschein auch von Standorten außerhalb der Aufforstungsfläche hätte einnehmen müssen. Es hat sich ... einen umfassenden Eindruck von der Landschaft rund um die Aufforstungsfläche gemacht. Auf dieser Grundlage konnte es ohne weiteres die Wirkungen einer (noch nicht vorhandenen) Aufforstung im beantragten Umfang auf das Landschaftsbild beurteilen.“

Das Ordnungsrecht eröffnet den Behörden bei ihrem Bemühen, auf eine Offenhaltung der Landschaft hinzuwirken, also durchaus Spielräume, die vor allem dann genutzt werden

⁷¹ S. 4 unten bis S. 5 unten, a.a.O.

können, wenn besonders sorgfältig die örtlichen Gegebenheiten erkundet werden und darauf aufbauend die Argumentation entfaltet wird. Das zeigt sich nicht zuletzt auch an den sich anschließenden Passagen des Urteils, in denen das Gericht sich mit Entscheidungen auseinandersetzt, in denen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verneint worden war: Es handle sich im vorliegenden Fall bei der geplanten Aufforstung erstens nicht um eine kleinere Fläche, die zudem bereits von mehreren Seiten von Wald umfasst sei, so dass die Aufforstung als natürliche Abrundung des Waldtraufs erschiene. Zweitens gehe es um eine besonders reizvolle, durch Höhenzüge begrenzte offene Tallandschaft, zu deren wertvollen Eigenarten es gerade gehöre, dass der Wald nicht an allen Stellen den gleichen Abstand zur Talsohle einhalte und deren Bild durch ein Vordringen des Waldtraufs in größerem Umfang empfindlich gestört würde.⁷²

Bei einer handlungsorientierten Betrachtung wird mehr als offenkundig, wie wichtig die Würdigung der konkreten Gegebenheiten ist. Sie verbietet – richtiger Weise – Pauschalierungen, ermöglicht aber zugleich ein proaktives Handeln. Gerade dann, wenn es nicht zu Rechtsänderungen kommen sollte, erscheint deshalb die intensive Nutzung des normativen Ansatzes, wie er mit § 25 Abs. 2 LLG zur Verfügung steht, perspektivreich. Überlegungen dazu, wie sich an der Stelle Operationalisierungen erreichen lassen, die über den heute erreichten Zustand hinausgehen, finden sich unter 4.

2.2.3 Aufforstungsgenehmigung (§ 25 LLG) als Ermessensvorschrift?

Zu klären ist schließlich noch, ob § 25 LLG eine Ermessensvorschrift ist und worauf sich das Ermessen ggf. bezieht.

Da die Bestimmung keine ausdrückliche „Abwägungsklausel“ enthält, tendieren Stimmen in der Praxis dazu, in ihr keine Anknüpfungspunkte für eine wie auch immer geartete Ermessensausübung zu sehen. In die Richtung geht auch die Kommentierung von KLOSE/ORF:

„Keine Abwägungsklausel enthalten ... die Gesetze von ... BW ... Da ohnehin ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erstaufforstungsgenehmigung besteht und jede Prüfung eines Versagungsgrundes einen Interessenvergleich der öffentlichen Belange mit denen des Waldbesitzers erfordert, ist der Verzicht auf die Abwägungsklausel in Anbetracht der rechtlichen Ausgangslage (Waldvermehrung im Regelfall erwünscht) nicht zu beanstanden.“⁷³

⁷² A.a.O., S. 5.

⁷³ A.a.O., Rn.18.

Dass diese Deduktion von einer nicht zutreffenden Prämisse – Waldvermehrung im Regelfall erwünscht – ausgeht, wurde weiter oben (unter 2.1 u. 2.1.1) bereits dargelegt.

Pauschal auf einen Interessenvergleich im Zusammenhang mit der Abarbeitung der Versagungsgründe in § 25 Abs. 2 LLG hinzuweisen, wird dem nicht gerecht, was die Vorschrift an Steuerungsmöglichkeiten für die Behörde hergibt und ist auch rechtsdogmatisch ungenau.

Vor allem aber muss der Einschätzung widersprochen werden, es gäbe für eine Ermessensausübung keine Anknüpfungspunkte. Zwar trifft es zu, dass die Behörde über keine Spielräume in der Richtung verfügt, die Genehmigung zu versagen, nachdem sich herausgestellt hat, dass keine Versagungsgründe vorliegen. Der Wortlaut ist insoweit absolut eindeutig: Aus dem „darf nur ...“ folgt zwingend, dass wir es mit einem numerus clausus der Versagungsgründe zu tun haben. Weder gibt es danach weitere Versagungsgründe, die geltend gemacht werden könnten, noch Möglichkeiten der Analogiebildung noch eine wie auch immer geartete Auffangklausel.

Anders stellt sich die Sachlage dar, wenn Versagungsgründe vorliegen. Die Versagung muss dann nicht das letzte Wort sein. Dafür sind zwei Gesichtspunkte maßgebend: Zum einen darf nach § 25 Abs. 2 a.E. LLG die Genehmigung dann nicht versagt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Diese Prüfung muss die Behörde in jedem Fall durchführen und transparent machen. Tut sie das nicht, handelt sie rechtswidrig.

Darüber hinausgehend hat sie aber auch noch ihr Ermessen auszuüben und somit auszuloten, welche Handlungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund des Bestehens der Versagungsgründe (noch) gegeben sind.⁷⁴ Der Wortlaut der Bestimmung lässt nur diese Interpretation zu. STEENHOFF⁷⁵ folgend hätte der Gesetzgeber eine andere Formulierung wählen müssen, wenn er eine Ermessensausübung hätte ausschließen wollen, etwa durch „ist zu versagen“ oder „muss versagt werden“. In § 25 Abs. 2 LLG verbleibt damit eine Art Ermessenskorridor.⁷⁶ Er bezieht sich etwa auf die Frage der Zumutbarkeit der Bewirtschaftung der Fläche oder die Ausstrahlung, die von einer Einstufung als Natura-2000-Gebiet ausgeht.⁷⁷

Zwischenergebnis

⁷⁴ Wie hier VGH Mannheim, Urteil vom 17.11.2004, NuR 2005, 724, und STEENHOFF, a.a.O., 188, m.w.N.

⁷⁵ Ebenda.

⁷⁶ Nicht zu verwechseln mit dem „intendierten Ermessen“ im Sinne des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 72, 1 (6)).

⁷⁷ Weitere Beispiele finden sich bei STEENHOFF, ebenda.

Wenn es gilt, auf ordnungsrechtlicher Grundlage zur Offenhaltung der Landschaft beizutragen, liegt der maßgebliche strategische Ansatz in der Ausformung des Versagungsgrundes „nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes“. Demgegenüber bietet die grundsätzliche normative Ausrichtung des § 25 LLG vergleichsweise wenige Anknüpfungspunkte, die insoweit genutzt werden könnten. Um hier ergiebige Handlungsmöglichkeiten zu schaffen, sind Rechtsänderungen (auf Landesebene) wünschenswert.⁷⁸

2.2.4 Zuständigkeiten

Den nach geltendem Recht vorhandenen Entscheidungsspielraum ausschöpfen können die untere Landwirtschaftsbehörde und die Gemeinde.

Die untere Landwirtschaftsbehörde bescheidet den Aufforstungsantrag (§ 29a Abs. 1 Satz 1 LLG). Dabei ist sie auf das Einvernehmen mit der Gemeinde angewiesen (§ 29a Abs. 1 Satz 1 a.E. LLG). Mit dem Einvernehmenserfordernis verfügt die Gemeinde über eine verhältnismäßig starke Rechtsposition. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, hat die untere Landwirtschaftsbehörde den Aufforstungsantrag gemäß § 29a Abs. 1 Satz 2 LLG nämlich abzulehnen.⁷⁹

Vor dem Hintergrund kann die Handlungsempfehlung in Richtung Gemeinden nur lauten, jeden vertretbaren Aufwand zu treiben, um insbesondere über das Vehikel „Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ ein Maximum an Argumentationsmaterial einzubringen, damit die Versagung des Einvernehmens fundiert ist und auch Bestand hat. Denn es muss sonst damit gerechnet werden, dass die Verweigerung des Einvernehmens kassiert wird – einmal, wohl eher selten, über die Rechtsaufsicht, zum anderen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, bei dem das Verwaltungsgericht das Einvernehmen ersetzen kann. STEENHOFF⁸⁰ weist in dem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass das legitime politische Anliegen von Gemeinden, die Landschaft offen zu halten, nicht dazu führen darf, pauschal das Einvernehmen zu versagen. Vielmehr braucht es dafür das Vorliegen konkreter flächenbezogener Versagungsgründe.

Gibt es sie nicht, sollten die Gemeinden umgekehrt dann aber auch ihr Einvernehmen erklären.

⁷⁸ Dazu eingehend unten unter 4.

⁷⁹ Die beiden anderen in Betracht kommenden Entscheidungsmöglichkeiten sind die Beseitigung ungenehmigter Aufforstungen oder die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.

⁸⁰ A.a.O.

3 Planungsrecht

Von der Rechtssystematik her eng mit dem Ordnungsrecht verknüpft eröffnet § 25a LLG die Möglichkeit, Nichtaufforstungsgebiete festzusetzen (dazu unter 3.1). Auch ist auf die Vorgaben der forstlichen Rahmenplanung und der „Mindestflur“ einzugehen (unter 3.2). Weitere planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten enthält die Bauleitplanung (dazu unter 3.3). Zu erwähnen sind schließlich instrumentelle Ansätze im Naturschutzrecht (unter 3.4).

3.1 Festsetzung von Nichtaufforstungsgebieten

Nach § 25a Abs. 1 Satz 1 LLG kann die Gemeinde durch Satzung Gebiete festsetzen, die nicht aufgefórstet werden dürfen (Nichtaufforstungsgebiete).

Die materiellrechtlichen Standards ergeben sich aus § 25a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 bzw. aus § 25a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 3 LLG.

Sie sind grundsätzlich deckungsgleich mit der oben unter dem Vorzeichen Ordnungsrecht dargestellten Linie.⁸¹ So heißt es in § 25a Abs. 3 Satz 1 LLG, dass Nichtaufforstungsgebiete nur für Bereiche festgesetzt werden dürfen, für die Versagungsgründe nach § 25 Abs. 2 LLG vorliegen. Kulturen von Weihnachtsbäumen, Schmuck- und Zierreisig einschließlich Waldsträuchern sowie Vorratspflanzungen von Waldbäumen sind in Nichtaufforstungsgebieten nur unter den in § 25 Abs. 3 LLG geregelten Voraussetzungen zulässig (§ 25a Abs. 3 Satz 2 LLG).⁸²

Ausnahmsweise kann darauf verzichtet werden, die in der Weise gesetzten Standards auch tatsächlich einzuhalten: In § 25a Abs. 3 Satz 2 LLG ist den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall Befreiung zu erteilen, wenn der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Es handelt sich hier um eine klassische Ermessensvorschrift („kann“), die – damit sie Platz greifen kann – von vornherein an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft – „Einzelfall“, „Vollzug der Bestimmung“ als maßgeblicher Anknüpfungspunkt, „offenbar nicht beabsichtigte Härte“ – und mit dem Regulativ verbunden ist, dass die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar sein muss.

⁸¹ Siehe im Einzelnen unter 2.2.

⁸² In § 25 Abs. 3 Satz 1 LLG finden sich hinsichtlich des Geltungsanspruchs dazu Limitierungen bzw. Konkretisierungen, nämlich für Vorratspflanzungen von Waldbäumen mit einer Nutzungsdauer der Pflanzungen von mehr als 10 Jahren, für Kulturen von Weihnachtsbäumen oder Schmuck- und Zierreisig einschließlich Waldsträuchern von mehr als 20 a oder bis 20 a bei einer Nutzungsdauer der Kulturen von mehr als 10 Jahren.

Ist in einer Gemeinde der ernsthafte Wille vorhanden, von dem Instrument Nichtaufforstungssatzung Gebrauch zu machen, stellt die einzelfallbezogene Befreiungsmöglichkeit keine nennenswert zu Buche schlagende Restringierung dar, schon deshalb nicht, weil ggf. als Korrektiv immer noch ins Feld geführt werden kann, dass die Abweichung nicht mit öffentlichen Belangen vereinbar sei, vor allem aber, weil – eine korrekte Ermessensausübung vorausgesetzt – sogar dann, wenn der Vollzug zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, noch nicht einmal eine Befreiung erteilt werden muss.⁸³

Dass bisher von dem Instrument der Nichtaufforstungssatzung vergleichsweise wenig Gebrauch gemacht worden ist,⁸⁴ liegt denn auch allem Anschein nach nicht an inhaltlichen Vorbehalten gegenüber diesem Planungsinstrument und schon gar nicht an der vom Gesetz für den Einzelfall eingeräumten Befreiungsmöglichkeit, sondern zum einen in der Scheu vor dem Aufwand, der nach gegenwärtiger Rechtslage mit der Aufstellung der Satzung verbunden ist und zum anderen der damit im Zusammenhang stehenden Angst vor Verfahrensfehlern.

Der Aufwand im Zusammenhang mit der Aufstellung einer solchen Satzung ist tatsächlich gerade für kleinere, ländlich geprägte Gemeinden nicht unerheblich, weil alle Grundstücke innerhalb des in Aussicht genommenen Geltungsbereichs jeweils erfasst und bewertet werden müssen.⁸⁵ Das heißt dann auch, dass eine Grenze gezogen werden muss, welche Flächen vom Geltungsbereich der Satzung erfasst werden sollen und welche nicht – mit allen Konsequenzen, die eine solche Festlegung mit sich bringt. Aus durchaus nachvollziehbaren Gründen scheuen Bürgermeister nicht selten derartige Festlegungen. Eine kommunalpolitische Entlastung könnte darin bestehen, externen Experten in dem Zusammenhang größere Kompetenzen einzuräumen.

Nach § 25a Abs. 4 LLG sind die von der Planung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berührten Träger öffentlicher Belange innerhalb einer angemessenen Frist anzuhören.

⁸³ Das Ermessen muss pflichtgemäß ausgeübt werden, was insbesondere bedeutet, dass in jedem Einzelfall aufgrund objektiver, sachlicher Erwägungen und frei von Willkür und eigenem Belieben nur dem Zweck des Gesetzes entsprechend unter Vermeidung jeder unbilligen Härte und unter Beachtung des Gleichheitssatzes gehandelt werden muss.

⁸⁴ Als prominentes, durchaus übertragbares, Positivbeispiel sei immerhin die Satzung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach über Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebiete auf den Gemarkungen Bad Peterstal und Bad Griesbach vom 22.05.2006/11.12.2006 erwähnt.

⁸⁵ Auf diesen Umstand weist zu Recht STEENHOFF, a.a.O., 189, hin.

Nach § 25a Abs. 5 LLG sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Nach § 25a Abs. 6 LLG hat die Gemeinde den Entwurf der Satzung mit den Karten, auf die verwiesen wird, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (Satz 1). Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzumachen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können (Satz 2). Über fristgemäß vorgebrachte Einwendungen ist gleichzeitig mit dem Satzungsbeschluss zu entscheiden (Satz 3).

Nach § 25a Abs. 7 LLG bedarf die Satzung der Genehmigung des Regierungspräsidiums. Sie darf nur versagt werden, wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften widerspricht.

§ 25b LLG sieht schließlich für den Fall, dass eine Satzung nach § 25a LLG erlassen werden soll, bei der Gemeinde die Bildung einer Kommission vor, die sich aus einem Vertreter der Gemeinde, höchstens zwei Vertretern der unteren Verwaltungsbehörde, je einem örtlichen Vertreter des Bauernverbandes, der Forstkammer sowie des Landesnaturschutzverbandes zusammensetzt. Die Aufgabe der Kommission besteht darin, Vorschläge für die Abgrenzung der Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebiete zu erarbeiten; diese Vorschläge sollen beim Erlass der Satzung nach § 25a LLG berücksichtigt werden.

Aufwand und Risiko sind also durchaus beträchtlich.

Andererseits kann der aus einer derartigen Satzung resultierende Ertrag erheblich sein: Zunächst entfallen die im Einzelnen nicht einfachen, weil konflikträchtigen Einzelgenehmigungen; es kann sogleich die Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes angeordnet werden (§ 25 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Satz 2 LLG). Und sodann wird dauerhaft Rechtssicherheit für die Gemeinde, was kaum hoch genug eingeschätzt werden kann.⁸⁶

Das Instrument der Festsetzung von Nichtaufforstungsgebieten sollte deshalb weiter ausgebaut und zur Entfaltung gebracht werden.⁸⁷ Perspektivreich könnte in dem Zusammenhang die Verknüpfung mit dem Instrument der Landschaftsplanung sein, um damit dann auch Naturschutzaspekte zur Geltung bringen zu können.

⁸⁶ So auch STEENHOFF, ebenda.

⁸⁷ Siehe dazu auch unter 4.

3.2 Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung / Mindestflurkonzepte

Gem. § 6 Nr. 5 des Landeswaldgesetzes (LWaldG)⁸⁸ ist als Grundsatz der forstlichen Rahmenplanung zu berücksichtigen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen und Brachflächen standortgerecht aufgeforstet werden sollen, wenn dies wirtschaftlich und agrarstrukturell zweckmäßig ist, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird und Belange des Biotop- und Artenschutzes und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden. In Gebieten mit hohem Waldanteil sollen allerdings auch ausreichende Flächen von der Aufforstung ausgenommen werden; die Mindestflur ist freizuhalten.

Die Mindestflur wird bereits im Schwarzwaldprogramm des Landes aus dem Jahr 1973 wie folgt beschrieben: "Die Mindestflur wird unter Beachtung landschaftspflegerischer Prämissen ausgewiesen. Sie dient der Wahrung, Sicherung und Entwicklung der Landschaft als Siedlungs-, Kultur- und Erholungsraum. Ihre besonderen Funktionen (vorrangig Sozialfunktionen) für die Landschaft und die Menschen kann sie nur bei einem bestimmten Mindestumfang erfüllen."⁸⁹

Mindestflurkonzepte sind Selbstverpflichtungen der jeweiligen Gemeinde, deren Festlegungen Eingang in rechtsverbindliche Pläne (z.B. forstliche Rahmenplanung, Bauleitplanung) finden können.⁹⁰ Die Verabschiedung der Mindestflurkonzeption in einer gemeindlichen Satzung, die von der Unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt) zu genehmigen und zuvor mit den Behörden auf Landkreisebene abzustimmen ist, wird empfohlen, um Fördermittel⁹¹, in der Vergangenheit bspw. der Landschaftspflegerichtlinie, in den ausgewiesenen Bereichen der Mindestflur nutzen zu können.⁹²

Empfehlungen zur Erstellung eines Mindestflurkonzepts (Vorgehen, Struktur) liegen vor und sind zugänglich gemacht worden.⁹³

Das Mindestflurkonzept einschränkend, aber dem oben dargestellten Grundsatz der forstlichen Rahmenplanung aus § 6 Nr. 5 LWaldG entsprechend wirkt § 23 Abs. 1 S. 1 LWaldG: Dort wird die Forstbehörde angehalten, auf die standortgerechte Aufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Brachflächen hinzuwirken. Die Gemeinden und das Land sollen zudem Grenzertragsböden und Brachland von veräußerungsbereiten Grundstückseigentümern erwerben und aufforsten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1

⁸⁸ Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG), a.a.O. ,s. Fn. 65.

⁸⁹ LEL Schwäbisch Gmünd, Infodienst der Landwirtschaftsverwaltung, http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1065544_11/index1060773659209.html (Ländlicher Raum / Landschaftsökologie und Landschaftspflege) 29.08.2007.

⁹⁰ Vgl. STEENHOFF, a.a.O.

⁹¹ Zur Offenhaltungsförderung s. 1.4.1.

⁹² LEL Schwäbisch Gmünd, a.a.O.

⁹³ Vgl. LEL Schwäbisch Gmünd, a.a.O.

vorliegen; vorgesehen ist gar eine Förderung des Erwerbs der Gemeinden durch das Land (§ 23 Abs. 2 LWaldG).

Die Regelungen des § 23 des Landeswaldgesetzes zur Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen und von Brachflächen⁹⁴ stehen denen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes zur Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke (dazu sogleich unter 3.4) entgegen. Der Normwiderspruch wird auch nicht durch den Verweis in § 23 Abs. 1 S. 2 LWaldG auf § 25 LLG gelöst, da dort die Aufforstungsgenehmigung⁹⁵, nicht aber die Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht geregelt ist. Vor Ort wird in aller Regel dieser Widerspruch aber auflösbar sein, weil nur Flächen betroffen sind, die ohnehin schon aus der Bewirtschaftung herausgenommen wurden.

3.3 Steuerungsmöglichkeiten in der Bauleitplanung

Die hier in Rede stehenden Flächen werden zumeist außerhalb der Bereiche liegen, die Gegenstand der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) sind. Sind sie davon erfasst, ergeben sich Festsetzungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 Nrn. 9, 9a (Landwirtschaft) und 9b (Wald) sowie insbesondere auch im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB⁹⁶).⁹⁷

Probleme resultieren insbesondere daraus, dass rein negative, die Bebauung schlicht ausschließende Festsetzungen (Negativplanung) nicht zulässig sind und es auch nicht möglich ist, im Rahmen der Festsetzung als landwirtschaftliche Fläche zusätzliche Differenzierungen vorzunehmen.

Mit Blick auf die Verfolgung des Ziels Offenhaltung der Landschaft sollten deshalb die Steuerungsmöglichkeiten in der und durch die Bauleitplanung genutzt, aber nicht überbewertet werden.

3.4 Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Naturschutzrechts

Nicht unerwähnt bleiben dürfen schließlich Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Naturschutzrechts.

⁹⁴ Die Überschrift des § 23 LWaldG „Aufforstung nichtbewirtschafteter Flächen“ ist insoweit unzutreffend, als dass es ausdrücklich seines Abs. 1 S. 1 eben gerade nicht nur um Brachflächen, sondern auch um die Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen geht.

⁹⁵ Siehe dazu unter 2.2.1.

⁹⁶ Baugesetzbuch i. d. Fass. d. Bek. v. 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zul. geänd. d. Art. 1 d. G. v. 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

⁹⁷ Ausführlich und instruktiv dazu STEENHOFF, a.a.O., 189, m.w.N.

In dem Zusammenhang geht es einmal um Ausweisungsmöglichkeiten für Landschafts- und Naturschutzgebiete gemäß § 23 und § 26 BNatSchG⁹⁸, zum anderen um die Aufstellung von Landschaftsplänen nach § 16 BNatSchG als Basis für die Bauleitplanung.

In besonderen Fällen kann es durchaus effektiv sein, wenn Offenhaltungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 19 BNatSchG festgesetzt werden. Allerdings ist bisher nicht abschließend geklärt, ob ein solches Vorgehen überhaupt zulässig ist. Jedenfalls reicht es nicht aus, eine bereits vorhandene Fläche lediglich freizuhalten. Wird aber ein Schritt weitergegangen, etwa um in Gebieten mit hohem Waldanteil Fichtenmonokulturen abzuholzen und dafür eine naturschutzfachlich wertvolle offene Wiese anzulegen, sind damit einerseits die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, andererseits kann darin ein klares Signal in Richtung aktiver Offenhaltungspolitik liegen.

Eine landesspezifische Besonderheit in Baden-Württemberg ist die in § 26 LLG normierte „Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht“. Auch wenn es sich beim LLG nicht um eine klassische Naturschutzrechtsnorm handelt, soll hier doch auf § 26 LLG eingegangen werden, da er ausweislich seines ersten Satzes der Landeskultur und Landespflege, unmittelbar der Offenhaltung der Landschaft und damit mittelbar auch dem Naturschutz dient:

Danach sind zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Landeskultur und der Landespflege Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen oder mindestens einmal im Jahr mähen.

Die Bewirtschaftungs- oder Pflegepflicht folgt nicht notwendigerweise aus einer Verweigerung der Aufforstung eines landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücks. Vielmehr sieht § 27 LLG in unzumutbaren Fällen das Aussetzen oder Erlöschen der Pflicht vor.⁹⁹

Grundsätzlich ist hier ein Instrumentarium geschaffen worden, dass für die Erhaltung bestehenden Offenlandes geeignet ist und insbesondere der natürlichen Sukzession entgegen wirken kann. Allerdings ist die Wirksamkeit auf die ordnungsrechtliche Durchsetzung angewiesen, da die Vorschrift überhaupt nur in den Fällen relevant wird, in denen attraktive, wirtschaftliche, landwirtschaftliche Nutzungen für den Eigentümer nicht möglich sind oder erscheinen – ansonsten würde der Landwirt seine Flächen entsprechend bewirtschaften. Er

⁹⁸ Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zul. geänd. d. Art. 1 G v. 12.12.2007 (BGBl. I 2873; 2008, 47).

⁹⁹ Vgl. dazu sowie zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit: VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 17.11.2004, Az.: 5 S 2713/02, zitiert nach juris, Rn. 23 m.w.N.

wird an einer für ihn unwirtschaftlichen Nutzung, Pflege oder Duldung von Pflegearbeiten kein großes Interesse haben. Aber nicht nur die Interessen des Flächeneigentümers können der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht entgegenstehen. Auf die entsprechenden Regelungen der forstlichen Rahmenplanung unter 3.2 sei hier verwiesen.

4 Rechtliche Implementierung alternativer Regelungsmodelle / Experimentiergesetzgebung

An der Stelle sei noch einmal der dienende Charakter aller instrumenteller Ausformungen und rechtlicher Konstruktionen hervorgehoben: Es geht durchgängig darum, den Akteuren vor Ort neue Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, um die Offenhaltung der Landschaft zu ermöglichen, bzw. durchaus auch gezielt auf die konsequente Ausschöpfung bereits bestehender Handlungsmöglichkeiten hinzuweisen und Hilfestellung bei ihrer Anwendung zu geben. Die Entwicklung von Experimentierklauseln oder generell eine Experimentiergesetzgebung mag in dem Zusammenhang nützlich sein; sie darf aber keinesfalls dazu führen, schon jetzt vorhandene Handlungschancen außer Acht zu lassen oder zu vernachlässigen.

Bevor Vorschläge entwickelt und diskutiert werden, bedarf im Übrigen der Klärung, was sich hinter dem Terminus Experimentiergesetzgebung/Experimentierklauseln verbirgt und was generell zu bedenken ist, wenn an ihren Einsatz gedacht wird (dazu unter 4.1). Wie alternative Regelungsmodelle konkret aussehen könnten, welchen rechtlichen Anforderungen sie gerecht werden müssen und was das für die involvierten Akteure bedeutet, wird unter 4.2 diskutiert.

4.1 Begriffliche Klärungen / Generelle Anforderungen

Wenn in der Fachliteratur von Experimentierklauseln die Rede ist, geht es – nicht selten unter dem Vorzeichen Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung – zumeist darum, die Normierungsdichte für einen gewissen Zeitraum zu reduzieren, um insbesondere haushalts-, aufsichts- und dienstrechtliche Anforderungen zu lockern. Die Experimentiergesetzgebung besteht dann ganz überwiegend darin, den Geltungsanspruch vorhandener Bestimmungen für eine gewisse Zeit zurückzunehmen oder auszusetzen; seltener werden neue rechtliche Konstruktionen entwickelt, wird ein wirklich neues Rechtsarsenal aufgebaut, etwa im Rahmen eines Modellversuchs.

Beispielhaft erwähnt sei etwa das Bürokratieabbaugesetz Ostwestfalen/Lippe vom 16.03.2004¹⁰⁰, auf dessen Grundlage befristet für drei Jahre ausgewählte Landesvorschriften außer Kraft gesetzt wurden,¹⁰¹ oder auch das Saarländische Gesetz zur Flexibilisierung

¹⁰⁰ GVBl. NRW S. 134.

¹⁰¹ Ermöglicht wurde dadurch etwa die Zusammenlegung von Ämtern, die Ersetzung von Genehmigungs- durch Anzeigepflichten, Verkürzung von Verfahren usw.

kommunaler Standards vom 19.02.2003¹⁰². Aus der Literatur seien exemplarisch genannt: BECK/SCHÜRMEIER¹⁰³, SCHWARTING¹⁰⁴ sowie ausführlich SCHÜRMEIER¹⁰⁵.

Im hier interessierenden Zusammenhang ist demgegenüber ein offeneres, weiter gefasstes Verständnis zugrunde zu legen mit einem breiten Spektrum von Handlungsanforderungen und -ausformungen. Es beginnt – ohne jede Rechtsänderung – in horizontaler Hinsicht mit der konsequenten Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten, die bereits jetzt vorhanden sind, von denen aber aus noch zu diskutierenden Gründen nicht oder nur unzureichend Gebrauch gemacht worden ist, erstreckt sich über die Modifikation einzelner Bestimmungen und reicht bis zu umfassenden Neukonstruktionen.

In vertikaler Hinsicht ist prinzipiell die europäische Ebene ebenso zu betrachten wie die Bundes-, die Landes- und die Kommunalebene. Bei näherer Betrachtung wird sich jedoch die Landesebene als die mit Abstand einschlägigste erweisen. Damit ist auch die Messlatte für die (verfassungs-)rechtlichen Anforderungen vorgegeben.

Die insoweit bestehenden Anforderungen sind nunmehr etwas näher zu beleuchten.

Soweit es nicht um die Änderung formeller Gesetze gehen soll, braucht logischer Weise auch kein gesetzgeberischer Akt stattzufinden. Der verfassungsrechtliche Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes wird nicht tangiert.

Sollte die bisherige Verfahrensweise der Verwaltung durch Verwaltungsvorschriften gesteuert werden, gibt es also insoweit ein Verwaltungsbinnenrecht, das innerhalb der Behörde bindend ist, müssten Korrekturen vorgenommen werden, sei es durch das Außerkraftsetzen von Bestimmungen, sei es durch Neuregelungen. Denkbar ist auch, dass ein Impuls ausgelöst werden soll, von in Gesetzen verankerten Handlungsoptionen erstmals oder überhaupt Gebrauch zu machen. Das könnte durch eine Ergänzung von Verwaltungsvorschriften auf den Weg gebracht werden.

¹⁰² ABl. S. 942.

¹⁰³ Die kommunalrechtliche Experimentierklausel als Reforminstrument, LKV 11/2004, 488.

¹⁰⁴ Von der Experimentierklausel zur Standardöffnung – ein neuer Weg der Vorbereitung von Rechtsvorschriften? Speyer/Strasbourg 2003, Vortrag (insb. Gliederungspunkt III.), im Internet unter: <http://www.hfv-speyer.de/lba/schwarting/aufsatz8.pdf>, 21.02.2008.

¹⁰⁵ Zum Stand der Anwendung kommunalrechtlicher Experimentierklauseln, Diplomarbeit, Hochschule Harz (FH), Fachbereich Verwaltungswissenschaften, Halberstadt 2003.

Gibt es in Gesetzen verankerte Reglementierungen, die die Implementierung von Regelungsmodellen zur Offenhaltung der Landschaft erschweren oder gänzlich verhindern, dann muss zwingend ein gesetzgeberischer Akt erfolgen, der diese Reglementierung außer Kraft setzt; braucht es darüber hinaus Neuregelungen, sind sie ebenfalls gesetzlich zu verankern. In formeller Hinsicht – Gesetzgebungsverfahren – unterscheidet sich der Ablauf in dem Fall nicht von sonstiger Gesetzgebung.

Vom Rechtstypus her spielte in der Untersuchung europäisches Sekundärrecht, Bundes- und Landesrecht sowie Kommunalrecht eine Rolle (siehe oben unter 1 bis 3). Die Effekte, die von maßgeblich durch das Europarecht geprägten Fördermechanismen ausgelöst werden, können im Hinblick auf Aufforstung oder Nichtaufforstung örtlich durchaus von Bedeutung sein. Störend sind insbesondere die nach wie vor bestehenden Mitnahmeeffekte. Störend ist aber auch die symbolische Bedeutung, die von der Aufforstungsförderung nach wie vor ausgeht und die verhindert, dass der inzwischen in der Politik weitgehend eingetretene Paradigmenwechsel zugunsten der Offenhaltung von Landschaften in der wünschenswerten Deutlichkeit zu Tage tritt. Gleichwohl liegt hier nicht der wesentlich instrumentelle Ansatz, den es weiter zu verfolgen gilt, wenn kurz- und mittelfristig vor Ort messbare Ergebnisse erzielt werden sollen. Im Übrigen erscheint es auch praktisch aussichtslos, mit Blick auf vertikale und horizontale Politik- und Rechtsverflechtungsstrukturen (s. dazu unter 1.2 u. 1.3), dem drohenden Verlust der Co-Finanzierungsanteile usw., hier ansetzen zu wollen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würde es sich lediglich um akademische Übungen handeln und damit dem angestrebten Theorie-Praxis-Bezug des Projekts zuwiderlaufen.

Nur vorsorglich sei erwähnt, dass verfassungsrechtliche Probleme bei einer Einstellung der Aufforstungsförderung jedenfalls dann nicht bestünden, wenn bei der Ausgestaltung sorgsam vorgegangen würde. Insbesondere dürfte es nicht zu einer Rückwirkung kommen, und wünschenswert wäre die Einräumung von Übergangsfristen. In dem Fall käme es zwar immer noch denkbarer Weise zu einem Eingriff in den Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) bzw. Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheit). Bezogen auf Art. 12 Abs. 1 GG würde es sich in Anwendung der sog. Dreistufentheorie des Bundesverfassungsgerichts nicht um einen Eingriff in die Freiheit der Berufswahl handeln, vielmehr ginge es um eine Ausgestaltung der Berufsausübung. Dafür könnten tragfähige Gründe des Allgemeinwohls ins Feld geführt werden, auch den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes würde man genügen können. Wie auch immer gearteten Vertrauensschutzaspekten wäre –

wie dargelegt – jedenfalls dann Rechnung getragen, wenn die Förderung nicht schlagartig eingestellt würde, sondern nach einer gewissen Zeit auslief. Bezogen auf Art. 3 Abs. 1 GG könnten überzeugende Gründe für die Ungleichbehandlung geltend gemacht werden, keineswegs ließe sich von einer willkürlichen Handhabung sprechen.

Die Grundrechtskompatibilität wäre also gegeben.

Für die Akteure vor Ort wesentlich interessanter ist die Neujustierung des ordnungsrechtlichen Handlungsrahmens. Er wird maßgeblich durch das baden-württembergische Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz und dort durch § 25 und § 25a bestimmt. Der Stufenbau der Rechtsordnung (Art. 31 GG: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“) verlangt zwingend die Kompatibilität mit dem Bundes-Waldgesetz und dort namentlich mit § 10. Auf die daraus resultierenden konkreten rechtlichen Anforderungen ist sogleich (unter 4.2) näher einzugehen.

Vorsorglich sei noch einmal darauf hingewiesen, dass auch dann, wenn es sich im Rahmen einer Experimentiergesetzgebung „lediglich“ darum handelt, für eine gewisse Zeit Vorschriften zu ändern bzw. außer Kraft zu setzen, allen Anforderungen in formeller Hinsicht zu genügen ist, die bei einem Gesetzgebungsverfahren bestehen.

4.2 Rechtliche Standards

Oben (unter 2.1 und 2.2) wurde dargelegt, dass die gegenwärtigen Normstrukturen in § 10 BWaldG sowie in § 25 LLG mit den darin eingeräumten Handlungsmöglichkeiten rechtlich bedenkenfrei sind und von daher keine Veranlassung zu restriktiven Interpretationen besteht, um die Verfassungskonformität zu gewährleisten.

Für die Akteure, die bestrebt sind, die Offenhaltung der Landschaft mit ordnungsrechtlichen Mitteln zu befördern, ergeben sich aus der Konstruktion des § 25 Abs. 2 LLG insbesondere mit dem Versagungsgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dafür zwar prinzipiell geeignete Anknüpfungspunkte. Mit dem grundsätzlich gegebenen Anspruch auf Erteilung der Aufforstungsgenehmigung („Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ...“) werden sie aber in die Defensive gedrängt und muss deshalb – wie die vielen Gerichtsverfahren auch zeigen – ein erheblicher argumentativer Aufwand betrieben werden, um Aufforstungsansinnen abwehren zu können.

Vor dem Hintergrund liegt es nahe, im Rahmen einer Experimentiergesetzgebung § 25 Abs. 2 LLG neu zu fassen.¹⁰⁶ Drei Gesichtspunkte spielen dabei eine Rolle:

Erstens gilt es, die auch jetzt schon bestehenden Versagungsgründe in den Ziffern 1. bis 3. weiterhin zu sichern und zugleich deutlich zu machen, dass bei ihrem Vorliegen eine nicht überschreitbare Trennlinie zum Tragen kommt.

Zweitens – und das ist sicher der Kern der Neuregelung – ist der prinzipiell bestehende Anspruch auf Gestattung der Aufforstung zugunsten einer Ermessensbestimmung zu verschieben, die die Behörde nicht von vornherein in die Defensive treibt, wenn sie in Richtung Offenhaltung der Landschaft und gegen die Aufforstung agiert.

Drittens ist – als Konsequenz aus der angestrebten Neuausrichtung – zu überlegen, ob an dem zusätzlich die Verhinderung der Aufforstung erschwerenden Satz „... ohne dass die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können“ festzuhalten ist.

Das führt zu den nachstehenden Folgerungen:

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ hat sich – wie oben (unter 2.2.2) dargelegt – mit den von der Rechtsprechung entwickelten Konkretisierungselementen insgesamt durchaus als brauchbare materiellrechtliche Orientierungsgröße erwiesen, wenn es gilt, Barrieren gegen Aufforstungsansinnen zu errichten. Für die Akteure vor Ort, von denen nicht erwartet werden kann, dass sie sich ununterbrochen mit der Materie beschäftigen und mit allen Nuancen der Gerichtsentscheidungen vertraut sind, wären jedoch gewisse Operationalisierungen sicher hilfreich. Sie könnten in eine Handreichung einmünden, die – ständig fortgeschrieben – den Akteuren, insbesondere den Akteuren vor Ort, zur Verfügung gestellt würde. Damit ausgestattet wäre auch die Einvernehmensherstellung gemäß § 29a Abs. 1 LLG wesentlich erleichtert.

Eine substantielle Veränderung der Normstruktur des § 25 Abs. 2 LLG bestünde darin, den grundsätzlichen Anspruch auf die Erteilung der Aufforstungsgenehmigung zugunsten einer Ermessensvorschrift zu modifizieren, bei der die Ermessensbetätigung dann einsetzen würde, wenn zuvor abschließend geklärt wäre, dass keine Versagungsgründe bestehen.

¹⁰⁶ § 25 Abs. 1 LLG braucht nicht geändert zu werden, denn der prinzipielle Ansatz, die Aufforstung einem Genehmigungsvorbehalt zu unterstellen und auf die gegebenenfalls bestehende UVP-Pflichtigkeit hinzuweisen, verdient Zustimmung.

Um einen überwölbenden Bogen zu spannen und die letztlich maßgebliche Orientierungsgröße explizit werden zu lassen, sollte erwogen werden, vor den einzelnen Versagungsgründen das Wohl der Allgemeinheit als übergreifende Hürde zu nennen. Damit würde dann auch angemessen der Paradigmenwechsel weg von der Unterstützung der Aufforstung und hin zur Offenhaltung der Landschaft zum Ausdruck gebracht.

Die Bestimmung könnte dann lauten:

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn von der Aufforstung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, insbesondere wenn

1. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen,
2. durch die Aufforstung die Verbesserung der Agrarstruktur behindert oder die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden.

Liegen keine Versagungsgründe vor, kann die Behörde die Aufforstung genehmigen.“

Wie oben (unter 2.1) dargelegt, würde sich eine solche landesrechtliche Ausprägung in dem Rahmen bewegen, der durch das Bundeswaldgesetz vorgegeben ist. Wie ebenfalls (unter 2.1.3) ausgeführt, wäre auch die Vereinbarkeit mit Art. 14 GG (und anderen Grundrechten) gegeben.

Sollte der Landesgesetzgeber sich nicht dazu durchringen können, bereits jetzt und hier definitiv den grundsätzlichen Richtungswechsel zugunsten der Offenhaltung der Landschaft zu vollziehen, kommt eine Experimentiergesetzgebung in Betracht. Sie könnte sich darauf beziehen,

- dass nur in ausgewählten Landkreisen die Neuregelung in Kraft gesetzt wird,
- sie von vornherein (etwa für die Dauer von fünf Jahren) befristet wird. Natürlich ließen sich auch beide Regelungsansätze kombinieren.

Damit ein möglichst großer Erkenntnisgewinn erzielt werden kann, sollte die Experimentiergesetzgebung – als Modellversuch – wissenschaftlich flankiert werden.

Mit Blick auf den Erlass von Nichtaufforstungssatzungen bedarf es grundsätzlich gesetzgeberischer Maßnahmen nicht. Ein leistungsfähiges rechtliches Instrumentarium ist mit § 25a LLG vorhanden (siehe dazu oben unter 3.1). Im Vordergrund der Bemühungen

haben deshalb seine Verbreitung und die Unterstützung seines Einsatzes zu stehen. Mit der mittlerweile genehmigten Bad Peterstaler-Griesbacher Satzung (auch dazu siehe unter 3.1) liegt auch ein Normwerk vor, das nicht nur als Orientierungsgröße benutzt, sondern weitergehend – mitsamt der Begründung – als Basisausformung herangezogen werden kann, wenn es gilt, auch für andere Gemeinden derartige Satzungen auf den Weg zu bringen. Die angemessene Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten dürfte vergleichsweise leicht zu bewerkstelligen sein.

Eine Vollzugshilfe könnte hier darin liegen, gezielt auf die vorhandene Satzung hinzuweisen sowie die Erfahrungen auszuwerten und fruchtbar zu machen, die bei ihrer Anwendung gesammelt werden.

Weitergehend – und hier kommt perspektivisch u.U. doch eine gesetzgeberische Tätigkeit ins Spiel – ist zu prüfen, ob das Verfahren im Zusammenhang mit der Schaffung von Nichtaufforstungssatzungen (§ 25a LLG) nicht an der einen oder anderen Stelle vereinfacht bzw. nicht zumindest den Gemeinden dabei fachliches Know How unterstützend zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei den Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung (siehe dazu oben unter 3.3) sowie des Naturschutzrechts (vgl. oben unter 3.4) zeichnet sich – bei eher zurückhaltender Einschätzung der damit verbundenen Leistungsfähigkeit – ein Änderungs- oder Neuregelungsbedarf nicht ab. Allenfalls scheint eine Anpassung einzelner Vorgaben des Landeswaldgesetzes zur forstlichen Rahmenplanung und insbesondere mit Blick auf § 23 LWaldG (dazu unter 3.2) erforderlich zu sein.

Generell wäre es wünschenswert, wenn – wiederum in erster Linie für die Akteure vor Ort – alle Instrumente in ihren wesentlichen Ausprägungen dargestellt und mit konkreten Handreichungen (Mustertexten, Erläuterungen usw.) verknüpft würden. Die Ergebnisse, die das in Kürze abgeschlossene „Offenhaltungs-Projekt“ erbringt, sollten dafür unmittelbar fruchtbar gemacht werden.

5 Zusammenfassung der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen

Um der immer noch fortschreitenden Aufforstung zu begegnen und zur Offenhaltung der Landschaft beizutragen, steht in Baden-Württemberg ein vielfach gestuftes Instrumentenarsenal zur Verfügung. Es erstreckt sich von Maßnahmen zur Agrarstrukturförderung über das Ordnungsrecht, das Planungsrecht bis hin zum Naturschutzrecht.

Bei der Auswahl und Ausgestaltung der Instrumente gibt es nicht *den* Königsweg, vielmehr hängt es von vielen Faktoren ab, welches Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt als besonders adäquat angesehen werden kann. Vielfach wird es ohnehin auf einen Instrumentenmix hinauslaufen.

Die Grundvoraussetzung für die Offenhaltung von Flächen ist eine Gewinn bringende und damit wirtschaftliche, zumeist landwirtschaftliche, Nutzungsmöglichkeit. Sie wiederum wird maßgeblich von den sich verändernden Agrarmärkten und insbesondere den Preisen für Rohstoffe und Nahrungsmittel bestimmt.

Entgegen verbreiteter Einschätzung liegt im Bereich der Agrarstrukturförderung nicht der entscheidende strategische Hebel, wenn es gilt, die Offenhaltung der Landschaft voranzubringen. Allerdings kann sie örtlich durchaus von Bedeutung sein. Abgesehen davon aber, dass das Finanzvolumen, das mittlerweile (noch) für die Aufforstungsförderung eingesetzt wird, eher bescheiden ist, lässt das komplizierte System der Mischfinanzierung im Verhältnis Europäische Union – Bund – Land es auf der Handlungsebene eher fraglich erscheinen, dass es hier in absehbarer Zeit zu zu Buche schlagenden Veränderungen kommen könnte. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass seitens des Landes alle Möglichkeiten genutzt werden, um insbesondere gegenüber der EU zu einer Kurskorrektur zu gelangen bzw. die schon vorhandenen Spielräume auf nationalstaatlicher Ebene auszunutzen.

Mit der Reglementierung der Aufforstungsgenehmigung in § 25 LLG steht im Grundsatz ein ordnungsrechtliches Instrument schon jetzt zur Verfügung, mit dessen Hilfe Aufforstungsansinnen abgewehrt oder doch zumindest eingedämmt werden können. In dem Zusammenhang ist das entscheidende Vehikel der Versagungsgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Eine Analyse der Rechtsprechung zeigt, dass bei sorgsamer Unterfütterung und differenzierter Argumentation Bemühungen um die

Offenhaltung der Landschaft über diesen Versagungsgrund vielfach zum Erfolg gelangen können.

Allerdings ist die Normstruktur des § 25 LLG, der dadurch geprägt ist, dass grundsätzlich ein Anspruch darauf besteht, Aufforstungswünschen zu entsprechen, bei der Verfolgung des Offenhaltungsziels nicht förderlich. Es drängt sich deshalb die Änderung des § 25 Abs. 2 LLG in der Weise auf, bei Beibehaltung und gleichzeitiger Aufwertung der schon vorhandenen Versagungsgründe daran eine Ermessensregelung zu knüpfen, bei der der Aufforstung keine Vorrangstellung (mehr) eingeräumt wird. Eine solche Neuregelung wäre mit höherrangigem Recht – einfachem Bundesrecht, namentlich § 10 BWaldG, und Grundrechten, namentlich Art. 14 GG – vereinbar.

Sollte sich der Landesgesetzgeber nicht dazu entschließen können, eine solche Neuregelung als „normale“ Weiterentwicklung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes auf den Weg zu bringen, kommt eine ggf. örtlich begrenzte und/oder befristete Einführung im Rahmen einer sog. Experimentiergesetzgebung in Frage. Die Implementierung sollte wissenschaftlich begleitet werden.

In begrenztem Umfang stehen Handlungsansätze des Bauplanungs- und des Naturschutzrechts zur Verfügung, um Bestrebungen zur Offenhaltung der Landschaft voranzubringen. Sie sollten auch weiterhin genutzt werden. Fachliche Hilfestellung für die Akteure vor Ort ist dabei wünschenswert.

Vergleichsweise von deutlich größerer Bedeutung ist der Erlass von gemeindlichen Satzungen gemäß § 25a LLG, in denen Nichtaufforstungsgebiete festgesetzt werden. Das Verfahren, bis derartige Satzungen Wirksamkeit erlangen, ist allerdings recht aufwendig. Vor dem Hintergrund sollte geprüft werden, ob alle Verfahrensschritte, die § 25a LLG vorsieht, wirklich erforderlich sind. Vor allem aber sollte dafür gesorgt werden, dass die bereits vorliegende (und genehmigte) Satzung der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach verbreitet und als Muster für analoge Bestrebungen genommen wird.

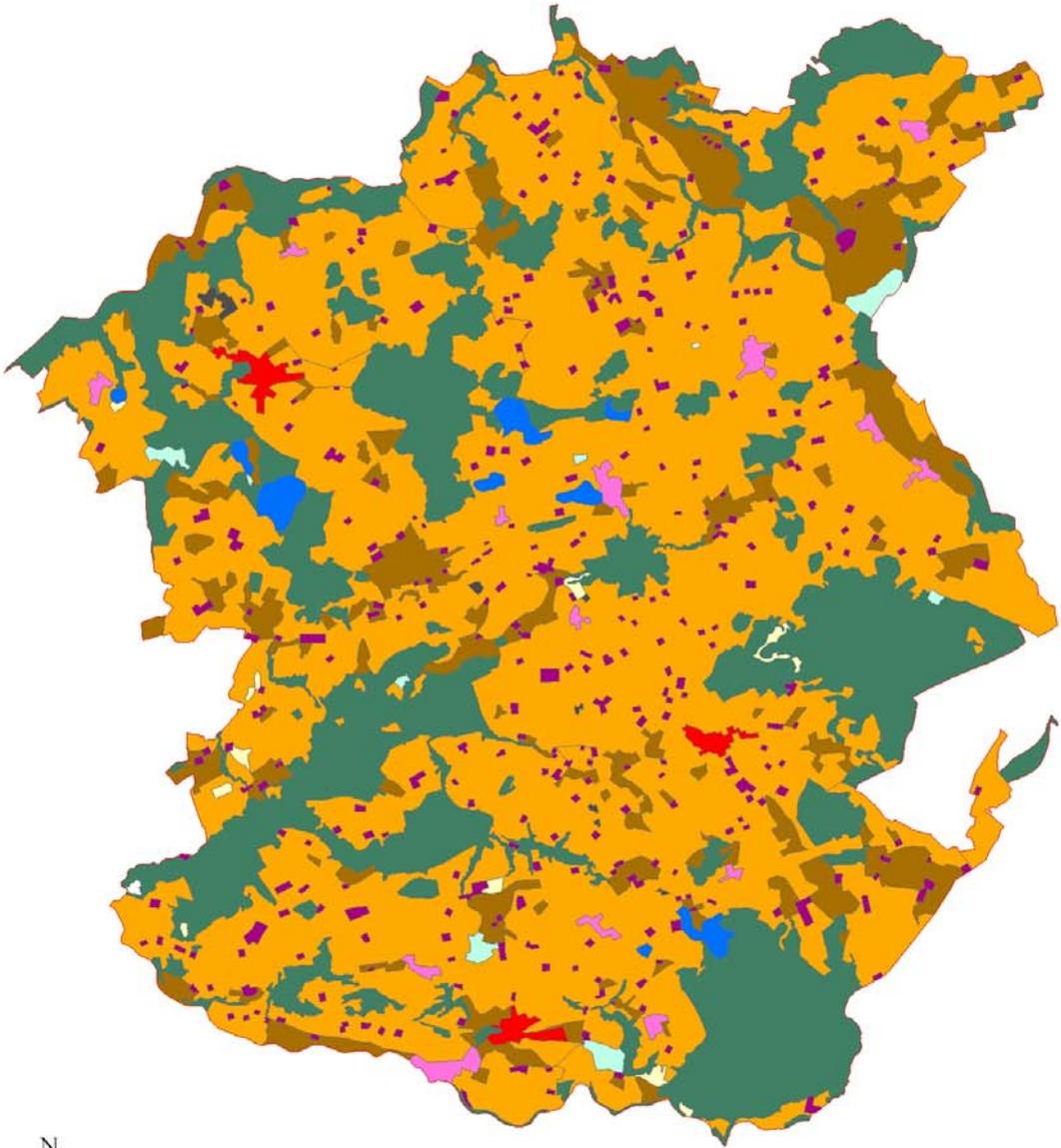
Auch bei einem Vorgehen auf der Basis von § 25a LLG empfiehlt sich eine flankierende wissenschaftliche Untersuchung.

Landnutzungskarten der Untersuchungsgemeinden im Vergleich der Jahre 1965 und 2005

Legende zu den Landnutzungskarten

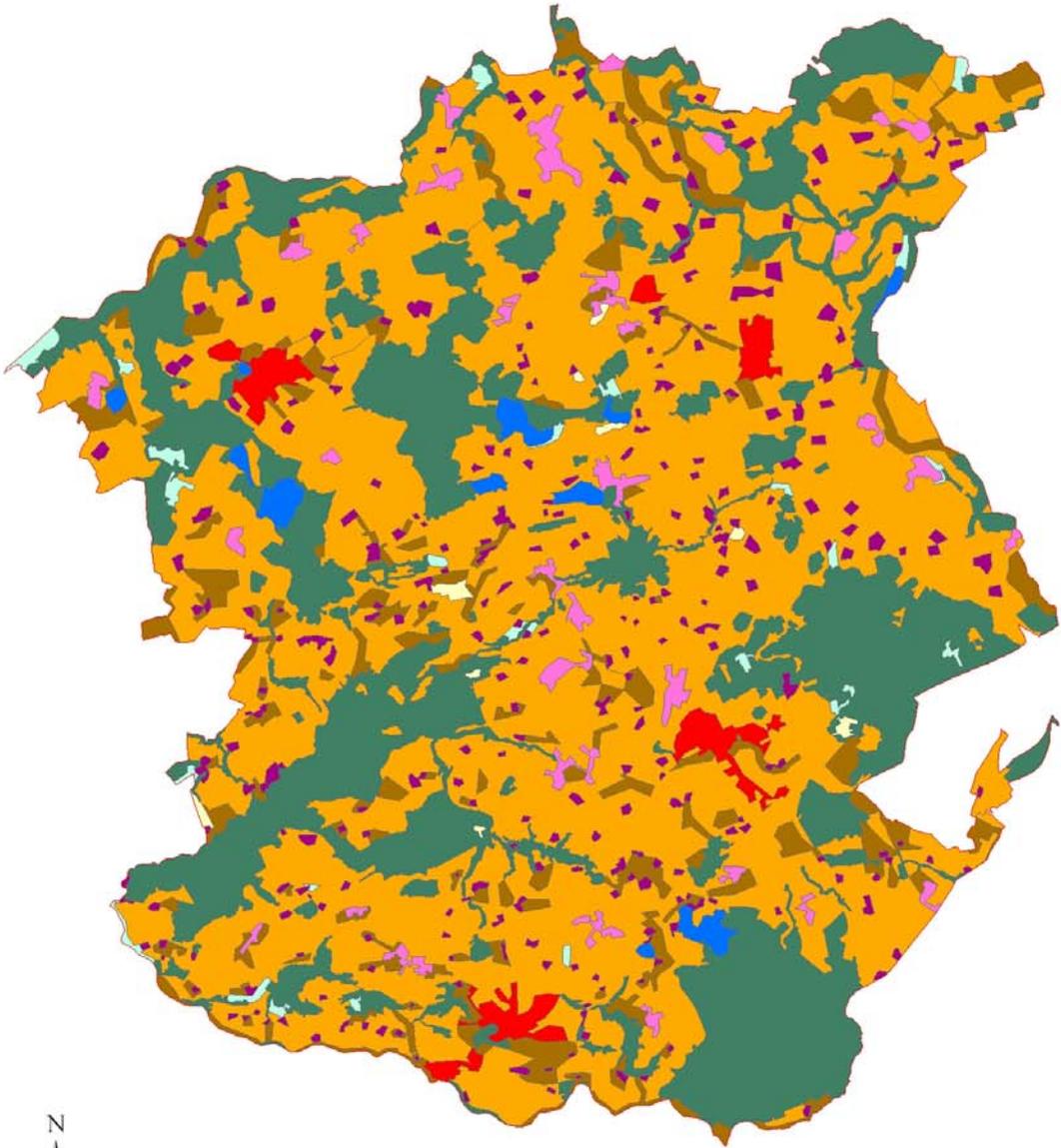
	Gemeindegrenze
	Wald
	Wirtschaftsgrünland ohne Baumbestand
	Wirtschaftsgrünland mit lockerem Baumbestand
	Grasland ohne Baumbestand
	Grasland mit lockerem Baumbestand
	Gebüsch
	Stillgewässer
	geschlossenes Siedlungsareal
	Streusiedlung
	Einzelgebäude (Höfe)
	sonstige Flächen

Argenbühl 1968



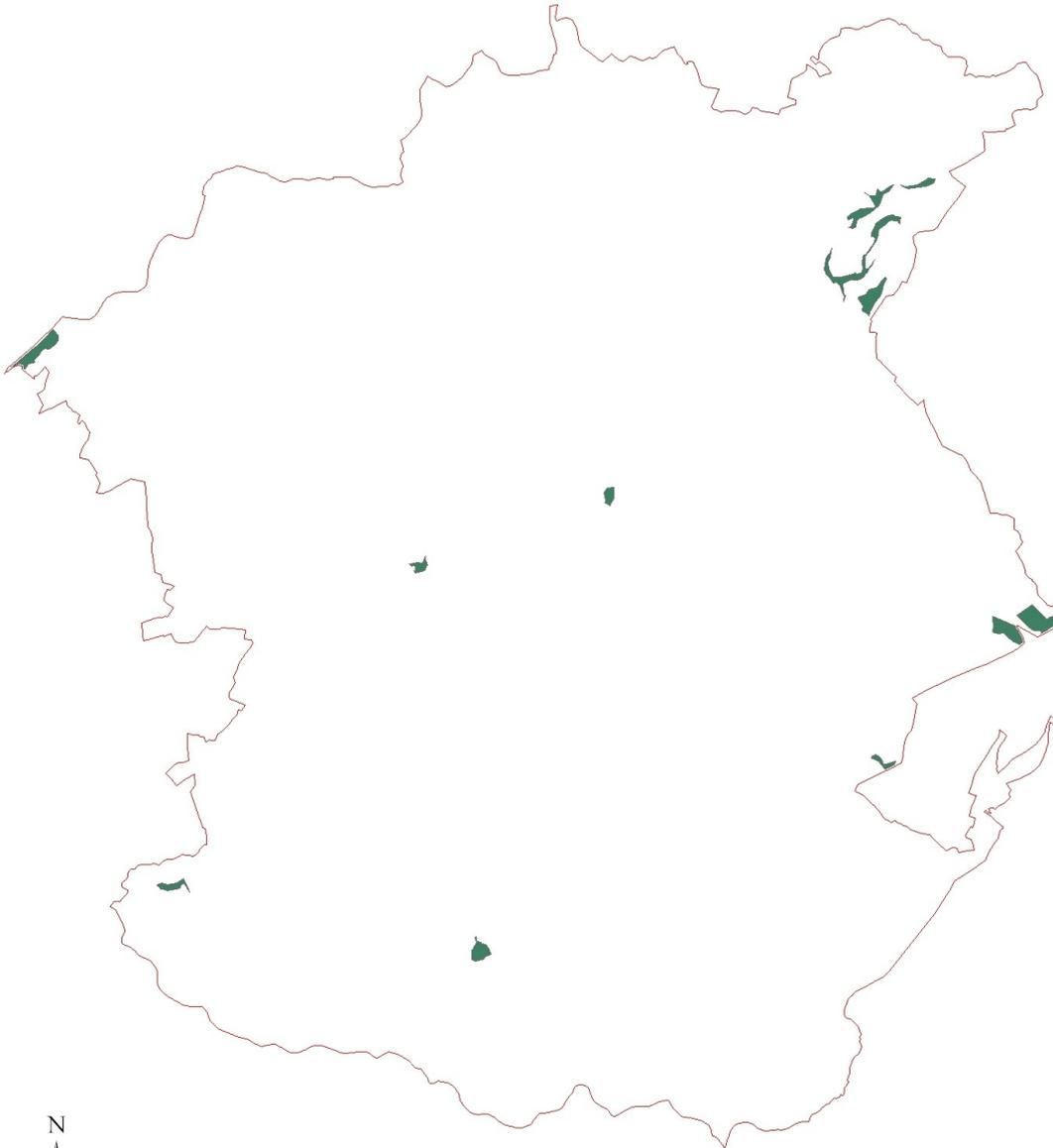
0 500 1.000 2.000 3.000
Meter

Argenbühl 2001

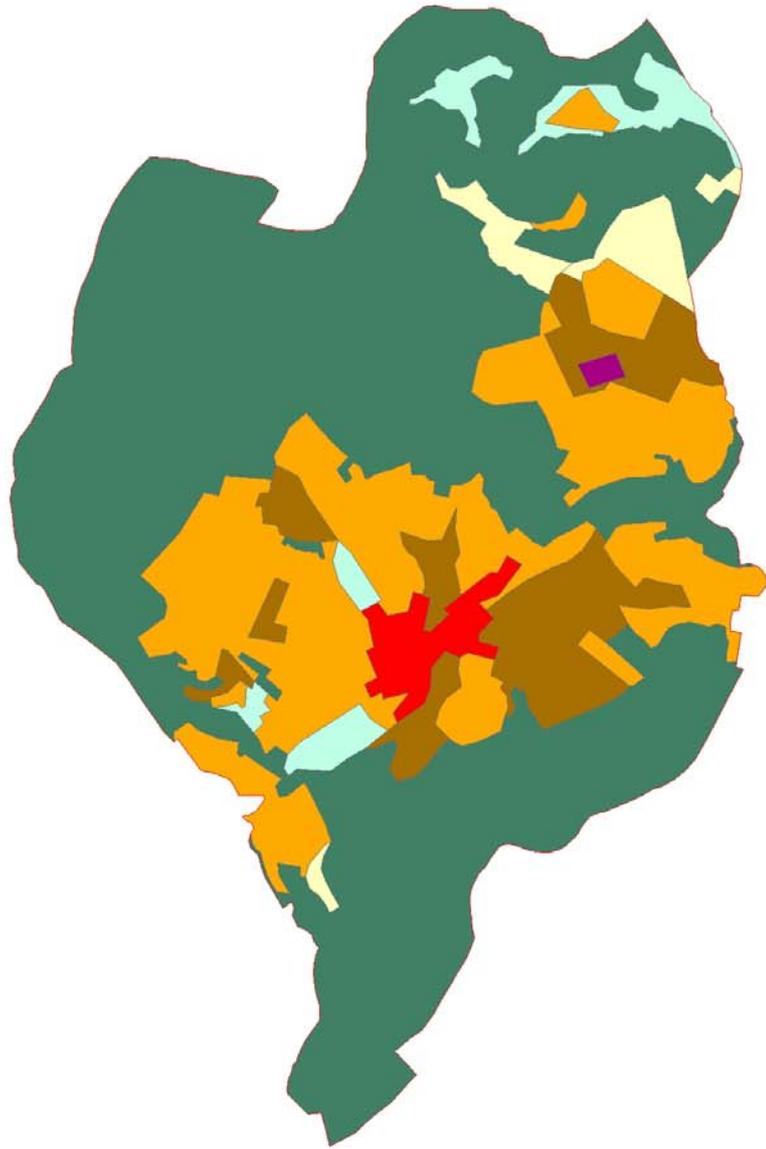


0 500 1.000 2.000 3.000
Meter

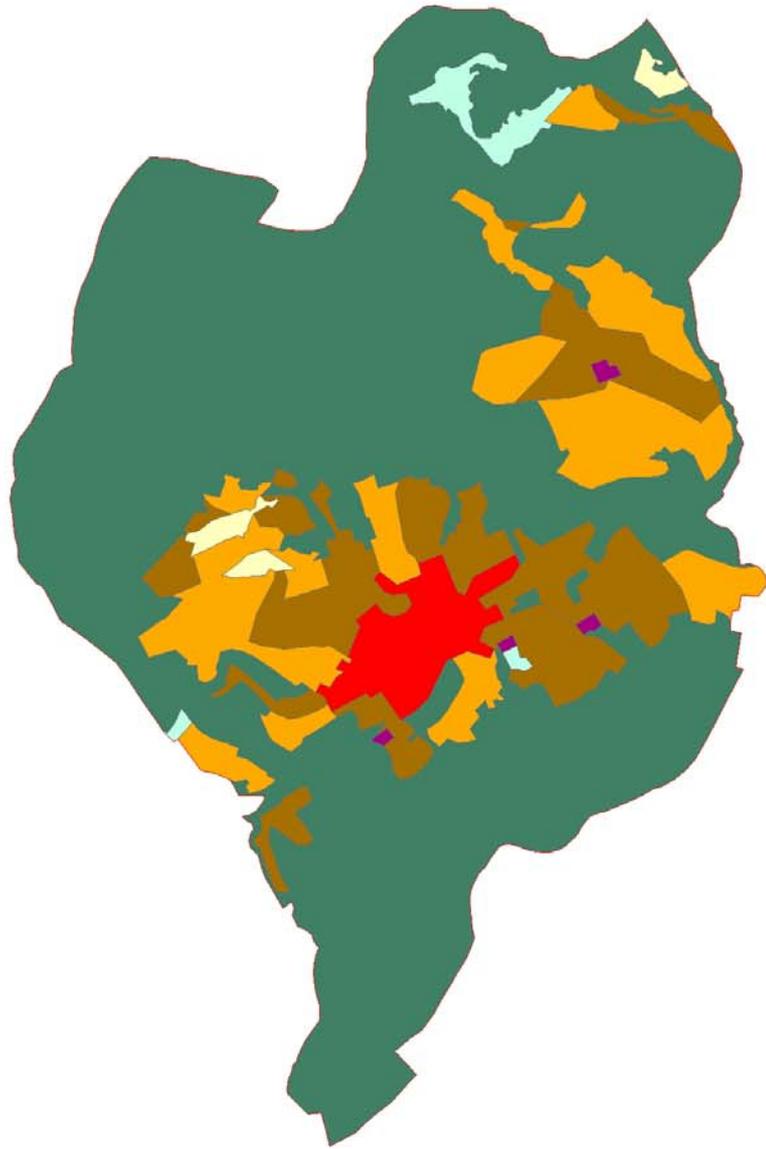
Waldzunahme Argenbühl



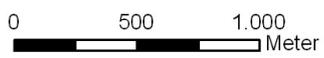
Hausen am Tann 1968



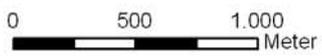
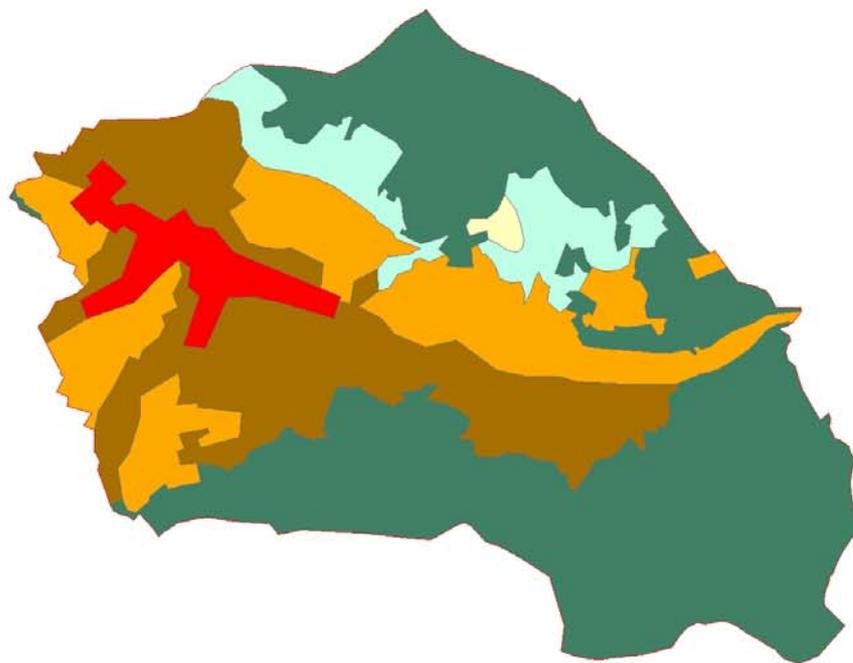
Hausen am Tann 2002



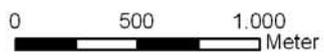
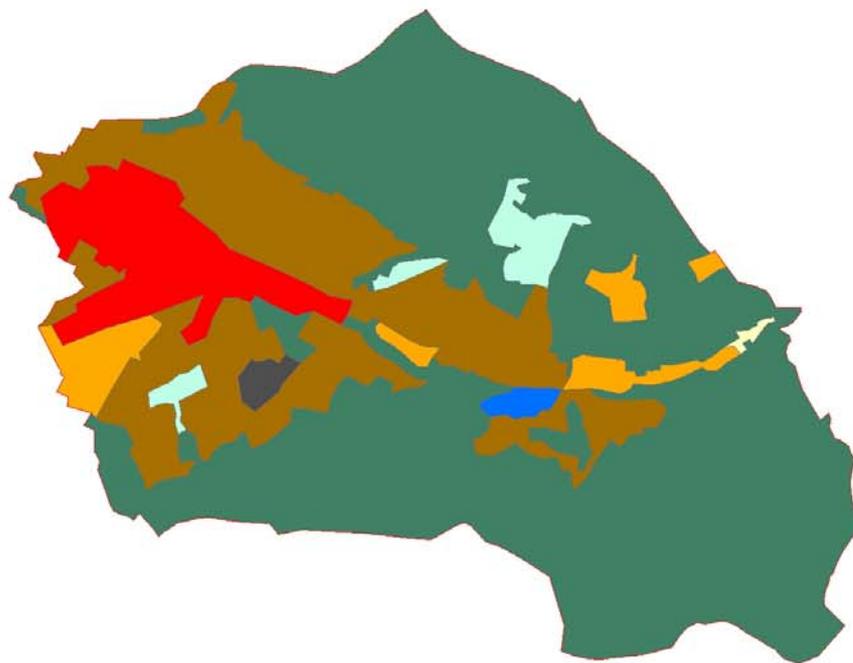
Waldzunahme Hausen am Tann



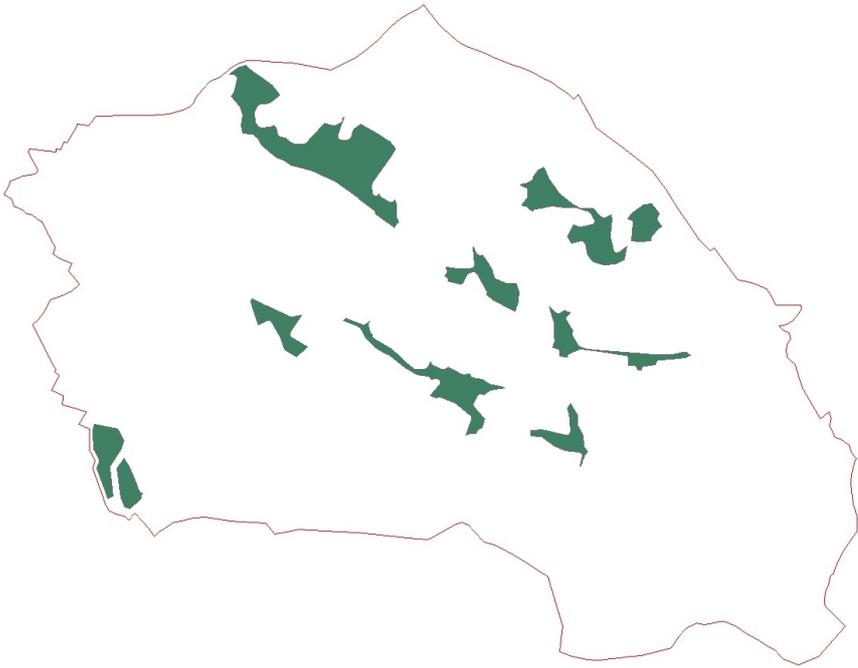
Ratshausen 1968



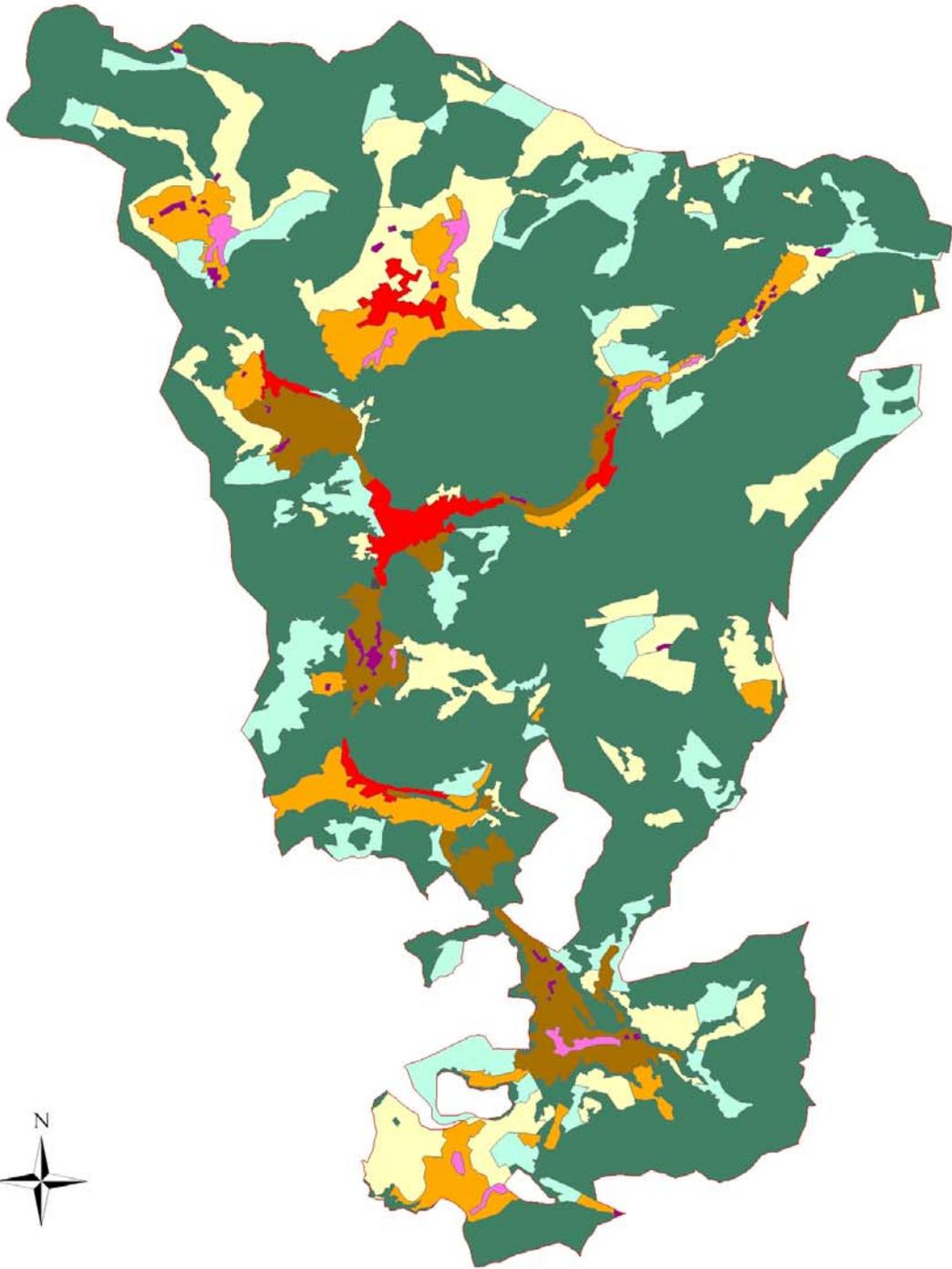
Ratshausen 2002



Waldzunahme Ratshausen

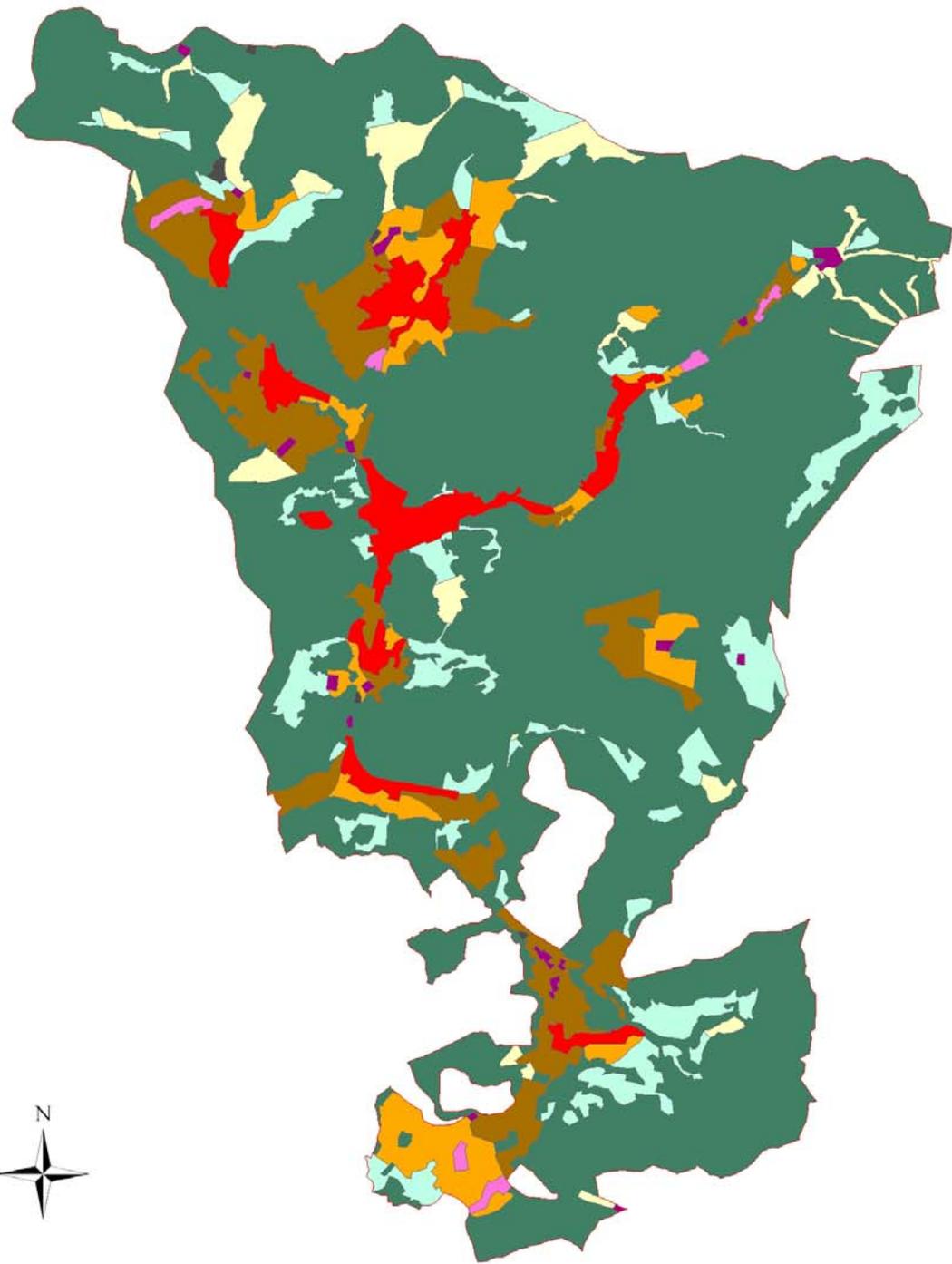


Todtnau 1968



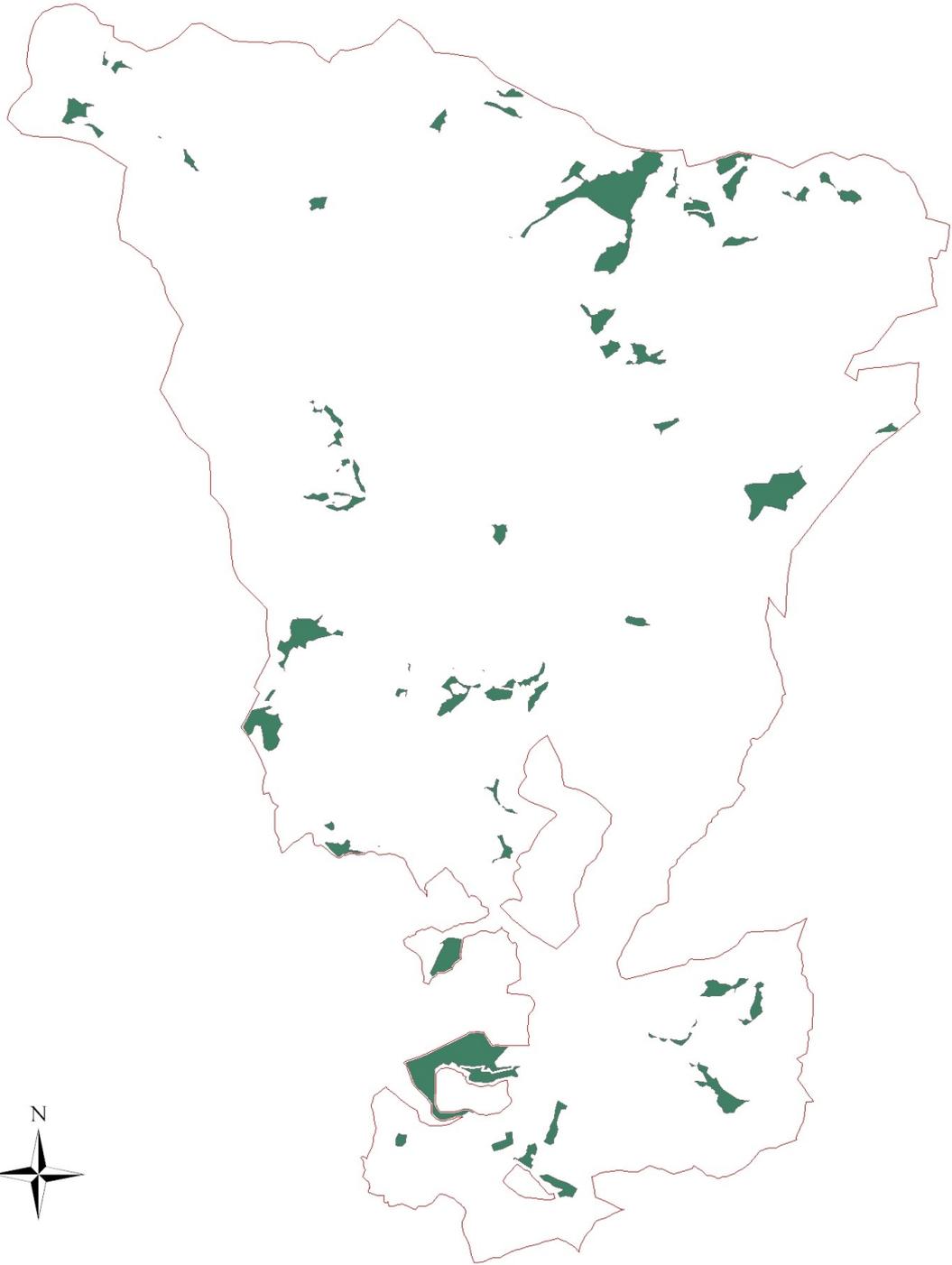
0 500 1.000 2.000 3.000
Meter

Todtnau 2005



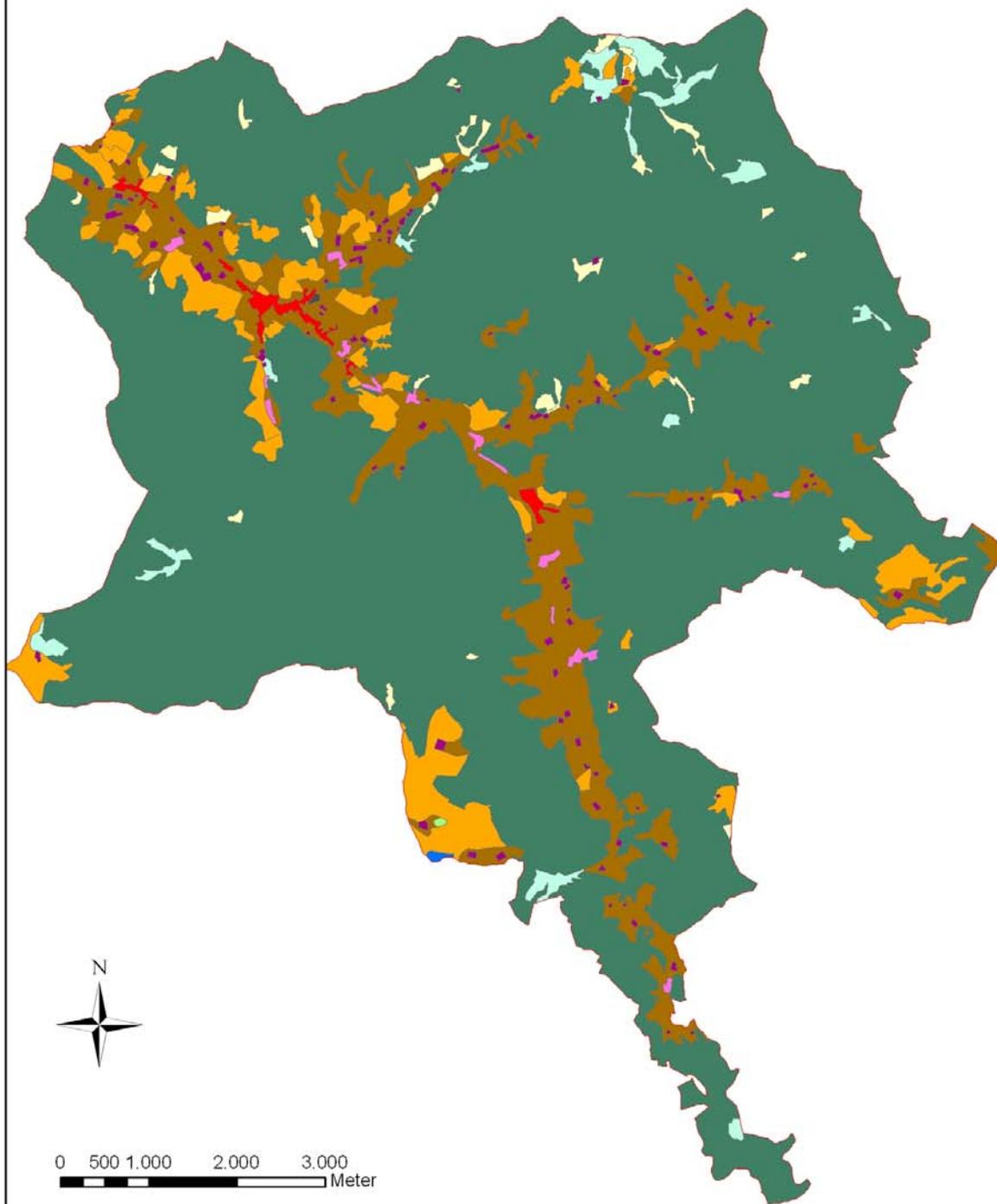
0 500 1.000 2.000 3.000
Meter

Waldzunahme Todtnau

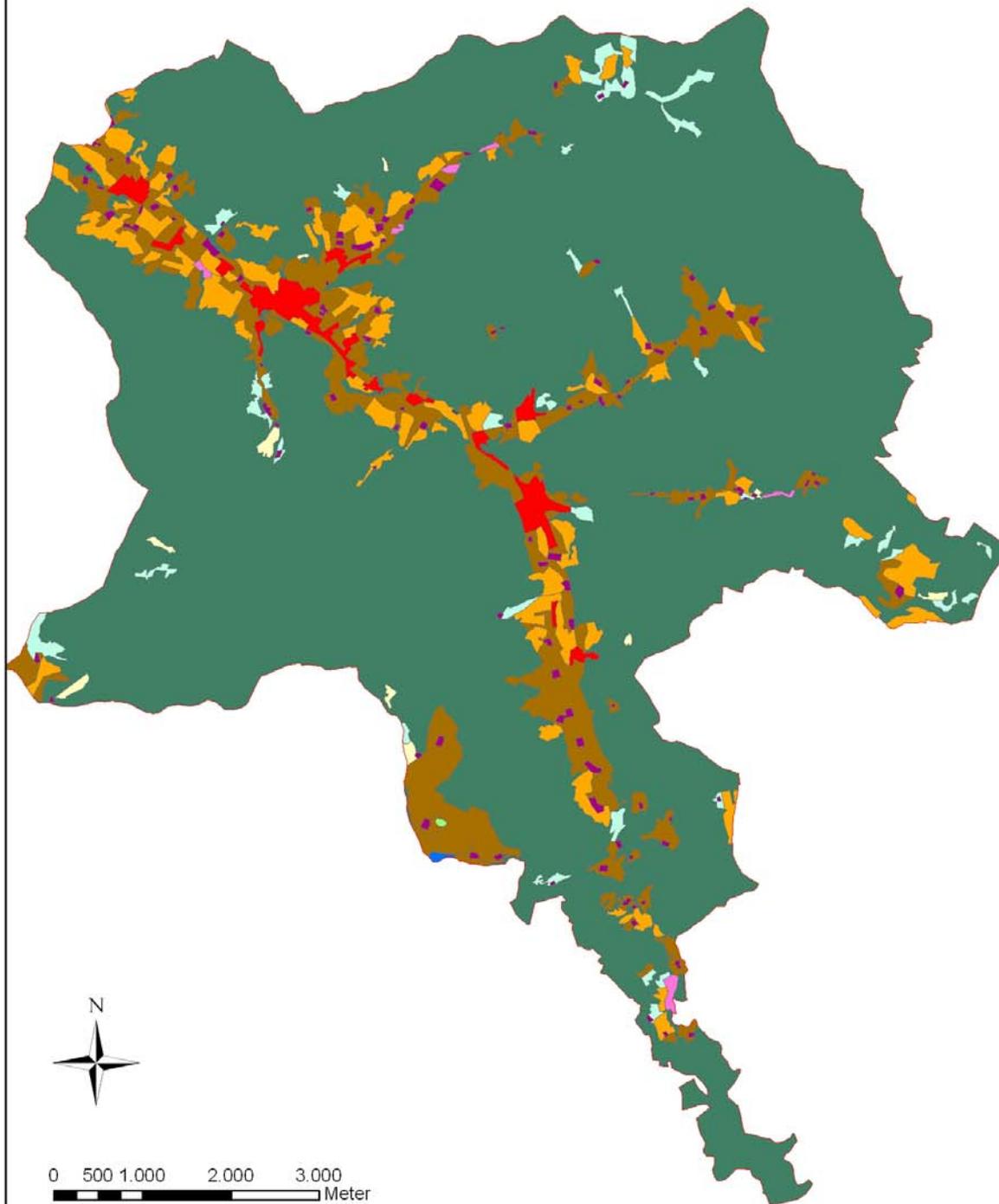


0 500 1.000 2.000 3.000
Meter

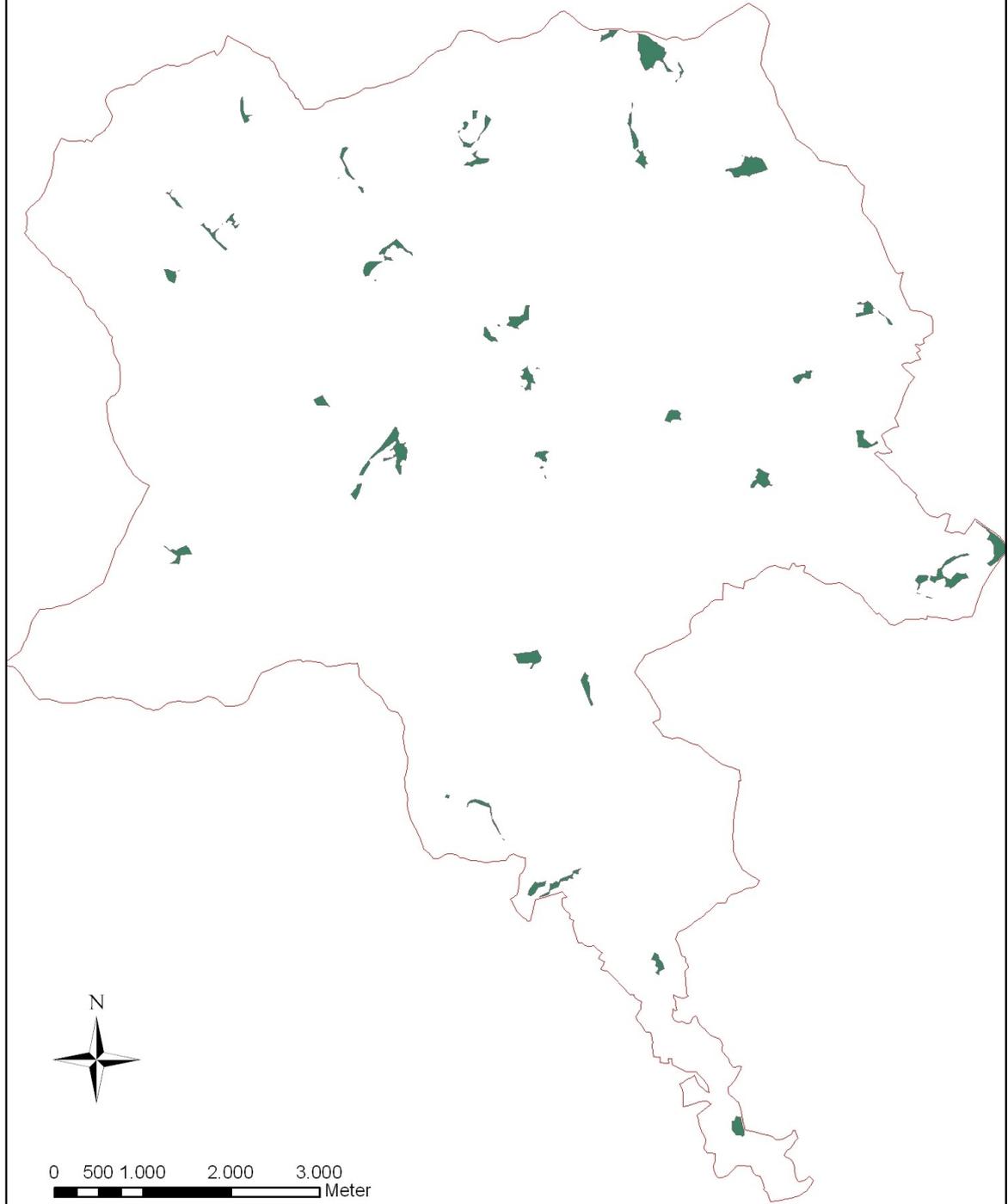
Simonswald 1968



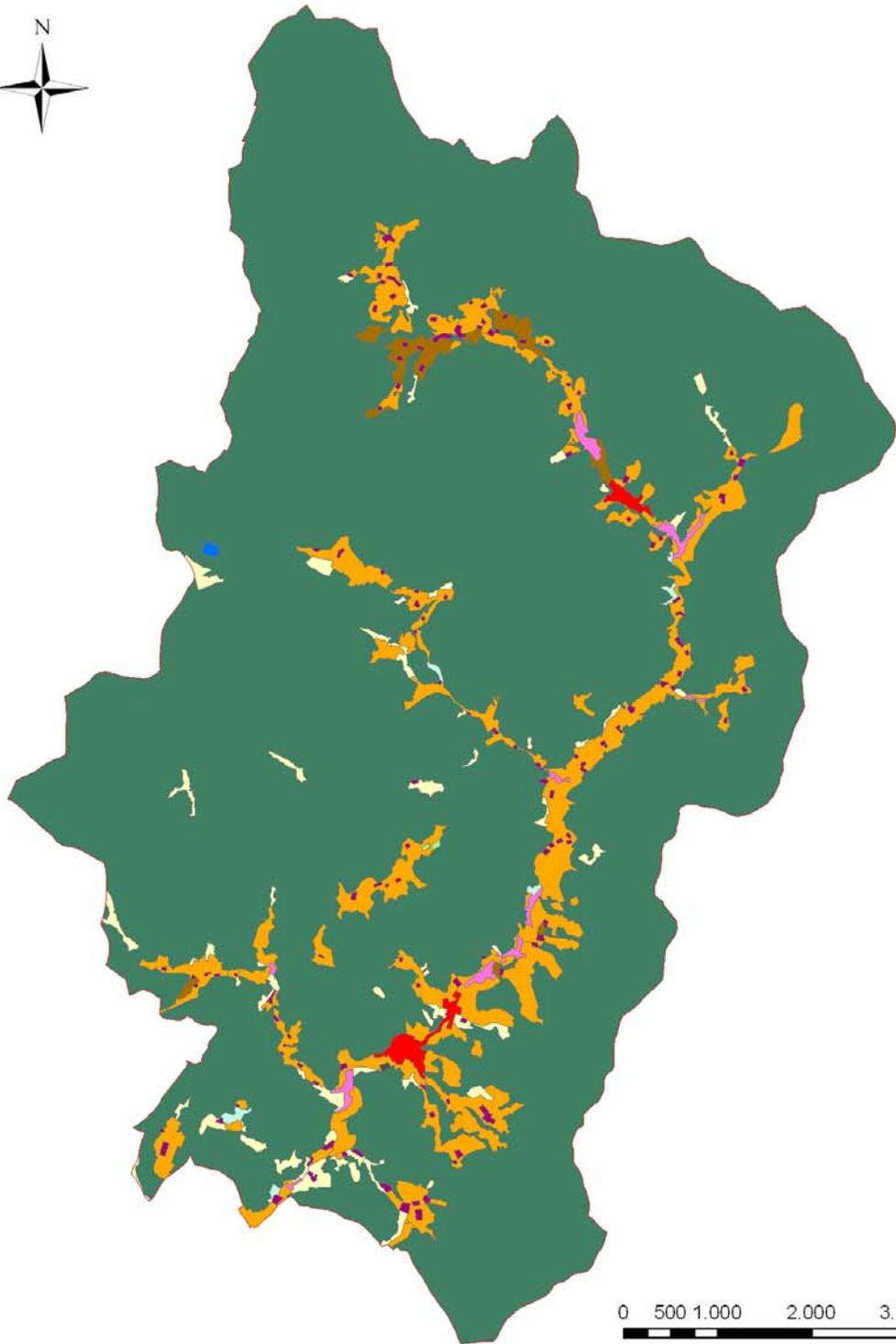
Simonswald 2005



Waldzunahme Simonswald

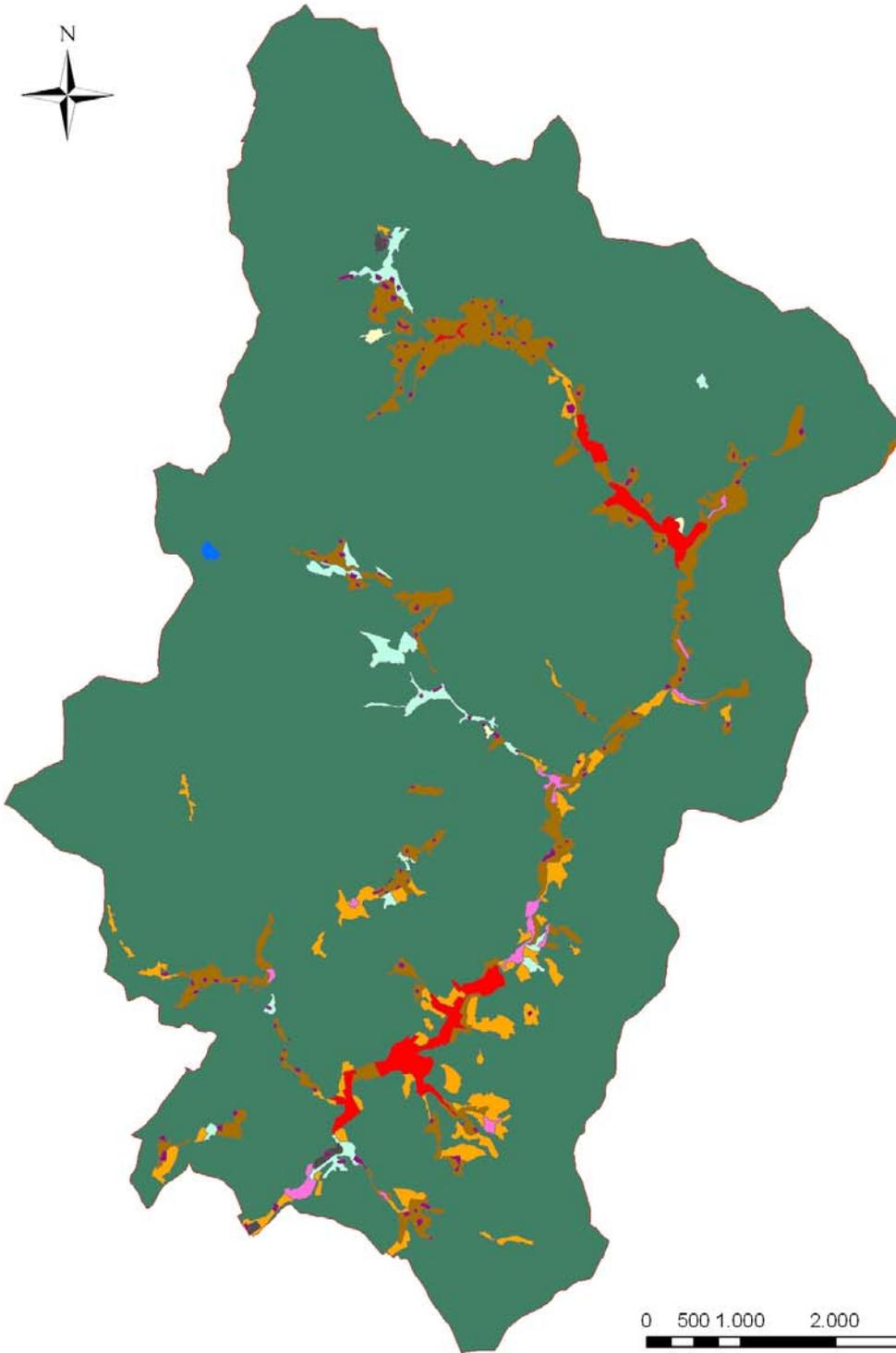


Bad Rippoldsau-Schapbach 1968



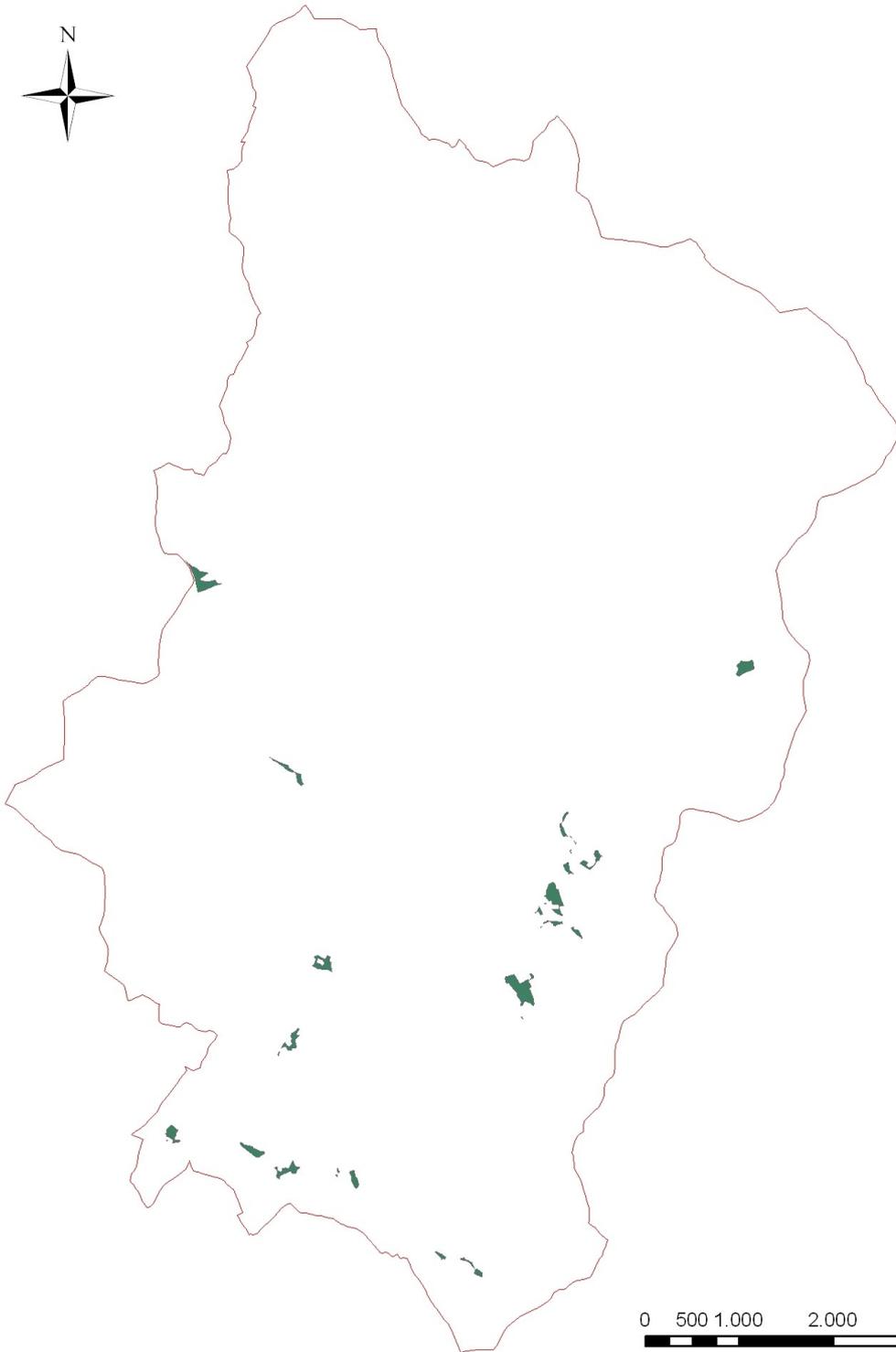
0 500 1.000 2.000 3.000
Meter

Bad Rippoldsau-Schapbach 2005



0 500 1.000 2.000 3.000
Meter

Waldzunahme Bad Rippoldsau-Schapbach



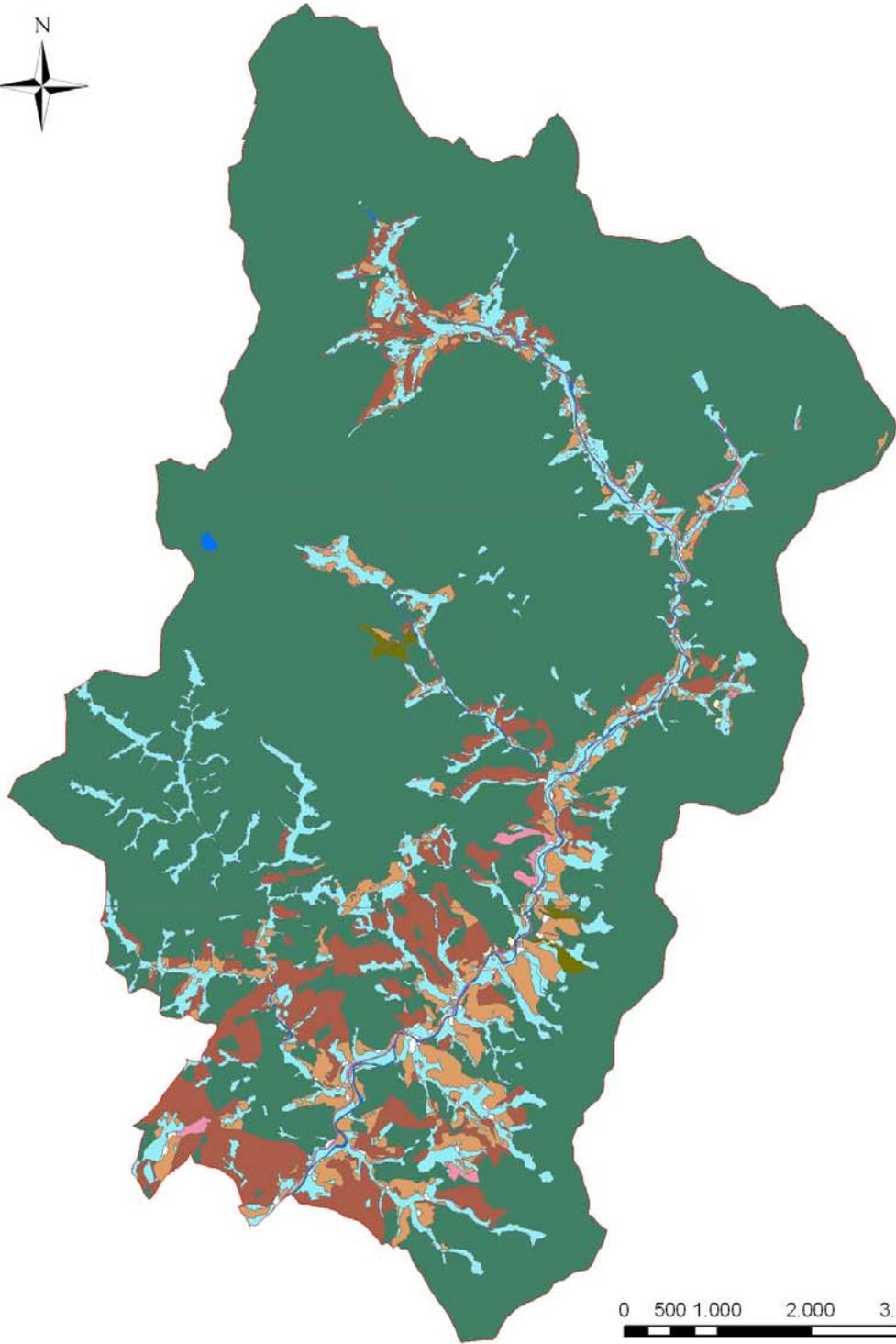
0 500 1.000 2.000 3.000 Meter

A horizontal scale bar with alternating black and white segments, used to indicate distance in meters. The segments are labeled with the numbers 0, 500, 1.000, 2.000, and 3.000.

Legende zur historischen Landnutzungskarte von 1882

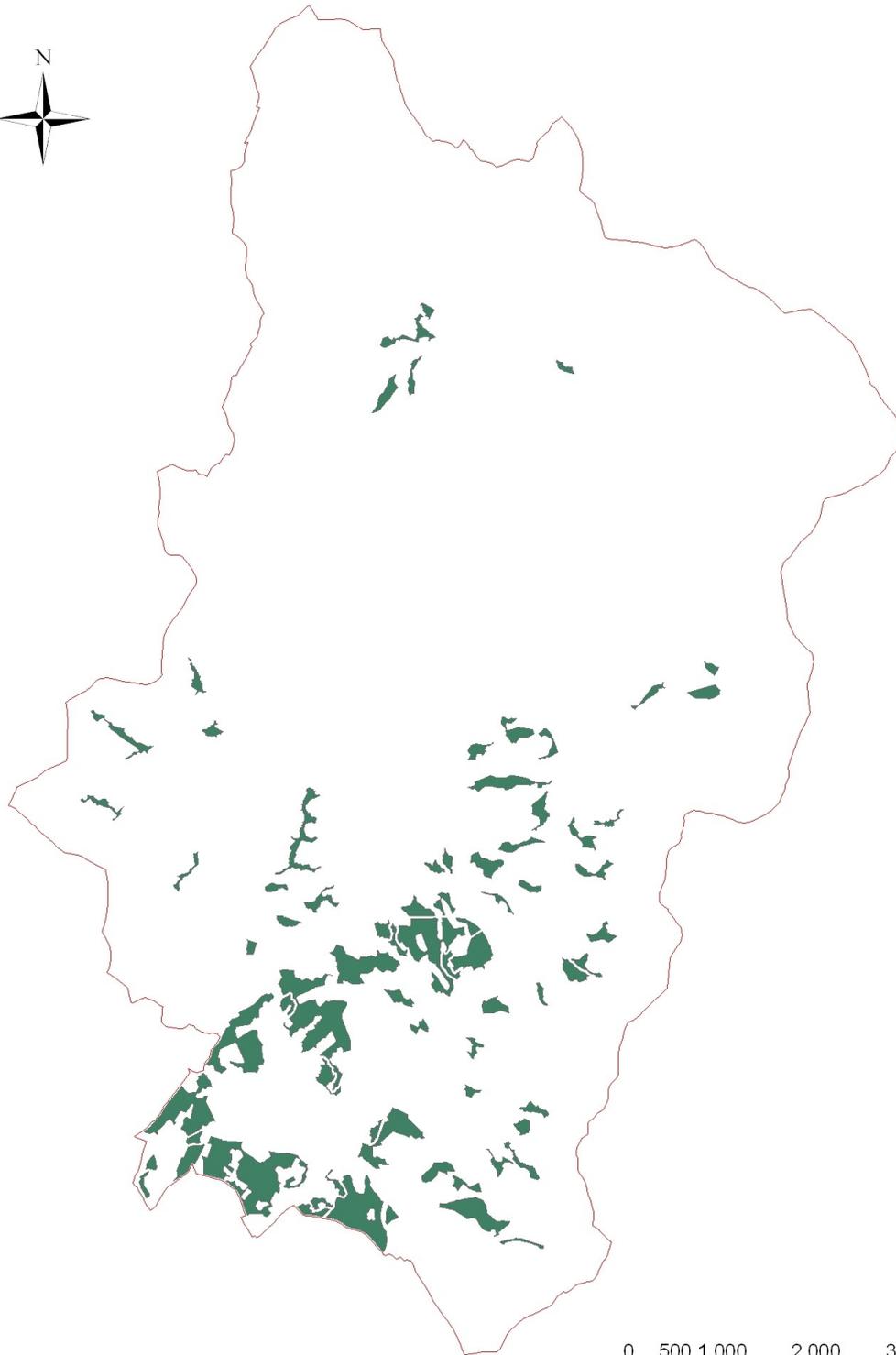
	Gemeindegrenze
	Walnuß-Plantagen
	Stillgewässer
	Weinberge
	Grasland
	Siedlung
	Straßen
	Ackerland
	Wald
	Reutfeld
	Wirtschaftsgrünland

Bad Rippoldsau-Schapbach 1882



0 500 1.000 2.000 3.000
Meter

Waldzunahme Bad Rippoldsau-Schapbach 1882 - 1968



0 500 1.000 2.000 3.000 Meter

A horizontal scale bar with alternating black and white segments, used to measure distances on the map. The segments are labeled with the numbers 0, 500, 1.000, 2.000, and 3.000, followed by the word 'Meter'.

Fragebogen und Auswertung der standardisierten Befragung



Projekt „Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft“

Institut für Landespflege

Universität Freiburg

Steuerung der Waldentwicklung

Fragebogen

Umfrage unter den Vertretern der Behörden im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz sowie der Gemeindeverwaltungen in den Untersuchungsgemeinden des Projektes „Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft in Baden-Württemberg“

Persönliche Angaben

Wir werden Ihre Angaben nicht unter der Nennung Ihres Namens bzw. Ihrer Institution veröffentlichen. Dennoch möchten wir Sie darum bitten, uns hier Ihren Namen zu nennen, da dies für die interne Projektbearbeitung sehr hilfreich wäre (Verknüpfung von Aussagen mit dem fachlichen Hintergrund der Befragten).

Name _____

oder, falls Sie anonym bleiben möchten:

Über welche Untersuchungsgemeinde haben Sie Verbindung zum Projekt „Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft“? (bitte ankreuzen)

Todtnau Simonswald Bad Rippoldsau-Schapbach

Ratshausen/Hausen am Tann Argenbühl

Bitte senden Sie den Fragebogen **bis 30. November 2007** zurück an
Dr. C. Bieling, Institut für Landespflege, Universität Freiburg, 79085 Freiburg.

1. Wie stark könnten die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Offenhaltung der Landschaft beitragen, und zwar ganz speziell in der Region, in der Sie tätig sind? (bitte in jeder Zeile ein Kästchen ankreuzen)

	sehr stark	deutlich	etwas	kaum oder gar nicht	weiß nicht
Anhebung der Erlöse für Grünlandprodukte wie Milch oder Fleisch (über spezielle Vermarktungsinitiativen oder generell höhere Preise)	<input type="checkbox"/>				
Schaffung eines Marktes für bisher nicht entgeltete Offenland-Leistungen wie vor allem das Landschaftsbild (z.B. über eine Rückführung von Einkünften aus dem Tourismus an die Landwirtschaft)	<input type="checkbox"/>				
Entbürokratisierung von Landwirtschaft und Naturschutz, insbesondere im Förderbereich	<input type="checkbox"/>				
Schaffung einer Offenhaltungsprämie als eigenständiges Förderprogramm	<input type="checkbox"/>				
Abschaffung der Erstaufforstungsförderung	<input type="checkbox"/>				
Einschränkung des grundsätzlichen Anspruchs auf Gewährung einer Erstaufforstungsgenehmigung (z.B. Wandel zu einer Entscheidung im fachlich begründeten Ermessen der Landwirtschaftsämter)	<input type="checkbox"/>				
Konkretisierung der Versagungsgründe für Erstaufforstungsgenehmigungen (z.B. einer „erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“)	<input type="checkbox"/>				
Flexibilisierung der Genehmigung von Waldumwandlungen	<input type="checkbox"/>				
Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Bedeutung der Landwirtschaft an marginalen Standorten	<input type="checkbox"/>				
Technologische Entwicklungen (z.B. von Maschinen zur kostengünstigen Bewirtschaftung von Steillagen oder zur energetischen Verwertung von Biomasse aus Extensivgrünland)	<input type="checkbox"/>				
Sicherung der allgemeinen Infrastruktur- und Versorgungslage, um die Bevölkerung vor Ort zu halten	<input type="checkbox"/>				
Verabschiedung einer rechtlich bindenden Mindestflur-Satzung auf Gemeindeebene (Festlegung von Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebieten)	<input type="checkbox"/>				
Verabschiedung eines „weichen“, rechtlich nicht bindenden Mindestflurkonzepts auf Gemeindeebene, das über einen breiten Konsens vor Ort getragen wird	<input type="checkbox"/>				
Weiterentwicklung der Landschaftsplanung zu einem zentralen und verbindlichen Raumordnungsinstrument, indem Planungskulissen gleichzeitig als Gebietsfestsetzungen für Förderprogramme und Gesetzgebung dienen	<input type="checkbox"/>				
Verbessertes Beratungs- und Informationsangebot für Landwirte (z.B. Hilfe bei Hofübergaben, Abend- und Wochenendsprechstunden für Nebenerwerbler)	<input type="checkbox"/>				
Aufbau und Förderung von kooperativen Nutzungsformen (finanziell, institutionell, informationell), z.B. von Weidgemeinschaften, Nutzungskooperationen im Biomassesektor	<input type="checkbox"/>				

2. Und wie schätzen Sie die Chancen zur Umsetzung dieser Maßnahmen ein? (bitte in jeder Zeile ein Kästchen ankreuzen)

	gut möglich	eingeschränkt möglich	kaum oder gar nicht möglich	weiß nicht
Anhebung der Erlöse für Grünlandprodukte wie Milch oder Fleisch (über spezielle Vermarktungsinitiativen oder generell höhere Preise)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schaffung eines Marktes für bisher nicht entgeltene Offenland-Leistungen wie vor allem das Landschaftsbild (z.B. über eine Rückführung von Einkünften aus dem Tourismus an die Landwirtschaft)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entbürokratisierung von Landwirtschaft und Naturschutz, insbesondere im Förderbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schaffung einer Offenhaltungsprämie als eigenständiges Förderprogramm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschaffung der Erstaufforstungsförderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einschränkung des grundsätzlichen Anspruchs auf Gewährung einer Erstaufforstungsgenehmigung (z.B. Wandel zu einer Entscheidung im fachlich begründeten Ermessen der Landwirtschaftsämter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konkretisierung der Versagungsgründe für Erstaufforstungsgenehmigungen (z.B. einer „erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Flexibilisierung der Genehmigung von Waldumwandlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Bedeutung der Landwirtschaft an marginalen Standorten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Technologische Entwicklungen (z.B. von Maschinen zur kostengünstigen Bewirtschaftung von Steillagen oder zur energetischen Verwertung von Biomasse aus Extensivgrünland)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherung der allgemeinen Infrastruktur- und Versorgungslage, um die Bevölkerung vor Ort zu halten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verabschiedung einer rechtlich bindenden Mindestflur-Satzung auf Gemeindeebene (Festlegung von Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebieten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verabschiedung eines „weichen“, rechtlich nicht bindenden Mindestflurkonzepts auf Gemeindeebene, das über einen breiten Konsens vor Ort getragen wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterentwicklung der Landschaftsplanung zu einem zentralen und verbindlichen Raumordnungsinstrument, indem Planungskulissen gleichzeitig als Gebietsfestsetzungen für Förderprogramme und Gesetzgebung dienen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbessertes Beratungs- und Informationsangebot für Landwirte (z.B. Hilfe bei Hofübergaben, Abend- und Wochenendsprechstunden für Nebenerwerbler)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufbau und Förderung von kooperativen Nutzungsformen (finanziell, institutionell, informationell), z.B. von Weidgemeinschaften, Nutzungskooperationen im Biomassesektor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Sehen Sie einen weiteren geeigneten Ansatz zur Förderung der Offenhaltung in Ihrer Region und wie schätzen Sie dessen Erfolgsaussichten ein? (bitte gegebenenfalls umseitiges Blatt des Fragebogens für weitere Ausführungen nutzen)

Maßnahme:

Zur Förderung der Offenhaltung vor Ort...

sehr geeignet eingeschränkt geeignet

Die Umsetzung erscheint ...

gut möglich eingeschränkt möglich kaum möglich

weiß nicht

Kommentar:

4. Lässt sich Ihrer Auffassung nach eine „wichtigste Maßnahme“ zur Förderung der Offenhaltung in Ihrer Region benennen?

Maßnahme (bitte ausführen):

5. Denken Sie, dass sich die Waldflächenentwicklung durch politische Maßnahmen überhaupt in nennenswertem Umfang steuern lässt?

Nein, eher nicht.

Nur in einem klein begrenzten Umfang.

Ja, eher schon.

weiß nicht

6. Auf welcher räumlichen Ebene kann die Waldentwicklung eher gesteuert werden – durch lokales Engagement etwa auf kommunaler Ebene oder durch überörtliche Weichenstellungen, z.B. über die Gesetzgebung oder Förderpolitik?

vorrangig auf lokaler Ebene

Beides muss in etwa gleichem Maß zusammenkommen.

weiß nicht

eher auf überörtlicher Ebene

7. Wie schätzen Sie die Waldflächenentwicklung in Ihrer Region in den nächsten 15 Jahren ein?

Die Waldfläche wird zunehmen.

Die Waldfläche wird in etwa gleich bleiben.

weiß nicht

Die Waldfläche wird abnehmen.

8. Falls Sie davon ausgehen, dass die Waldfläche sich ausdehnen wird – wird dies eher auf gezielte Aufforstungen oder auf Sukzession zurückzuführen sein?

vorrangig Aufforstung

Aufforstung und Sukzession zu etwa gleichen Teilen

weiß nicht

vorrangig Sukzession

9. Wovon hängt Ihrer Meinung nach die Waldentwicklung und die Bereitschaft zur Offenhaltung in den nächsten 15 Jahren hauptsächlich ab?

(bitte ausführen):

10. Sollten die Bemühungen zur Offenhaltung der Landschaft räumlich gebündelt werden, so dass Vorrangzonen der Offenhaltung und Zonen der weitgehend un gelenkten Waldentwicklung entstehen?

Die Bemühungen sollten sich gleichmäßig über alle Gebiete, in denen die Waldzunahme zum Problem geworden ist, verteilen.

Es sollten Vorrangzonen der Offenhaltung und Zonen der weitgehend un gelenkten Wiederbewaldung definiert werden.

weiß nicht

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Für weitere Kommentare und Anregungen sind wir Ihnen dankbar.

Bitte senden Sie den Fragebogen **bis 30. November 2007** zurück an
Dr. C. Bieling, Institut für Landespflege, Universität Freiburg, 79085 Freiburg.



Projekt „Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft“

Institut für Landespflege

Universität Freiburg

Steuerung der Waldentwicklung

Fragebogen

Umfrage unter den Vertretern der Behörden im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz sowie der Bürgermeister in den Untersuchungsgemeinden des Projektes „Waldzunahme versus Offenhaltung der Landschaft in Baden-Württemberg“

(Todtnau: 3 Befragte, Simonswald: 3 Befragte, Bad Rippoldsau-Schapbach: 5 Befragte, Ratshausen/Hausen am Tann: 3 Befragte, Argenbühl: 5 Befragte)

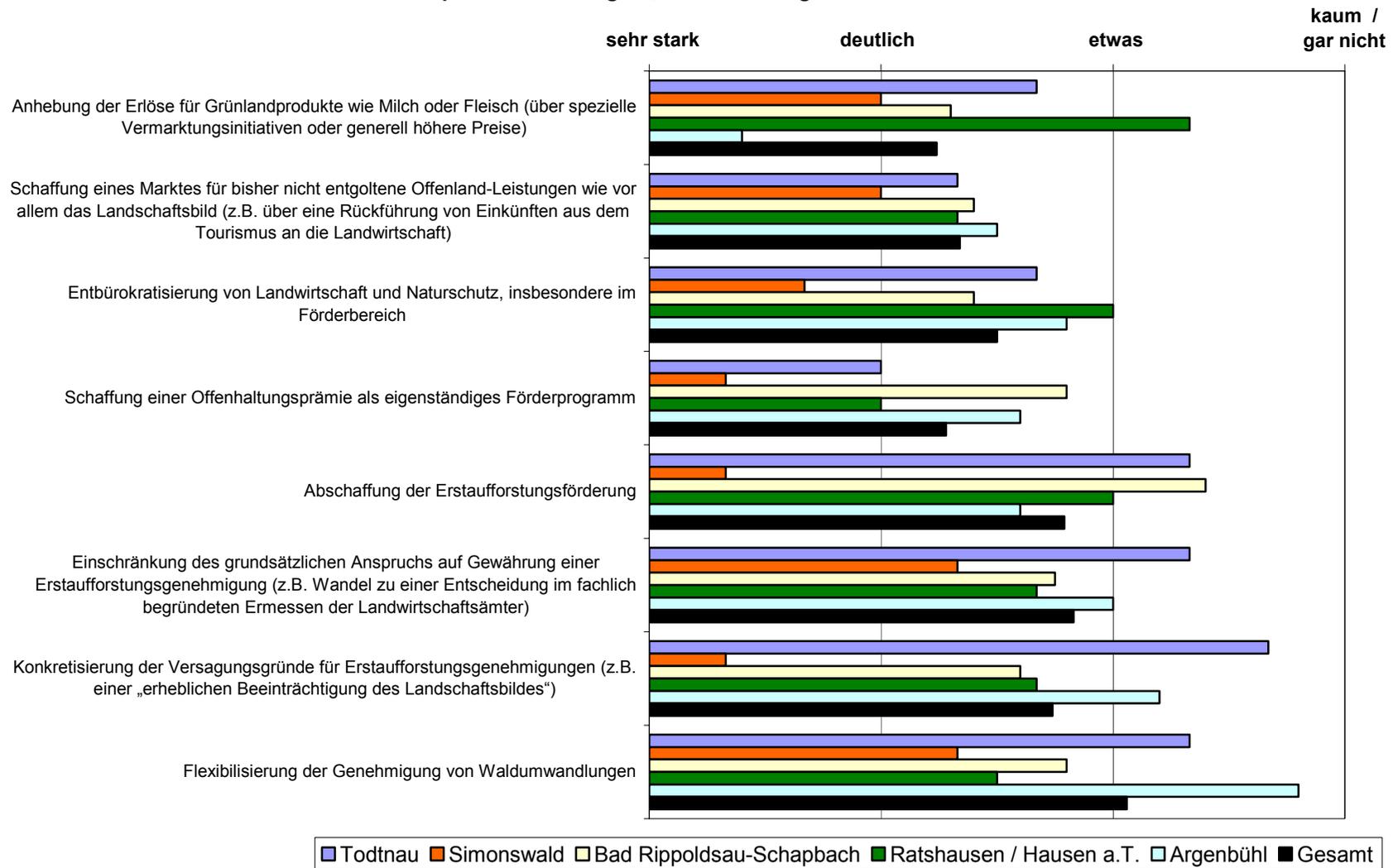
November 2007

ERGEBNISSE

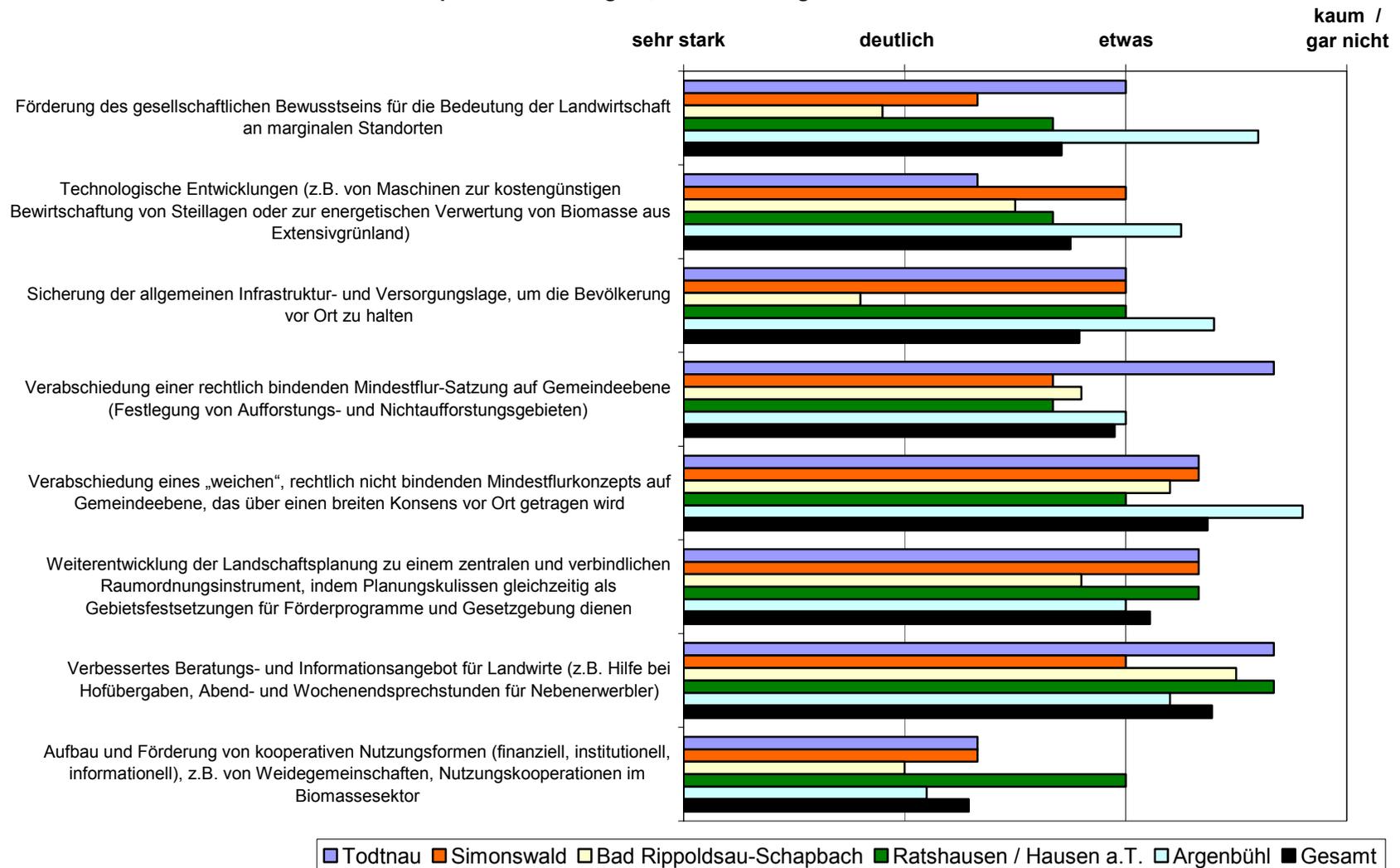
1. Wie stark könnten die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Offenhaltung der Landschaft beitragen, und zwar ganz speziell in der Region, in der Sie tätig sind?

ALLE BEFRAGTEN GESAMT (N=19)	sehr stark 1	deutlich 2	etwas 3	kaum oder gar nicht 4	weiß nicht 5
Anhebung der Erlöse für Grünlandprodukte wie Milch oder Fleisch (über spezielle Vermarktungsinitiativen oder generell höhere Preise)	Mittelwert 2,24; Median 2				
Schaffung eines Marktes für bisher nicht entgeltete Offenland-Leistungen wie vor allem das Landschaftsbild (z.B. über eine Rückführung von Einkünften aus dem Tourismus an die Landwirtschaft)	Mittelwert 2,34; Median 2				
Entbürokratisierung von Landwirtschaft und Naturschutz, insbesondere im Förderbereich	Mittelwert 2,50; Median 3				
Schaffung einer Offenhaltungsprämie als eigenständiges Förderprogramm	Mittelwert 2,28; Median 2				
Abschaffung der Erstaufforstungsförderung	Mittelwert 2,79; Median 3				
Einschränkung des grundsätzlichen Anspruchs auf Gewährung einer Erstaufforstungsgenehmigung (z.B. Wandel zu einer Entscheidung im fachlich begründeten Ermessen der Landwirtschaftsämter)	Mittelwert 2,83; Median 3				
Konkretisierung der Versagungsgründe für Erstaufforstungsgenehmigungen (z.B. einer „erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“)	Mittelwert 2,74; Median 3				
Flexibilisierung der Genehmigung von Waldumwandlungen	Mittelwert 3,06; Median 3				
Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Bedeutung der Landwirtschaft an marginalen Standorten	Mittelwert 2,71; Median 2				
Technologische Entwicklungen (z.B. von Maschinen zur kostengünstigen Bewirtschaftung von Steillagen oder zur energetischen Verwertung von Biomasse aus Extensivgrünland)	Mittelwert 2,75; Median 3				
Sicherung der allgemeinen Infrastruktur- und Versorgungslage, um die Bevölkerung vor Ort zu halten	Mittelwert 2,79; Median 3				
Verabschiedung einer rechtlich bindenden Mindestflur-Satzung auf Gemeindeebene (Festlegung von Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebieten)	Mittelwert 2,95; Median 3				
Verabschiedung eines „weichen“, rechtlich nicht bindenden Mindestflurkonzepts auf Gemeindeebene, das über einen breiten Konsens vor Ort getragen wird	Mittelwert 3,37; Median 3				
Weiterentwicklung der Landschaftsplanung zu einem zentralen und verbindlichen Raumordnungsinstrument, indem Planungskulissen gleichzeitig als Gebietsfestsetzungen für Förderprogramme und Gesetzgebung dienen	Mittelwert 3,11; Median 3				
Verbessertes Beratungs- und Informationsangebot für Landwirte (z.B. Hilfe bei Hofübergaben, Abend- und Wochenendsprechstunden für Nebenerwerbler)	Mittelwert 3,39; Median 4				
Aufbau und Förderung von kooperativen Nutzungsformen (finanziell, institutionell, informationell), z.B. von Weidgemeinschaften, Nutzungskooperationen im Biomassesektor	Mittelwert 2,29; Median 2				

Wie stark könnten die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Offenhaltung der Landschaft beitragen, und zwar ganz speziell in der Region, in der Sie tätig sind? Teil 1



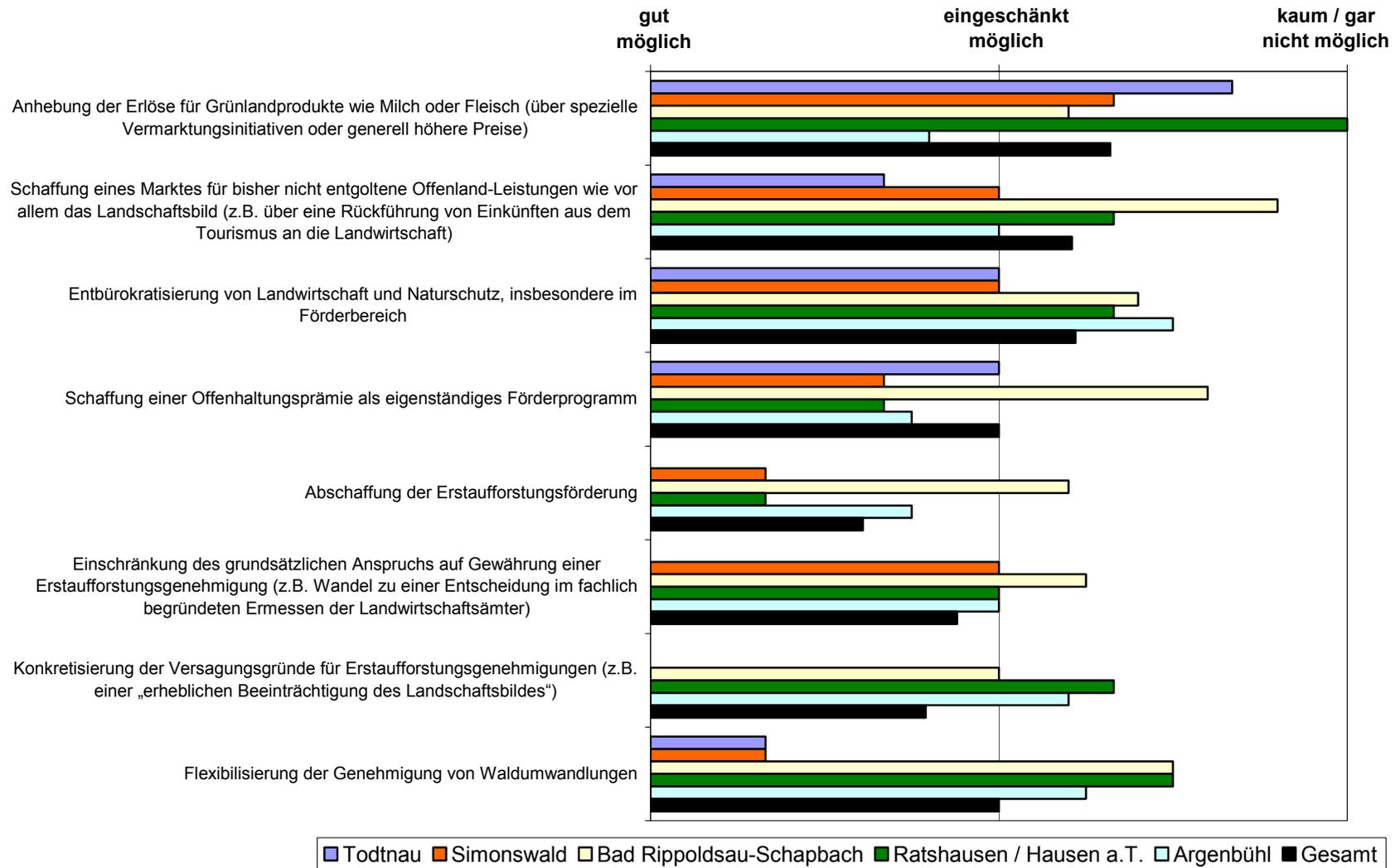
Wie stark könnten die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Offenhaltung der Landschaft beitragen, und zwar ganz speziell in der Region, in der Sie tätig sind? Teil 2



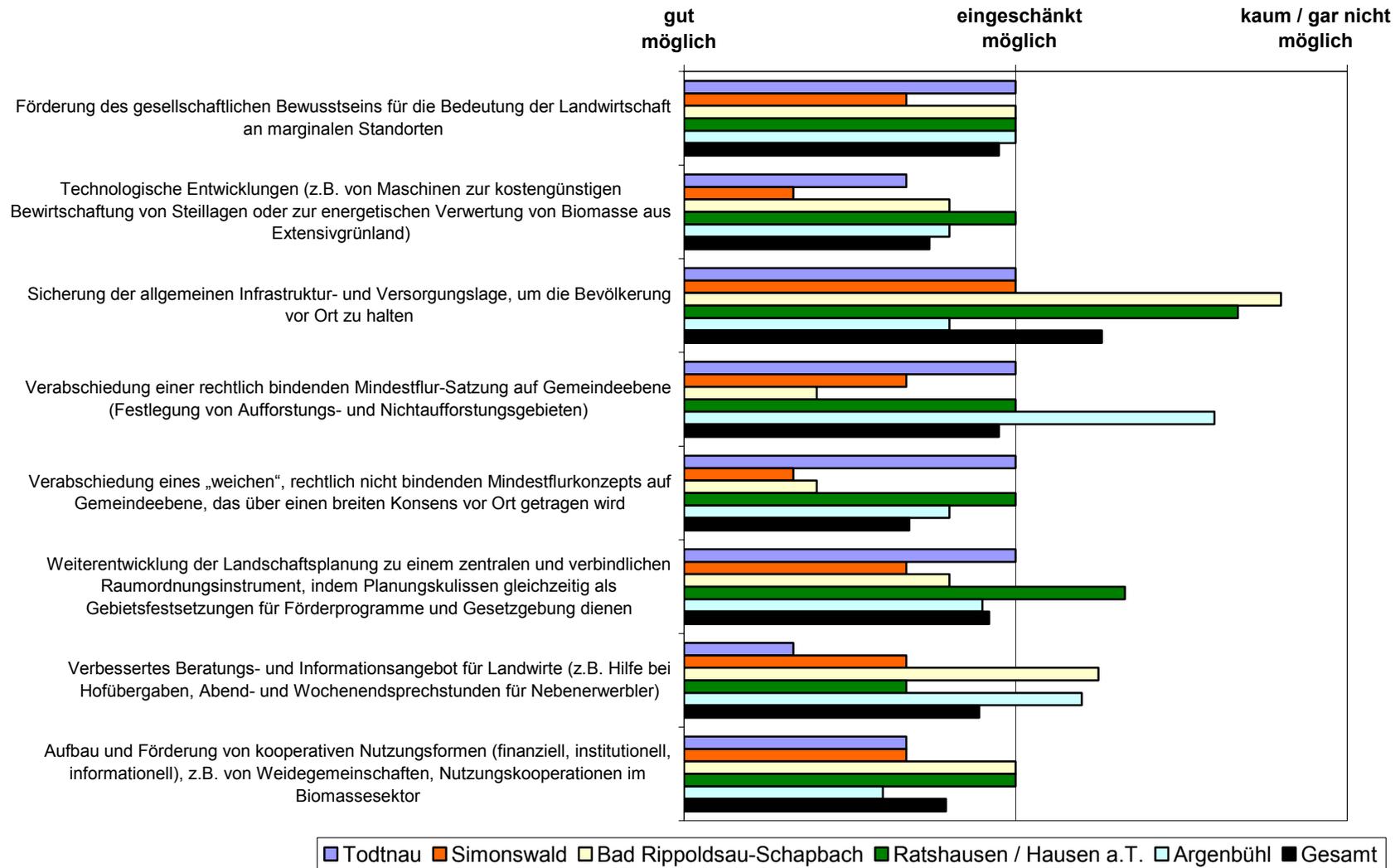
2. Und wie schätzen Sie die Chancen zur Umsetzung dieser Maßnahmen ein?

ALLE BEFRAGTEN GESAMT (N=19)	gut möglich	eingeschränkt möglich	kaum oder gar nicht möglich	weiß nicht
Anhebung der Erlöse für Grünlandprodukte wie Milch oder Fleisch (über spezielle Vermarktungsinitiativen oder generell höhere Preise)	Mittelwert 2,32; Median 2			
Schaffung eines Marktes für bisher nicht entgeltete Offenland-Leistungen wie vor allem das Landschaftsbild (z.B. über eine Rückführung von Einkünften aus dem Tourismus an die Landwirtschaft)	Mittelwert 2,21; Median 2			
Entbürokratisierung von Landwirtschaft und Naturschutz, insbesondere im Förderbereich	Mittelwert 2,22; Median 2			
Schaffung einer Offenhaltungsprämie als eigenständiges Förderprogramm	Mittelwert 2,00; Median 2			
Abschaffung der Erstaufforstungsförderung	Mittelwert 1,61; Median 1			
Einschränkung des grundsätzlichen Anspruchs auf Gewährung einer Erstaufforstungsgenehmigung (z.B. Wandel zu einer Entscheidung im fachlich begründeten Ermessen der Landwirtschaftsämter)	Mittelwert 1,88; Median 2			
Konkretisierung der Versagungsgründe für Erstaufforstungsgenehmigungen (z.B. einer „erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“)	Mittelwert 1,79; Median 1			
Flexibilisierung der Genehmigung von Waldumwandlungen	Mittelwert 2,00; Median 2			
Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Bedeutung der Landwirtschaft an marginalen Standorten	Mittelwert 1,95; Median 2			
Technologische Entwicklungen (z.B. von Maschinen zur kostengünstigen Bewirtschaftung von Steillagen oder zur energetischen Verwertung von Biomasse aus Extensivgrünland)	Mittelwert 1,74; Median 2			
Sicherung der allgemeinen Infrastruktur- und Versorgungslage, um die Bevölkerung vor Ort zu halten	Mittelwert 2,26; Median 2			
Verabschiedung einer rechtlich bindenden Mindestflur-Satzung auf Gemeindeebene (Festlegung von Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebieten)	Mittelwert 1,95; Median 2			
Verabschiedung eines „weichen“, rechtlich nicht bindenden Mindestflurkonzepts auf Gemeindeebene, das über einen breiten Konsens vor Ort getragen wird	Mittelwert 1,68; Median 2			
Weiterentwicklung der Landschaftsplanung zu einem zentralen und verbindlichen Raumordnungsinstrument, indem Planungskulissen gleichzeitig als Gebietsfestsetzungen für Förderprogramme und Gesetzgebung dienen	Mittelwert 1,92; Median 2			
Verbessertes Beratungs- und Informationsangebot für Landwirte (z.B. Hilfe bei Hofübergaben, Abend- und Wochenendsprechstunden für Nebenerwerbler)	Mittelwert 1,89; Median 2			
Aufbau und Förderung von kooperativen Nutzungsformen (finanziell, institutionell, informationell), z.B. von Weidgemeinschaften, Nutzungskooperationen im Biomassesektor	Mittelwert 1,79; Median 2			

Und wie schätzen Sie die Chancen zur Umsetzung dieser Maßnahmen ein? Teil 1



Und wie schätzen Sie die Chancen zur Umsetzung dieser Maßnahmen ein? Teil 2



3. Sehen Sie einen weiteren geeigneten Ansatz zur Förderung der Offenhaltung in Ihrer Region und wie schätzen Sie dessen Erfolgsaussichten ein?

Todtnau:

- Naturschutzgroßprojekt Feldberg-Belchen-Präg Gletscherkessel (sehr geeignet, gut möglich). Läuft bisher sehr gut.
- spezielle Förderung der Offenhaltung - losgelöst von der produktionsbezogenen Landwirtschaftsförderung und ausgestattet mit pragmatischen Fördermerkmalen (sehr geeignet).

Simonswald:

- Dem Land- und Forstwirt muss ein finanzieller Anreiz gegeben werden; die Gesellschaft sollte nicht nur fordern, sondern auch bereit sein, sich einzubringen (finanziell oder auch durch Arbeitseinsatz z.B. im Rahmen von Landschaftspflegetagen) (eingeschränkt geeignet, gut möglich).
- Jährlicher "Landschaftspflegetag" wie z.B. in Yach bereits praktiziert und in Simonswald 2007 erstmalig durchgeführt (sehr geeignet, gut möglich). Die Bereitschaft der Landwirte, Bedarf an solchen Maßnahmen anzumelden, muss noch weiter entwickelt werden.
- Weidgemeinschaften, Bewirtschaftungskooperativen (sehr geeignet). Nicht einfach, da bekannte Schwarzwälder Eigenwilligkeit.

Bad Rippoldsau-Schapbach:

- Ich sehe keinen neuen Ansatz, in der Vergangenheit wurden alle möglichen Fördermaßnahmen versucht -> ohne durchschlagenden Erfolg.
- Landnutzungskonzepte (Akteursgespräche) entwickeln, 80% der Landwirte können erreicht werden, 20% werden aktiv (sehr geeignet). Private Vereine zur Unterstützung von Landwirten gründen sich.
- Waldausstockungs-Prämie, Interessengemeinschaften (sehr geeignet, eingeschränkt möglich).

Ratshausen / Hausen am Tann:

- Flurneueordnung, Erschließung (eingeschränkt geeignet, eingeschränkt möglich).
- Einführung einer Art "Entwaldungsprämie" (eingeschränkt geeignet, kaum möglich). Eventuell denkbar im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen für Bebauungen, Eingriffe im Außenbereich.

Argenbühl:

- Überlegung derzeit im Allgäu - Schaffung eines Naturparks, Förderung von Werbeaktivitäten für regionale Produkte, Einführung von "Marken", Energie aus nawoRo - Achtung Maisanbau! (sehr geeignet, gut möglich).
- Problem des Flächenverbundes für großflächige extensive Weidesysteme müsste gelöst werden -> Rolle der Gemeinden (sehr geeignet, eingeschränkt möglich). Bewusstsein der Gemeinden nicht sehr entwickelt.
- Flächenzusammenlegung (Gewährleistung Pacht für den Eigentümer) zur Weidehaltung für Milchviehnachzucht (sehr geeignet, eingeschränkt möglich).

4. Lässt sich Ihrer Auffassung nach eine „wichtigste Maßnahme“ zur Förderung der Offenhaltung in Ihrer Region benennen?

Todtnau:

- Naturschutzgroßprojekt Feldberg-Belchen-Präg Gletscherkessel.
- Das landwirtschaftliche Produkt muss seinen tatsächlichen Preis erhalten. Dadurch fühlt sich der Landwirt wieder als Unternehmer und sieht einen Sinn in seiner Tätigkeit. Er wäre dann auch nur noch in untergeordnetem Maße Empfänger von "Almosen".
- Gravierende "Entbürokratisierung" und Konzentration der Förderung auf den Schwerpunkt Landschaftspflege und -offenhaltung.

Simonswald:

- Dem Land- und Forstwirt muss ein finanzieller Anreiz gegeben werden; die Gesellschaft sollte nicht nur fordern, sondern auch bereit sein, sich einzubringen (finanziell oder auch durch Arbeitseinsatz z.B. im Rahmen von Landschaftspflegegruppen).
- Es muss intensive Überzeugungsarbeit geleistet werden, dass die Bearbeitung landw. Grundstücke durch Dritte (Landschaftspflegegruppen z.B.) nicht als Eingeständnis der Schwäche und des Unvermögens der Eigentümer interpretiert wird!
- Derzeit ausreichende Mittel für LPR und weniger Bürokratie bei deren Umsetzung.

Bad Rippoldsau-Schapbach:

- Neben einer finanziellen Förderung muss das Bewusstsein der Bevölkerung für die Offenhaltung geschärft werden.
- Konzentration der Offenhaltung auf siedlungsnahere Bereiche bei gleichzeitiger Förderung der Akzeptanz für das Landschaftselement "Wald" in siedlungsfernen Bereichen.
- Erhöhung Pflegegelder für Offenhaltung.
- Angemessene Entlohnung der Landwirte; Verlässlichkeit der Förderung (Anhebung Flächenprämie auf 300 €/ha Grünland).
- Jugend zur Mitarbeit auf diesem Gebiet überzeugen u. sensibilisieren, gewinnen; auskömmliche Förderung u. Unterstützung Stallung, Gerätschaften.

Ratshausen / Hausen am Tann:

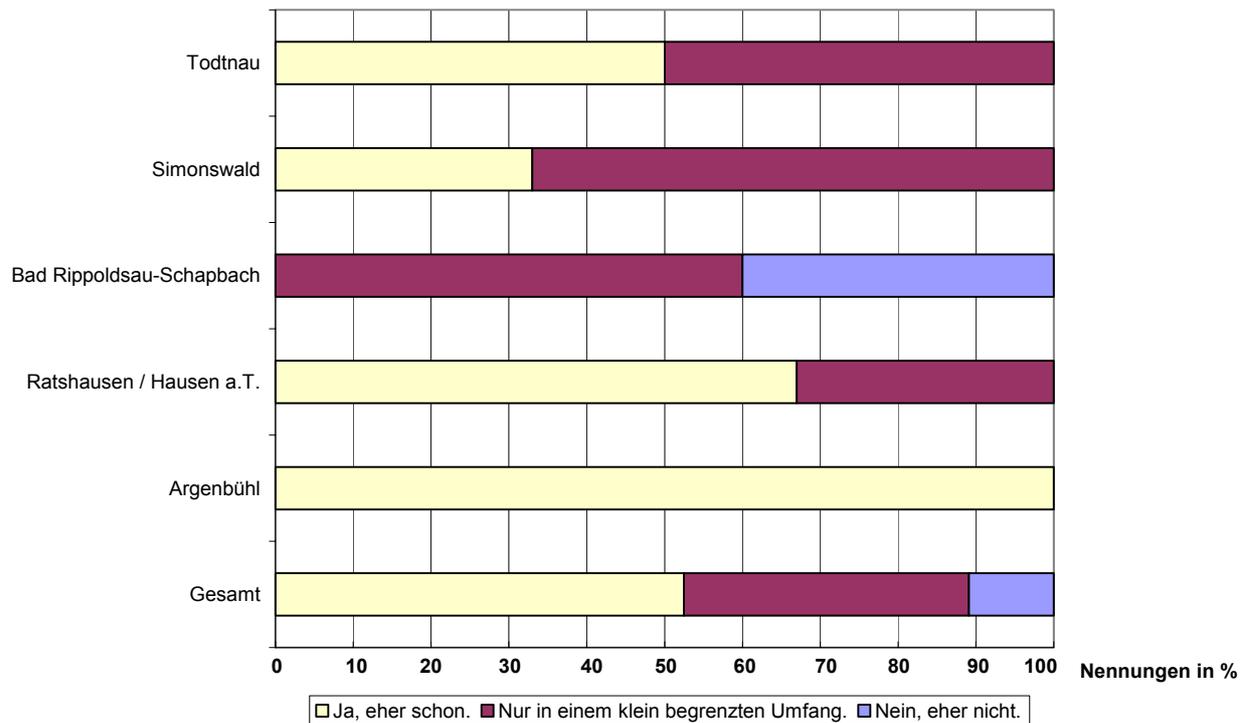
- Maßnahmen Offenhaltungsprämie, Technologische Entwicklungen und kooperative Nutzungsformen in Kombination, davon evtl. koop. Nutzungsformen als erste.
- Verbesserung landwirtschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsstrukturen.
- Aufnahme der "Wiederöffnung" der Landschaft in Ökokonten, Bewusstseinsbildung bei örtlicher Bevölkerung.

Argenbühl

- Zur Zeit tatsächlich feststellbar: Nachfrage nach Eiweiß und Milch einerseits (weltweit) und andererseits Beanspruchung von Flächen für Energieproduktion halten zur Zeit Aufforstung zurück.
- Bewertung des Landschaftsbildes muss sich ändern - damit Verbindung Landwirtschaft-Tourismus, derzeit gilt Landschaft vor allem als Potenzial für Flächenverbrauch.
- Flächenzusammenlegung
- Wirtschaftlichkeit der Offenland-Nutzung
- Unterstützung der aktiven Grünlandwirte um Druck auf Flächen beizubehalten. Düngeverordnung und GAP-Reform tragen bereits dazu bei.

5. Denken Sie, dass sich die Waldflächenentwicklung durch politische Maßnahmen überhaupt in nennenswertem Umfang steuern läßt? (N=19)

53% Ja, eher schon. **37%** Nur in einem klein begrenzten Umfang. **11%** Nein, eher nicht.
0% weiß nicht



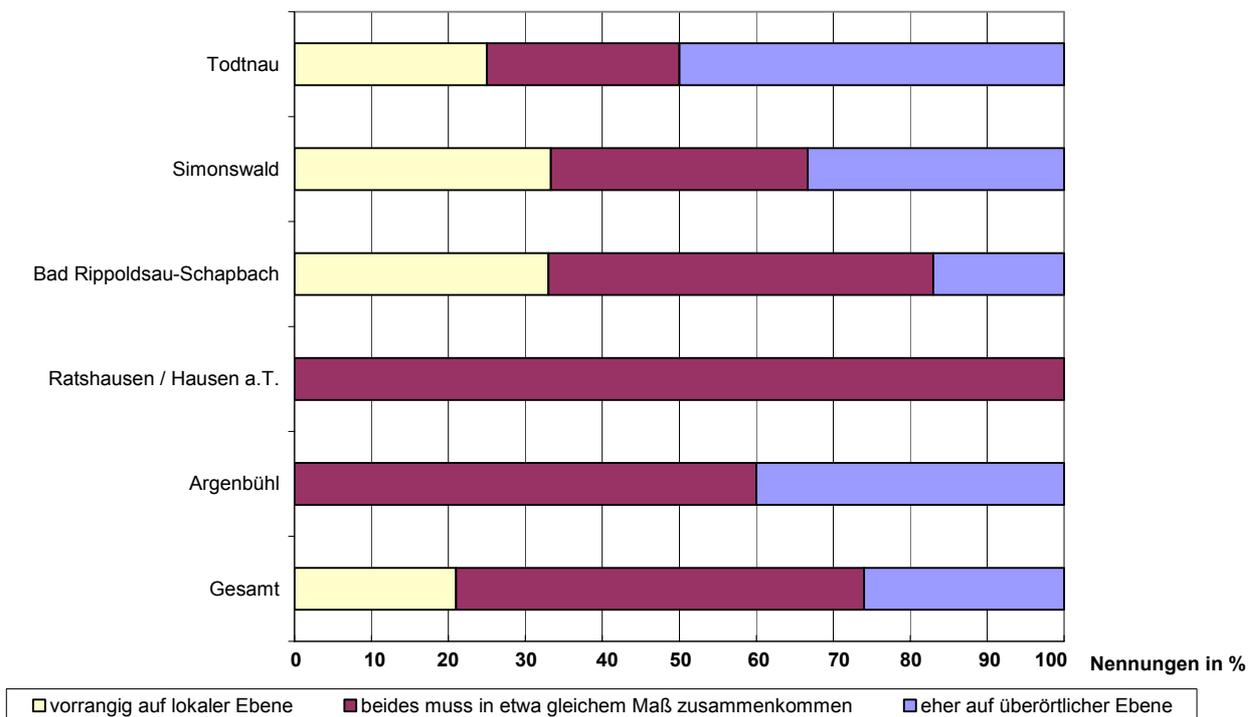
6. Auf welcher räumlichen Ebene kann die Waldentwicklung eher gesteuert werden – durch lokales Engagement etwa auf kommunaler Ebene oder durch überörtliche Weichenstellungen, z.B. über die Gesetzgebung oder Förderpolitik? (N=19)

21% vorrangig auf lokaler Ebene

53% Beides muss in etwa gleichem Maß zusammenkommen.

0% weiß nicht

26% eher auf überörtlicher Ebene



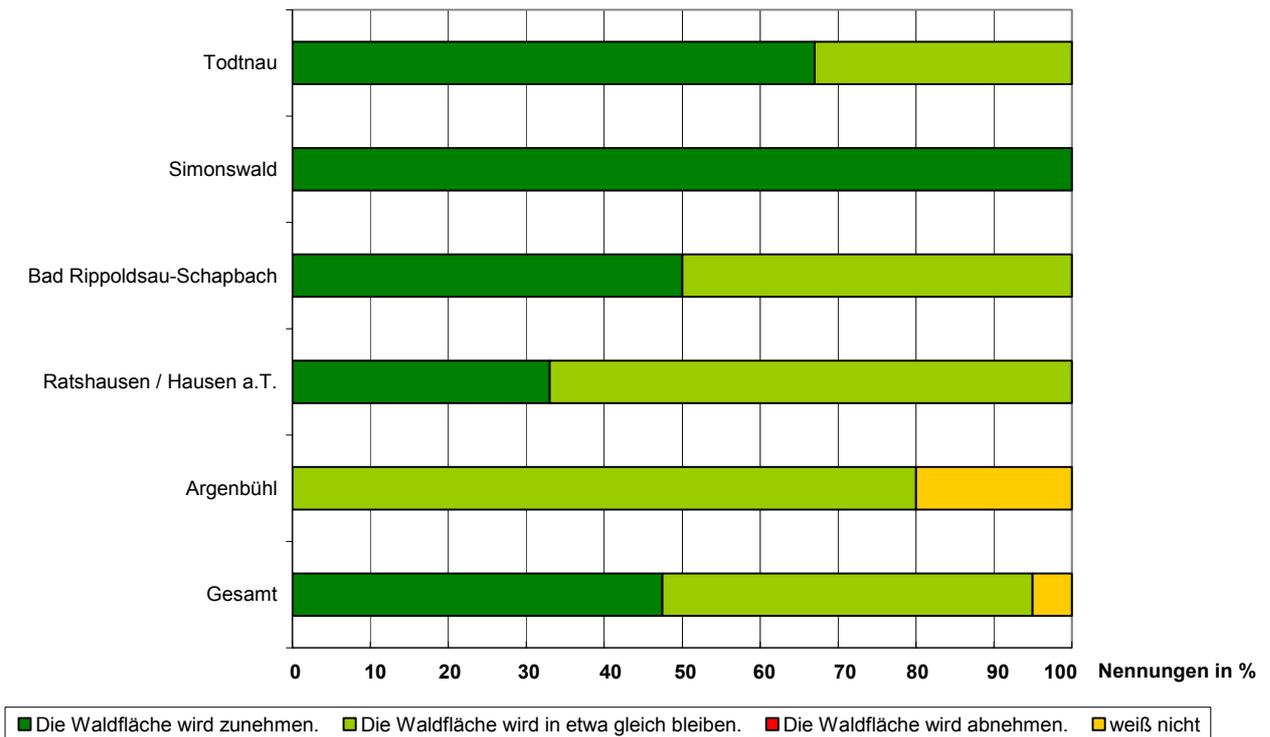
7. Wie schätzen Sie die Waldflächenentwicklung in Ihrer Region in den nächsten 15 Jahren ein? (N=19)

47% Die Waldfläche wird zunehmen.

47% Die Waldfläche wird in etwa gleich bleiben.

5% weiß nicht

0% Die Waldfläche wird abnehmen.



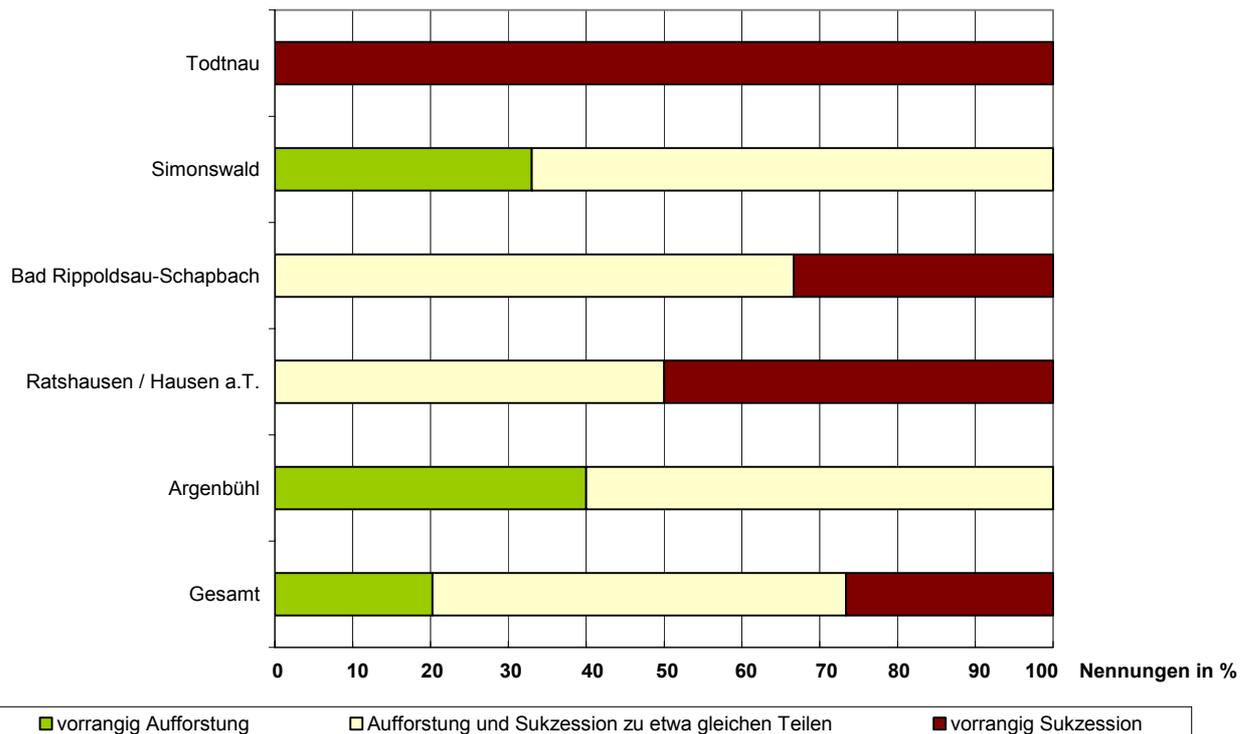
8. Falls Sie davon ausgehen, dass die Waldfläche sich ausdehnen wird – wird dies eher auf gezielte Aufforstungen oder auf Sukzession zurückzuführen sein? (N=15)

16% vorrangig Aufforstung

42% Aufforstung und Sukzession zu etwa gleichen Teilen

0% weiß nicht

21% vorrangig Sukzession



9. Wovon hängt Ihrer Meinung nach die Waldentwicklung und die Bereitschaft zur Offenhaltung in den nächsten 15 Jahren hauptsächlich ab?

Todtnau:

- Zum einen von der Förderung, zum anderen von der Entwicklung des Öl- und Gaspreises, was Einfluss nimmt auf den Verbrauch von Hackschnitzeln. Wo regional ein hoher Hackschnitzelbedarf besteht, ist die Landschaft eher offen zu halten.
- Zur Offenhaltung werden Rinder und Ziegen benötigt. Solange insbesondere die Vermarktung von Ziegen keinen Ertrag bringt, werden sich nicht mehr Menschen entschließen, solche Tiere zu halten. Auch der Preis für Hinterwälder-Fleisch müsste deutlich ansteigen. Die Landwirtschaft müsste vom Einkommen her eine echte Alternative zur Arbeit im Gewerbe und Industrie sein.
- Völlig praxisfremde Vorgaben und eine überbordende Bürokratie - gerade im Förderbereich und bei Kontrollen - sind inzwischen leider ein Kernproblem und oft auch ein Hauptgrund, der bei Betriebsaufgaben von unseren Landwirten immer wieder genannt wird! Vor dem Hintergrund, dass die Landschaftsoffenhaltung durch Landbewirtschaftung mit Nutztieren (Weidenutzung oder/und Futtergewinnung) immer noch am effektivsten ist, sollte hier angesetzt werden. Eine Neuorientierung bei der Förderung - weg von der Landwirtschaft und hin zur Landschaftspflege - scheint ein gangbarer Weg, wie manche Vorgaben besser den tatsächlichen Erfordernissen angepasst und praxisorientierter gestaltet werden könnten. Konsequenz wäre eine Umschichtung der Fördermittel. (Die Doppelförderungsproblematik ist ein Beispiel, wie effektive Landschaftspflege durch starre und praxisfremde bürokratische Vorgaben verhindert wird - zumindest in den weit überwiegenden Fällen, in denen keine Bewirtschaftungsfehler vorgelegen haben!)

Simonswald:

- Dem Land- und Forstwirt muss ein finanzieller Anreiz gegeben werden; die Gesellschaft sollte nicht nur fordern, sondern auch bereit sein, sich einzubringen (finanziell oder auch durch Arbeitseinsatz z.B. im Rahmen von Landschaftspflegetagen).
- Die Waldentwicklung wird positiv beeinflusst von einer derzeit hohen und weiter steigenden Nachfrage nach Holz. Die Nutzungsart "Energiewald" wird sich ausdehnen und auch auf landwirtschaftlich gut bewirtschaftbaren Flächen stattfinden. Offenhaltung der Landschaft wird noch stärker als bisher überwiegend unter dem Oberziel Landschaftsbild und Erhaltung einer "Touristenlandschaft" erfolgen.
- 1. Weitere Förderung der Erstaufforstung fördert Zunahme 2. Schaffung örtlicher außerlandw. Arbeitsplätze hilft bei Offenhaltung 3. Bürokratieabbau bei nichtinvestiver Förderung 4. Erzeugerpreise Landwirtschaft 5. Entwicklung Holzmarkt und Bedarf für Energie 6. Betriebliche Zusammenarbeit

Bad Rippoldsau-Schapbach:

- Neben einer finanziellen Förderung muss das Bewusstsein der Bevölkerung für die Offenhaltung geschärft werden.
- 1. Von der Preisentwicklung für nachwachsende Rohstoffe 2. Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum (Überalterung) -> wer ist überhaupt noch in der Lage oder willens, die harte Arbeit in Steillagen zu verrichten und erhält er als Lohn / Preis für diese Arbeit.
- Pflegegelder
- Marktwirtschaftliche Situation als entscheidender Faktor, v.a. bei Generationswechsel und/oder Investitionsbedarf.

- Ausreichende Unterstützung u. Förderung, Sensibilisierung der Jugend, - Mitarbeit bei der Landschaftspflege, Marktgerechte End-Preise f. LW-Produkte, - Milch, - Fleisch! Vermittlung über die Wichtigkeit, - Offenhaltung, Landschaftspflege in der Schule, - Kindergarten usw. Dringende Vereinfachung der Bürokratie - weniger Staat, - weniger Kontrolleure.

Ratshausen / Hausen am Tann:

- von der Rentabilität der Grünlandnutzung
- Interesse an der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen
- Bewusstsein schaffen für die Problematik, Öffentlichkeitsarbeit verstärken, politische Gremien ansprechen sowie lokale Aktivitäten, eventuell sogar wie oben erwähnt über Ökokonten im weiteren Sinn.

Argenbühl:

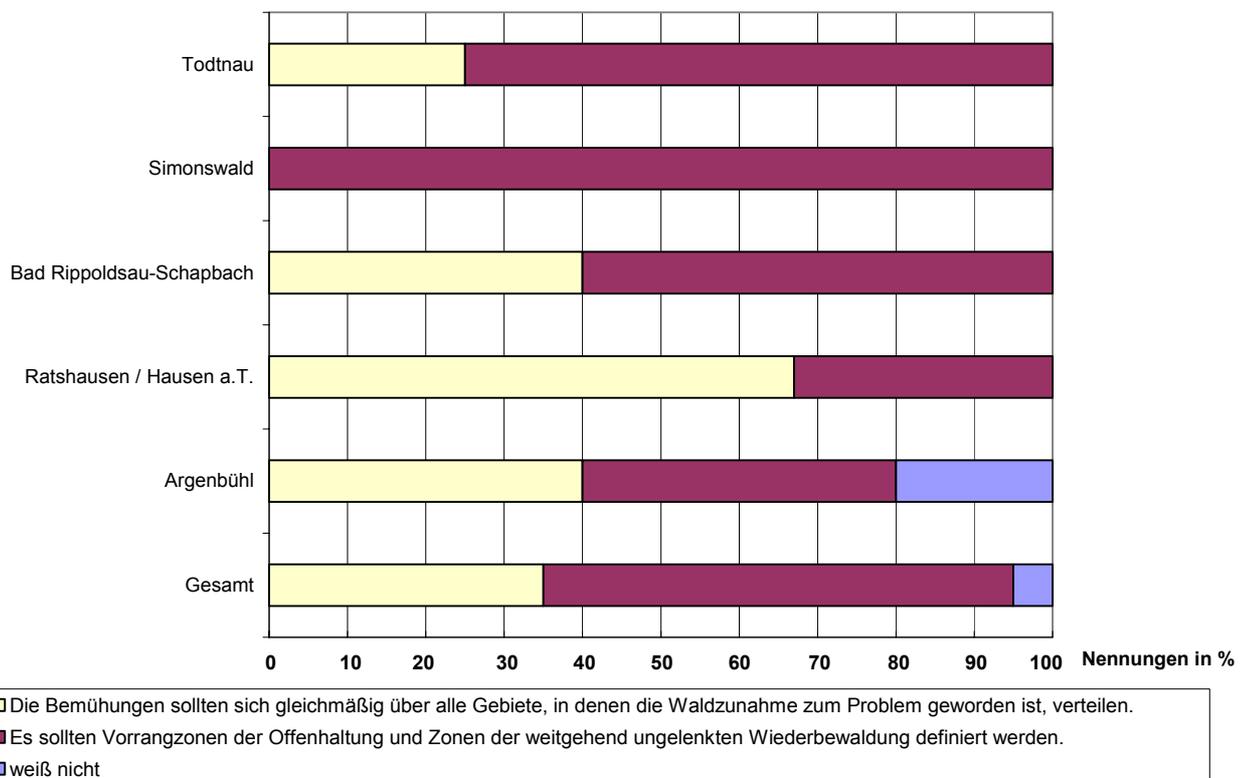
- Zur Zeit tatsächlich feststellbar: Nachfrage nach Eiweiß und Milch einerseits (weltweit) und andererseits Beanspruchung von Flächen für Energieproduktion halten zur Zeit Aufforstung zurück. Die Waldfläche wird zunehmen, falls gute Rahmenbedingungen wegfallen. Bei den derzeitigen Rahmenbedingungen (hoher Milch- und Energiepreis) wird die Waldfläche in etwa gleich bleiben.
- von Beratung der Landwirte - derzeit werden viele Landwirte, die für Nischen-Landwirtschaft geeignet gewesen wären, frustriert und zur Aufgabe (Hof) gebracht. (Beratung, Förderprobleme...) Großbetriebe, Biogasbetriebe werden nicht offenhalten.
- Preisentwicklung Grünlandprodukte; Konkurrenz Biogas; Struktur, Pachtpreise; Zusammenlegung von Hangstandorten
- von der wirtschaftlichen Entwicklung der Landbewirtschaftung
- Von der höheren Ertragskraft von GL/Acker gegenüber der Waldnutzung. Je mehr LW wegen schlechter Struktur (Anbindehaltung, fehlende Flächenausstattung, fehlende Hofnachfolger) ausscheiden, desto eher werden Grenzertragsstandorte aufgeforstet, wo dies erlaubt ist. -> Ziel muss sein, soviel wie möglich Landwirte in der aktiven Bewirtschaftung zu halten.

10. Sollten die Bemühungen zur Offenhaltung der Landschaft räumlich gebündelt werden, so dass Vorrangzonen der Offenhaltung und Zonen der weitgehend un gelenkten Waldentwicklung entstehen? (N=15)

35% Die Bemühungen sollten sich gleichmäßig über alle Gebiete, in denen die Waldzunahme zum Problem geworden ist, verteilen.

60% Es sollten Vorrangzonen der Offenhaltung und Zonen der weitgehend un gelenkten Wiederbewaldung definiert werden.

5% weiß nicht



Kommentare:

- Durch großflächige NSG- und Natura 2000 bzw. §32 Biotop-Flächen ist dies vorgegeben. Es gibt kaum "ungeschützte" Flächen, auf denen eine un gelenkte Waldzunahme geduldet wäre! (Zu den Antworten „gleichmäßige Verteilung“ und „Vorrangzonen“)
- siedlungsnaher Bereiche und Tallagen, besondere Biotope (zur Antwort „Vorrangzonen“)
- Es wird in allen Landschaften Bereiche geben, die aufgeforstet werden können und solche, wo dies keine Lösung wäre. (zur Antwort „weiß nicht“)
- Derzeit hat der Aufforstungsdruck in unserer Region [Argenbühl] stark nachgelassen. Selbst Ungünststandorte sind gesucht: Biogas-> Konkurrenzsituation; Gülleverordnung, Flächennachweis; Plenum-Projekte -> Weiderinder, Absatz läuft gut (zur Antwort „gleichmäßige Verteilung“)

Fallbeispiele zu organisatorisch-administrativen Problemen im Zusammenhang mit der Offenhaltung

Fallbeispiel 1

Ein Landwirt im südlichen Schwarzwald erhält einen Rückforderungs- und Sanktionsbescheid wegen nicht eingehaltener Bestimmungen im Rahmen seiner Förderung über das MEKA-Programm – er hätte eine zu große Fläche angegeben. Eine private Dienstleisterin, die der Landwirt dafür bezahlt, dass sie ihn bei der Verwaltung seiner Förderverträge unterstützt, formuliert einen Widerspruch, dem stattgegeben wird, denn sie kann anhand einer Kopie nachweisen, dass die Antragstellung korrekt erfolgt war: Es handelte sich schlichtweg um einen Tippfehler, der von der zuständigen Behörde verschuldet wurde. Der Landwirt selbst wäre mit der Situation völlig überfordert gewesen und hätte allein niemals Widerspruch eingelegt, sondern die Rückforderung geleistet, ohne die Begründung zu verstehen.

Fallbeispiel 2

Ein Landwirt im mittleren Schwarzwald besitzt eine Grünlandfläche, die er mit Rindern beweidet und über MEKA fördern lässt. In einem sehr feuchten Sommer breitet sich auf einem Teilbereich der Wiese flächig Ampfer aus. Aufgrund seiner Arbeitsbelastung ist dem Landwirt eine frühzeitige Einzelpflanzenbekämpfung nicht möglich, die nun notwendige flächige Bekämpfung ist jedoch nicht mit den MEKA-Richtlinien vereinbar. Da die Fläche keinen Futterwert mehr besitzt, beantragt der Landwirt für dieses Teilstück der Weide eine Aufforstung, die auch genehmigt wird. Allerdings erhält er keine Aufforstungsförderung, weil der Förderbetrag wenige Cent unter der Auszahlungsgrenze liegt. Und auch für die als Weide belassene Teilfläche erhält der Landwirt keine Förderung mehr, da der Viehbesatz nun geringfügig die im MEKA vorgesehene Obergrenze überschreitet. Rückforderungen, Sanktionen?

Fallbeispiel 3

Im südlichen Schwarzwald existiert ein eingetragener Landschaftspflegeverein, in dem Pensionäre und Zuerwerbslandwirte über die Ziegenbeweidung naturschutzfachlich wertvolles Grünland (zum Großteil, aber nicht ausschließlich FFH- und Biotopschutzflächen) offenhalten. Die Flächen liefen in der zurückliegenden Förderperiode als MEKA-Flächen. Da die Flächen keinen Futterwert hätten, wird ihnen nun allerdings die landwirtschaftliche Nutzung abgesprochen, weswegen der Verein die gesamte über das MEKA-Programm erhaltene Fördersumme über die Laufzeit von 6 Jahren zurückzahlen und zuzüglich Sanktionszahlungen leisten soll. Gleichzeitig gibt es eine Nachforderung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die ab 2002 für die Flächen Beiträge als landwirtschaftliche Flächen veranschlagt und sie nicht mehr zu den reduzierten Sätzen als „Geringstland“ einstufen will. Einem Widerspruch seitens des Vereins wird nicht stattgegeben. Aufgrund der fälligen Zahlungen steht der Verein vor dem Aus.

Fallbeispiel 4

Ein älteres Ehepaar bewirtschaftet besonders schützenswerte Allmendflächen in den Hochlagen eines Berges im südlichen Schwarzwald. Aufgrund der jahrzehntelangen schweren Arbeit am Hang hat der Mann einen Hüftschaden und musste deswegen kürzlich seinen Viehbestand reduzieren. Daraufhin werden Rückzahlungen im Rahmen von MEKA fällig. Das Ehepaar möchte eigentlich die Landwirtschaft komplett aufgeben, beantragt aber schließlich doch eine Förderung über die neue MEKA-Förderperiode, da sie nur über eine Verrechnung mit den zu erwartenden Zahlungen die Rückforderungen leisten können. Sie arbeiten und beantragen die folgenden Jahre also, um die Förderung der vergangenen zurückzuzahlen.

Der Sohn des Ehepaars möchte den Betrieb seiner Eltern übernehmen und sich dazu einen Teil des Elternhauses ausbauen, das unter Denkmalschutz steht. Das Vorhaben wird, obwohl einen nicht denkmalgeschützten Teil des Hauses betreffend, vom Denkmalschutz abgelehnt. Hinzu kommt, dass das Gebäude aufgrund der Denkmalschutzrichtlinien nicht so umgebaut werden darf, wie das zur Einhaltung der den neuen Auflagen im Rahmen der Cross-Compliance-Bestimmungen notwendig ist (v.a. Güllelagerungsmöglichkeiten für 6 Monate). Frustriert und vor Ort keine Perspektive für sich sehend gibt der Sohn seine Pläne auf und tritt eine Arbeit außerhalb der Region an. Der Betrieb wird also ohne Nachfolger bleiben.

Fallbeispiel 5

s. folgendes Schreiben der Gemeinde Todtnau

STADT

LANDKREIS LÖRRACH
LUFTKURORT IM SÜDL. SCHWARZWALD



TODTNAU

MIT STADTTETILEN
AFTERSTEG, BRANDENBERG-FAHL, GESCHWEND,
HERRENSCHWAND, MUGGENBRUNN, PRÄG,
SCHLECHTNAU U. TODTNAUBERG

79670 Todtnau, Postfach 62, Telefon 07671/996-0, Telefax 07671/996-37

- **DER BÜRGERMEISTER** -

Städtetag Baden-Württemberg
Postfach 104361

70038 Stuttgart

Todtnau, 04. Juli 2008

Regelungspaket des MLR zu De-Minimis-Beihilfen / Landschaftsoffenhaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den Städtetag wurden wir über die Endfassung des „Regelungspakets“ des MLR für Kommunale Beihilfen an Unternehmen des Agrarerezeugnissektors (De-Minimis-Beihilfen) informiert. Leider müssen wir feststellen, dass der für die Umsetzung der Regelungen erforderliche Verwaltungsaufwand, nicht nur für die Kommunen, unsere schlimmsten Erwartungen weit übertrifft und bei den Strukturen in unserem Stadtgebiet in der Praxis auf Grund des erforderlichen Zeit- bzw. Personalaufwandes definitiv nicht umsetzbar sein wird. Auch kommt auf die Landwirte und die Landwirtschaftsbehörden auf allen Verwaltungsebenen weiterer Bürokratieaufwand zu. Wir sind der festen Überzeugung, dass dieses Regelungspaket den Prozess des Strukturwandels und die vielen Bemühungen der Kommunen die Landschaft offen zu halten – speziell in Gegenden wie dem Südschwarzwald, mit den vielen Nebenerwerbsbetrieben – deutlich negativ beeinflussen wird! Um dies zu verdeutlichen, informieren wir Sie nachfolgend über einige Strukturdaten unserer Kommune (die in vielen anderen Schwarzwaldgemeinden ähnlich sein dürften):

- Von den hiesigen 56 nutztierhaltenden Landwirten sind bis auf 2 alles Nebenerwerbsbetriebe;
- fast die Hälfte aller Landwirte besitzt weniger als 10 Stck. Vieh und bewirtschaftet weniger als 10 ha LN;
- der Anteil der kommunalen Flächen beträgt ca. 80-90 Prozent;
- der weit überwiegende Teil aller landwirtschaftlichen Flächen liegt in der Hangneigungskategorie 25-50 %, teilweise auch über 50 %;
- aus klimatischen und geografischen Gründen (Höhenlage 600 – 1.400 m) ist ausschließlich Grünlandwirtschaft (Wiesen und Weiden) möglich;

- bei den landw. Flächen handelt es sich meist um hochwertige Biotop- und Naturschutzflächen - aus landwirtschaftlicher Sicht eher um Grenzertragsflächen;
- Über 40% der Gesamtgemarkungsfläche sind Naturschutzgebiet. Ca. 70% sind mit einem Naturschutzstatus (z.B. FFH-/§ 32 Biotop) belegt. Hierunter sind fast ausnahmslos die seit Jahrzehnten extensiv bewirtschafteten Wiesen und Weiden;
- Trotz erheblich gestiegener Agrarsubventionen seit Anfang der 90er Jahre (MEKA, AZL), haben in diesen knapp 20 Jahren ca. 25 Betriebe aufgegeben;
- nach Betriebsaufgaben wird es für die verbleibenden Landwirte immer schwieriger die (meist kommunalen) Flächen offen zu halten – oftmals weichen diese auf die guten Flächen aus – Problemflächen wachsen zu oder müssen mühsam und teuer über Naturschutzmittel offen gehalten werden;
- als Gründe für Betriebsaufgaben werden ausschließlich mangelnde Rentabilität und überbordende bürokratische Vorgaben (Aufwand, Ärger) genannt;
- es gibt amtliche Untersuchungen die eindeutig belegen, dass sich unter betriebswirtschaftlichen Aspekten die hiesige Landwirtschaft nicht rechnet;
- Der Bewaldungsanteil liegt bei über 70%;
- Bei 5000 Einwohnern gibt es 4000 Gästebetten und jährlich ca. 375.000 Gästeübernachtungen;
- Durch den Tourismus incl. Tagestourismus werden ca. 23,5 Mio. Euro jährlich umgesetzt;
- die Hälfte aller hiesigen Arbeitsplätze ist direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig.

Unter diesen strukturellen Bedingungen die kommunale Unterstützung der Landwirte als „wettbewerbsverzerrenden Beihilfen, die den Handel zwischen den EG-Mitgliedsstaaten beeinträchtigen“ zu bezeichnen, klingt für unsere Landwirte und uns wie Hohn. Auch dürfte klar werden, wie existenziell wichtig eine attraktive Landschaft und damit die Arbeit unserer Landwirte, sowohl für den Tourismus als wesentlichstem Wirtschaftsfaktor, als auch für eine lebenswerte Wohngegend für die Einheimischen, ist. Auf Grund der Tatsache, dass es fast nur Nebenerwerbsbetriebe gibt, die zudem überwiegend kommunale Flächen bewirtschaften, ist der Schritt aufzugeben sehr einfach, was bei ähnlichen Eigentums- und Strukturverhältnissen auf den ganzen Südschwarzwalde zutreffen wird. Es ist doch nur konsequent und logisch, dass seitens der Kommune/n die noch verbliebenen einheimischen Landwirte – ohne deren Arbeit die Offenhaltung und damit die Erhaltung der Attraktivität der Landschaft unmöglich wäre - deshalb mit diversen Leistungen unterstützt werden. Nicht zuletzt werden hierdurch der öffentlichen Hand deutliche kostenintensivere anderweitige Offenhaltungsmaßnahmen erspart!

Wer mit der Praxis im Bereich Landwirtschaft zu tun hat, stellt fest, dass Bürokratie- und Kontrolltätigkeiten der Fachbehörden auf Grund der vielfältigen und komplexen rechtlichen Vorgaben gewaltig sind und enorme Verwaltungskosten verursachen – nicht selten kommt es auch zu erheblichen Verzögerungen bei Auszahlungen der Fördermittel, selbst wegen marginaler Gründe. Ein Beispiel, das auf Grund der stark strukturierten und extensiv bewirtschafteten Landschaft des Südschwarzwaldes häufig Probleme und in der Folge u.U. erheblichen Aufwand und Ärger für die Landwirte bereitet, ist die Beurteilung, ob eine Fläche noch antragsfähige Landw. Nutzfläche oder nicht antragsfähige Sukzessionsfläche ist. Die Übergänge sind oft fließend und die Flächen so schwierig einzuordnen, dass sich nicht selten selbst Prüfer nicht einig sind (obwohl sie modernste Vermessungstechniken wie GPS/GIS verwenden). Hinzu kommt, dass die Landwirte oftmals diese nicht mehr antragsfähigen „Problemflächen“ in guter Absicht beantragen, weil sie die beginnende Sukzession aufhalten wollen. Wie soll die korrekte Flächenermittlung den Landwirten gelingen, wenn schon die Prüfer Probleme damit haben? Bei jeder Flächenabweichung muss aber auf jeden Fall der Landwirt den Ärger - bis hin zu Sanktionierun-

gen - „ausbaden“, den die logischerweise sehr häufig festgestellten Abweichungen vom Antrag – und seien sie auch nur gering – auslösen! Es überrascht deshalb nicht, dass fast ausnahmslos solche Dinge, zusammen mit der für kleine Nebenerwerbsbetriebe völlig überzogene Bürokratie in vielen anderen Bereichen (z.B. Cross Compliance, Tierhaltung, Landwirtschaftliche Alterskasse, Aufzeichnungspflichten, steuerliche Veranlagung, etc.) genannt werden, wenn man nach den Gründen für Betriebsaufgaben fragt. Hier nun mit der De-minimis-Regelung noch mal „eins drauf zu setzen“ bzw. die Kommunen durch den nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand zu zwingen ihre „Beihilfen“ einzustellen, nachdem die staatl. Förderung seit letztem Jahr bekanntlich auch zurück gefahren wurde, wird die Bereitschaft zu Betriebsaufgaben gerade bei den Nebenerwerbsbetrieben deutlich steigern. Die jahrzehntelangen Bemühungen der meisten Kommunen im Südschwarzwald werden so mit einem Schlag zunichte gemacht, was wir vor dem Hintergrund der Bedeutung der Offenhaltung und Attraktivität der Landschaft (siehe oben) nicht hinnehmen können!

Hinzu kommt, dass der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Erfolg steht. Wir haben auf Grund der letzten 3 zurückliegenden Jahre einmal den Durchschnitt unserer „kommunalen Beihilfen“ (die wir nicht als solche sehen!) errechnet und sind dabei zum Ergebnis gekommen, dass nicht einmal der betriebsgrößte Landwirt in den Bereich der kritischen Grenze von 7.500 € (in 3 Jahren) kommt; selbst wenn man noch evtl. „brutto-äquivalente“ Beihilfen – wie auch immer diese zu erfassen sein sollen – großzügig ansetzt. Im Schnitt erhalten unsere Landwirte in 3 Jahren 1.500 €. Es kann doch nicht sein, dass wir Kommunen (und die Landwirte und Landwirtschaftsbehörden) trotz dieser Tatsachen gezwungen werden die „Kontrolle nur der Kontrolle wegen“ machen zu müssen - das wäre Selbstverwaltung in Reinkultur und würde in Anbetracht des immensen Verwaltungsaufwandes jeglicher Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entbehren!

Ansatzpunkte hier zu einer Lösung zu kommen wären z.B.:

- Da unsere Landwirte weit überwiegend kommunale Flächen bewirtschaften, sehen wir unsere kommunale „Förderung“ keineswegs als „Beihilfen an Unternehmen des Agrarerzeugnissektors“, sondern vielmehr als Beitrag der Kommune zur Bewirtschaftungspflicht als Grundstückseigentümer und zur Sicherung der ökologisch hochwertigen Landschaft! Insofern dürfte diese Förderung – die sich bei uns im Wesentlichen auf Zaun- und Tränkwassermaterial sowie die Kalkung der Weiden beschränkt – gar nicht unter die De-minimis-Regelung fallen!
- Ein weiterer Ansatzpunkt wäre – sofern unsere „Förderung“ trotzdem als Beihilfe angesehen wird - dass es doch ausreichen müsste wenn in Anbetracht der Tatsache dass keiner unserer Landwirte die Grenze von 7.500 € überschreitet, dies seitens der Kommune garantiert/bestätigt wird. Selbstverständlich wäre dies jederzeit belegbar – aber eben nur bei Bedarf (Stichproben) wodurch der völlig überflüssige Verwaltungsaufwand weitgehend vermieden werden könnte!

Wir bitten Sie im Interesse der Landschaft uns und andere Gemeinden im Südschwarzwald zu unterstützen und in dieser Sache alles in Ihrer Macht stehende zu unternehmen, damit man zu pragmatischen und wirklich umsetzbaren Lösungen kommt. Mit der vorgelegten Lösung erreicht man im Sinne der Verhinderung ungerechtfertigter Förderung – zumindest bei uns und sicherlich auch in den meisten vergleichbaren Gemeinden – gar nichts und produziert entweder einen gigantischen und völlig unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand oder zwingt die Kommunen die Förderung einzustellen. Unterm Strich schwächt man so auf jeden Fall die im öffentlichen Interesse stehende Landschaftsoffenhaltung ganz massiv! Die Fragen „Kann das im Interesse des Steuerzahlers sein?“ und „Ist das der von allen Politikern viel beschworene Bürokratieabbau?“ drängen sich förmlich auf!!

Erlauben Sie uns abschließend noch einige Anmerkungen zur Offenhaltungsproblematik generell, die sehr viele Praktiker vor Ort beschäftigt:

Einerseits werden heute Millionen ausgegeben, um zu versuchen mit Naturschutz- oder Landschaftspflegeprogrammen den Südschwarzwald wieder zu öffnen oder durch nicht minder teure theoretische und wissenschaftlich fundierte Studien und Planerstellungen festzuschreiben wie diese hochwertigen Schutzgebiete im Offenland erhalten werden können. Andererseits werden den hiesigen Landwirten immer mehr, immer komplexere und für Nebenerwerbsbetriebe – wie es sie im Südschwarzwald nun einmal hauptsächlich gibt - kaum noch zumutbare bürokratische Vorgaben auferlegt, wodurch diese zunehmend resignieren und auch aufgeben. Es ist paradox - aber hierdurch verschärft man genau das Problem das man eigentlich zu lösen versucht!

Hinzu kommt, dass sich inzwischen leider auch zunehmend Landschaftspflege- und Naturschutzprogramme in ihrer praktischen Umsetzung durch völlig überzogene bürokratischen Vorgaben selbst verhindern. Man hat leider den Eindruck, dass beim Erlass von Vorgaben und Richtlinien im Zusammenhang mit Förderungen das „Anlastungsrisiko“ wie ein Damoklesschwert über verantwortlichen Politikern und Verwaltungsbeamten schwebt und diese dazu veranlasst, teilweise völlig überzogene oder in der Praxis nicht umsetzbare Dinge zu fordern. Bei allem Verständnis für EU-Vorgaben glauben wir, dass es doch auch möglich sein müsste bei der Umsetzung pragmatischere Lösungen zu finden, so dass nicht immer nur die letzten Glieder der Kette, nämlich die Unteren Landwirtschaftsbehörden und die Kommunen sowie die Landwirte, die Leidtragenden sein müssen (andere Bundesländer haben dies schon vorgemacht)! **Wenn hier kein Umsteuern seitens der Politik erfolgt und man nicht endlich umsetzbare und praktikable Lösungen findet, wie Landwirtschaft und Naturschutz pragmatischer unter einen Hut gebracht werden können, sehen wir keine Chance, den festgeschriebenen Erhalt von FFH- oder sonstigen Naturschutzflächen im Offenland zu erreichen!**

Wir bitten die Behörden und Personen, die wir evtl. mit unsere Kritik treffen, um Verständnis für unsere offenen Worte. Da es für die Offenhaltung der Landschaft im Südschwarzwald nach unserer Überzeugung aber wirklich 5 vor 12 ist und nicht nur wir die genannten Gründe eindeutig als wesentliche Ursache hierfür erkannt haben, sehen wir uns hierzu verpflichtet. **Vielleicht können wir mit unseren Hinweisen nichts ändern. Aber wir müssen uns später - wenn es vielleicht zu spät ist - nicht den Vorwurf machen, nicht eindeutig auf diese Probleme hingewiesen zu haben!**

Mit freundlichen Grüßen



.....
Wießner, Bürgermeister

Kopie an: MLR Stuttgart (Hr. Minister Hauk)
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3 (Hr. Abteilungsleiter Blaess)
Landratsamt Lörrach (Hr. Dezernent Holderried, Hr. Fachbereichsleiter Dr. Vetter)
BLHV Freiburg (Hr. Präsident Räßple)
Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft (Hr. Vorsitzender Rombach)
Naturpark Südschwarzwald (Hr. Geschäftsführer Schöttle)
Weide- und Landschaftspflegezweckverband Südschwarzwald (Hr. Vors. Schmidt)
Naturschutzgroßprojekt Feldberg, Belchen, Oberes Wiesental (Hr. Vors. Seger, Fr. Meineke)
MdL Hr. Ulrich Lusche
MdL Hr. Rainer Stickelberger

**Datenblätter zur Einschätzung der künftigen Wald-Offenland-Entwicklung
in den Naturräumen**

Die folgende Datenblätter für die einzelnen Naturräume resultieren aus verschiedenen Datenquellen. Das für alle Datenblätter geltende Quellen-Schema wird hier vorangestellt, um eine genaue Zuordnung der Quellen zu den einzelnen Daten zu erleichtern.

Naturraumname (LUBW 2007) **(projektinterne Typeneinstufung)**

Wald: LUBW 2007 **Offenland:** LUBW 2007 **Siedlung:** LUBW 2007
Besiedlungsdichte: LUBW 2007 **Verdichtungsraum:** LUBW 2007
Konstanz der Landnutzung: LUBW 2007
Tendenzen der Waldentwicklung: LUBW 2007



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
xx	Statistisches Landesamt 2007							Raab & Rösch 2005	
LANDKREISE									
xw									

Offenlandfläche als Indikator der Naturraumentwicklung, des Erholungspotentials, des Landschaftsbildes LUBW 2007

Quellenverzeichnis

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2007): Naturraumsteckbriefe Baden-Württemberg. Internet-Datenbank, URL <http://www.xfaweb.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/index.html>

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007): Struktur- und Regionaldatenbank. Internet-Datenbank, URL <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/>

Raab, K. & Rösch, C. (2005): Grünlandüberschuss in Baden-Württemberg. Berichte über Landwirtschaft 83(3): 388-414.

Albuch und Härtsfeld (2)



Wald: 51,6 %

Offenland: 44,1 %

Siedlung: 4,3 %

Besiedlungsdichte: 150 EW/km²

Verdichtungsraum: 4 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Härtsfeld ist mit einem Zuwachs der Aufforstungen zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Amstetten	36,3	54,6	25,5 (-1,9)	74,4 (+2,2)	Weideviehbetriebe	39	48 (+14)		
Königsbronn	71,8	18,5	46,6 (-3,8)	53,4 (+4)	Weideviehbetriebe	37	50 (-17,9)		
Bartholomä	48,9	42,7	52,2 (+2,8)	47,8 (-2,7)	Weideviehbetriebe	37	52,9 (+10)		
LANDKREISE									
Heidenheim	43,1	43,8	35,6 (+1,8)	64,3 (-1,3)	Weideviehbetriebe	38	56,2 (+9,8)	-10 bis -15	0 bis -5
Ostalbkreis	38,9	48,1	47,2 (-4,2)	52,2 (+4,2)	Weideviehbetriebe	27	65,8 (+9,9)	0 bis -5	10-15
Alb-Donau-Kreis	29,5	58,1	25,7 (-5,3)	74,1 (+5,7)	Ackerbaubetriebe	32	58,3 (+14,6)	5-10	15-20
Göppingen	32	50,9	55,1 (+1,3)	44,5 (-0,5)	Weideviehbetriebe	29	55,8 (+9,3)	5-10	20-25

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Alb-Wutach-Gebiet (2)



Wald: 35 %

Offenland: 61 %

Siedlung: 4 %

Besiedlungsdichte: 109 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Im gesamten Gebiet ist eine Zunahme der Waldflächen abzusehen. Dies betrifft insbesondere die kleinstrukturierten südlichen Hochflächen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Wutach	33,6	59,9	27,9 (-9,9)	72,1 (+11,2)	Weideviehbetriebe	43	54,2 (+1,7)		
Eggingen	43,2	44,7	43,2 (-12,5)	56,7 (+13,1)	Weideviehbetriebe	27	75 (+26,4)		
Wutöschingen	30,3	54,7	36,1 (-11,4)	62,1 (+11,1)	Weideviehbetriebe	34	52,3 (+12,1)		
LANDKREISE									
Waldshut	49,1	39,4	59,3 (-1,6)	40 (+2)	Weideviehbetriebe	23	74,2 (+7,9)	15-20	20-25
Breisgau-Hochschwarzwald	47,3	40,3	48,8 (-1)	39,2 (-0,4)	Dauerkulturbetriebe	12	70,5 (+9,6)	15-20	20-25
Schwarzwald-Baar-Kreis	45,7	42,1	60,2 (-3)	39,7 (+3,1)	Weideviehbetriebe	29	64,9 (+3,7)	15-20	25-30

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo bzw. Zunahme/Verbesserung erforderlich

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Baar (2)

Wald: 22,4 %

Offenland: 67,1 %

Siedlung: 10,5 %

Besiedlungsdichte: 334 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel



Tendenzen der Waldentwicklung: Auf der Baar ist mit einem Zuwachs an Waldflächen durch Aufforstungen zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Durchhausen	38	49,4	61,5 (+1,2)	38,4 (-1)	Weideviehbetriebe	51	50 (-9,1)		
Brigachtal	23,1	64,3	51,7 (-1,5)	48,3 (+1,9)	Weideviehbetriebe	55	57,1 (+7,8)		
Bad Dürrenheim	20,5	64,6	37,9 (-12,8)	62 (+13,1)	Weideviehbetriebe	37	64,8 (+7,8)		
LANDKREISE									
Schwarzwald-Baar-Kreis	45,7	42,1	60,2 (-3)	39,7 (+3,1)	Weideviehbetriebe	29	64,9 (+3,7)	15-20	25-30
Tuttlingen	49,7	37,6	63 (-0,4)	36,9 (+0,7)	Weideviehbetriebe	40	75,1 (-4,7)	15-20	15-20
Rottweil	42,9	43,2	45,4 (-3,7)	54,5 (+4,2)	Weideviehbetriebe	27	74,5 (-3,1)	0-5	5-10

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Baar-Alb und Oberes Donautal (2)



Wald: 62,4 %

Offenland: 31,5 %

Siedlung: 6,1 %

Besiedlungsdichte: 185 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: In kleinflächig landwirtschaftlich genutzten Flächen der Baaralb ist mit einer Zunahme der Waldflächen zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Beuron	73,8	17,9	76,7 (+19,7)	22,7 (-19,6)	Weideviehbetriebe	44	63,6 (+13,6)		
Fridingen an der Donau	61,8	27,1	89,9 (+20,3)	10,1 (-20,2)	Weideviehbetriebe	19	100 (+9,4)		
Geisingen	48,1	41,1	38,2 (-13,2)	61,8 (+13,5)	Ackerbaubetriebe	42	82,5 (+4,9)		
LANDKREISE									
Tuttlingen	49,7	37,6	63 (-0,4)	36,9 (+0,7)	Weideviehbetriebe	40	75,1 (-4,7)	15-20	15-20
Sigmaringen	38,2	49,1	36,9 (-4,1)	62,9 (+4,4)	Ackerbaubetriebe	33	68,4 (+13,3)	10-15	15-20
Schwarzwald-Baar-Kreis	45,7	42,1	60,2 (-3)	39,7 (+3,1)	Weideviehbetriebe	29	64,9 (+3,7)	15-20	25-30

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Bauland (3)

Wald: 28,1 %

Offenland: 67 %

Siedlung: 4,7 %

Besiedlungsdichte: 131 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Bauland sind vor allem im Randbereich zum Odenwald Aufforstungen in geringem Umfang zu erwarten.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Ahorn	34,4	55,7	11,9 (-5,4)	87,8 (+5,6)	Ackerbaubetriebe	42	73,3 (+19,9)		
Rosenberg	33,5	57,8	15 (-1,7)	84,9 (+2)	Ackerbaubetriebe	56	66,7 (+18,7)		
Seckach	34,5	51,1	24,6 (+2,5)	75,3 (-2,2)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	43	51,7 (+1,1)		
LANDKREISE									
Neckar-Odenwald-Kreis	42	46,5	23,9 (-1,5)	74,9 (+0,8)	Ackerbaubetriebe	39	68,6 (+10,6)	10-15	20-25
Main-Tauber-Kreis	29,4	57,8	11,9 (-2,4)	86,5 (+2,6)	Ackerbaubetriebe	34	66,7 (+12)	30-35	40-45
Heilbronn	25,4	56,5	12,6 (-1,3)	75,9 (-0,8)	Dauerkulturbetriebe	19	63 (+9,5)	45-50	45-50
Hohenlohekreis	28	57,7	22,7 (-5,9)	73,4 (+5,1)	Dauerkulturbetriebe	25	60,4 (+12)	35-40	40-45

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Bodenseebecken (3)



Wald: 20,2 %

Offenland: 66,9 %

Siedlung: 12,5 %

Besiedlungsdichte: 426 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Mit einer geringen Zunahme der Waldflächen ist vor allem im Bereich der Molasserücken zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Weingarten	18,3	28,6	35,5 (-9,4)	59,7 (+7,5)	Weideviehbetriebe	19	62,5 (+26,1)		
Langenargen	35,2	42,6	9,1 (-25)	15,8 (-15,6)	Dauerkulturbetriebe	10	40,4 (+12,5)		
Meersburg	33,4	46,4	27 (-9,7)	36,3 (-4,9)	Dauerkulturbetriebe	13	48,1 (+24,1)		
LANDKREISE									
Bodenseekreis	28	56,5	37,9 (-12,7)	40 (+4,1)	Dauerkulturbetriebe	17	51 (+13,4)	35-40	45-50
Ravensburg	28,6	59,7	71,1 (-3,8)	27,2 (+3,7)	Weideviehbetriebe	27	38,5 (+12,9)	5-10	10-15

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Dinkelberg (3)

Wald: 46,9 %

Offenland: 45,2 %

Siedlung: 7,9 %

Besiedlungsdichte: 203 EW/km²

Verdichtungsraum: 53 %

Konstanz der Landnutzung: gering



Tendenzen der Waldentwicklung: Insgesamt ist insbesondere in den steileren Offenlandbereichen mit einer geringen Zunahme der Waldfläche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Schwörstadt	54,3	33,2	64,2 (+4,5)	31,5 (-5,9)	Weideviehbetriebe	23	68 (+6,3)		
Inzlingen	48,6	41,2	58,6 (+2,4)	41,1 (-1,6)	Weideviehbetriebe	29	90 (+48,8)		
LANDKREISE									
Lörrach	51,5	34,8	62,8 (-1,5)	31,1 (-0,6)	Weideviehbetriebe	17	72,9 (+4,7)	35-40	35-40
Waldshut	49,1	39,4	59,3 (-1,6)	40 (+2)	Weideviehbetriebe	23	74,2 (+7,9)	15-20	20-25

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Donau-Ablach-Platten (3)



Wald: 29 %

Offenland: 66,4 %

Siedlung: 4,2 %

Besiedlungsdichte: 110 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Mit einem Waldzuwachs ist vor allem im Bereich der Beckenlagen und Auen zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Saulgau	26	61,4	28,8 (-6)	71 (+7)	Weideviehbetriebe	37	58,3 (+16,8)		
Riedlingen	29,8	54,5	24,8 (-11,3)	73 (+11,1)	Ackerbaubetriebe	35	50,6 (+11,6)		
Messkirch	41,3	48,9	37,4 (-7,4)	62,6 (+7,7)	Weideviehbetriebe	36	66,7 (+10,4)		
LANDKREISE									
Sigmaringen	38,2	49,1	36,9 (-4,1)	62,9 (+4,4)	Ackerbaubetriebe	33	68,4 (+13,3)	10-15	15-20
Biberach	28,2	59,3	34,2 (-10,6)	65,6 (+11)	Weideviehbetriebe	33	50,1 (+12,1)	10-15	15-20
Konstanz	33,2	50	39,6 (-4,8)	57,2 (+4,1)	Weideviehbetriebe	30	55,9 (+3,4)	40-45	40-45
Tuttlingen	49,7	37,6	63 (-0,4)	36,9 (+0,7)	Weideviehbetriebe	40	75,1 (-4,7)	15-20	15-20

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Donauried (3)

Wald: 1 %

Offenland: 91,5 %

Siedlung: 7,5 %

Besiedlungsdichte: 238 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Innerhalb des Naturraumes ist nur mit einer geringen Zunahme der Waldfläche zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Rammingen	12,8	77,8	38 (+3,7)	62 (-3,4)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	32	71,4 (+23,3)		
Asselfingen	11,5	80,5	32,7 (+1,5)	67,2 (-0,7)	Weideviehbetriebe, Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	39	53,1 (+10,9)		
Sontheim an der Brenz	23,3	61,6	35,8 (-4,8)	64,1 (+5,1)	Weideviehbetriebe	34	66,7 (+6,7)		
LANDKREISE									
Alb-Donau-Kreis	29,5	58,1	25,7 (-5,3)	74,1 (+5,7)	Ackerbaubetriebe	32	58,3 (+14,6)	5-10	15-20
Heidenheim	43,1	43,8	35,6 (+1,8)	64,3 (-1,3)	Weideviehbetriebe	38	56,2 (+9,8)	-10 bis -15	0 bis -5

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Filder (4)

Wald: 13 %

Offenland: 55 %

Siedlung: 32 %

Besiedlungsdichte: 1546 EW/km²

Verdichtungsraum: 100 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Es sind keine Änderungen der Waldfläche zu erwarten.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Neuhausen auf den Fildern	20,2	50,9	22,2 (-0,4)	77,2 (+0,3)	Ackerbaubetriebe	32	50 (-7,9)		
Köngen	11,1	62,7	31,6 (+5,1)	67,7 (-4,2)	Ackerbaubetriebe, Weideviehbetriebe	31	34,8 (-10,1)		
Unterensingen	26,4	46,4	34,2 (-0,8)	64,6 (+0,8)	Ackerbaubetriebe	27	66,7 (+26,7)		
LANDKREISE									
Esslingen	29,1	45,4	47,1 (+3,3)	50,8 (-0,4)	Weideviehbetriebe	22	63,1 (-5,6)	45-50	45-50
Stadtkreis Stuttgart	23,9	24	20,7 (+1,4)	61,3 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	9	37,5 (-0,1)		

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Flachland der unteren Riss (3)



Wald: 12 %

Offenland: 79 %

Siedlung: 8,5 %

Besiedlungsdichte: 228 EW/km²

Verdichtungsraum: 9 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Insbesondere in der Rissaue ist auf den feuchten Standorten mit einer weiteren Zunahme der Waldfläche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Laupheim	15,7	60,2	9,5 (-16,8)	90,4 (+17,5)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	37	64,9 (+13,8)		
Unterstadion	24,3	65,7	11,4 (-14,1)	88,6 (+14,2)	Viehhaltungsverbundbetriebe	31	35,3 (+2)		
Hüttisheim	11,6	73,8	14,8 (-12,2)	85,1 (+12,3)	Weideviehbetriebe	42	44,4 (+5,4)		
LANDKREISE									
Biberach	28,2	59,3	34,2 (-10,6)	65,6 (+11)	Weideviehbetriebe	33	50,1 (+12,1)	10-15	15-20
Alb-Donau-Kreis	29,5	58,1	25,7 (-5,3)	74,1 (+5,7)	Ackerbaubetriebe	32	58,3 (+14,6)	5-10	15-20

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Freiburger Bucht (4)

Wald: 21,4 %

Offenland: 59,5 %

Siedlung: 18,9 %

Besiedlungsdichte: 970 EW/km²

Verdichtungsraum: 70 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Die Waldfläche wird in etwa konstant bleiben.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Vörstetten	20	66,2	20,4 (+6,4)	79,3 (-4,7)	Ackerbaubetriebe	13	54,2 (+2,7)		
March	15	65,7	25,8 (-13)	73,3 (+13,6)	Ackerbaubetriebe	18	70,4 (+2,9)		
Schallstadt	15,9	66,2	15,4 (-2,3)	51,4 (-8,5)	Dauerkulturbetriebe	7	71,4 (+21,1)		
LANDKREISE									
Breisgau-Hochschwarzwald	47,3	40,3	48,8 (-1)	39,2 (-0,4)	Dauerkulturbetriebe	12	70,5 (+9,6)	15-20	20-25
Emmendingen	45,7	41,3	43,5 (+0,1)	45 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	11	74,8 (+11,5)	10-15	10-15

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Grindenschwarzwald und Enzhöhen (1)



Wald: 91,5 %

Offenland: 6,4 %

Siedlung: 1,9 %

Besiedlungsdichte: 86 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Es ist auch weiterhin mit kleinflächigen Aufforstungen, insbesondere in den kleineren Tälern zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Bad Wildbad	89,9	5,2	99,6 (+11,8)	0,4 (-11,1)	Weideviehbetriebe	13	88,5 (+4,3)		
Enzklösterle	88,7	6,2	100 (+12,2)	0 (-11,5)	Weideviehbetriebe	30	100 (+/-0)		
Baiersbronn	84,2	8,7	98,9 (+1,6)	1 (-0,6)	Weideviehbetriebe	8	90 (-4,1)		
LANDKREISE									
Freudenstadt	62,6	26,7	51,2 (+1,4)	48,7 (-0,9)	Weideviehbetriebe	25	76,6 (+0,1)	10-15	20-25
Calw	61,8	26,4	51,2 (+3,1)	48,4 (-2,4)	Weideviehbetriebe	24	74,5 (-4,5)	0 bis -5	5-10
Rastatt	50,5	31,8	28,7 (+1,9)	65,4 (-2)	Dauerkulturbetriebe	17	83,4 (+3,3)	70-75	70-75
Enzkreis	38,4	45	36,7 (+4,1)	62,1 (-3,4)	Ackerbaubetriebe	34	68,8 (-2)	50-55	45-50

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Hardtebenen (3)

Wald: 35 %

Offenland: 43 %

Siedlung: 21 %

Besiedlungsdichte: 785 EW/km²

Verdichtungsraum: 36 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Keine nennenswerte Veränderung.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Stutensee	42,9	39,3	13,2 (+0,5)	85,4 (-0,1)	Ackerbaubetriebe	28	69,6 (-6,5)		
Kronau	52,2	25,8	Keine Angabe 2005, 1979: 10,2	90,8 (+3,4)	Ackerbaubetriebe	23	83,3 (+4,4)		
Reilingen	42,9	38,6	14,7 (+1)	85 (-0,8)	Ackerbaubetriebe	37	33,3 (-4,7)		
LANDKREISE									
Karlsruhe	33,8	46,2	17,4 (+5,3)	80,1 (-4,7)	Ackerbaubetriebe	35	69,6 (-2,8)	45-50	40-45
Rastatt	50,5	31,8	28,7 (+1,9)	65,4 (-2)	Dauerkulturbetriebe	17	83,4 (+3,3)	70-75	70-75
Rhein-Neckar-Kreis	35,7	43,1	18,6 (+1,9)	78,3 (-1,9)	Ackerbaubetriebe	31	58,4 (+4,5)	Keine Angabe	Keine Angabe

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Hegau (3)

Wald: 31,6 %

Offenland: 57,3 %

Siedlung: 10,2 %

Besiedlungsdichte: 371 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Mit einer geringen Zunahme der Waldflächen ist vor allem im Bereich der Molasserücken zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Aach	40,7	47,8	29,1 (-6,7)	70,9 (+7)	Ackerbaubetriebe	61	57,1 (+3,3)		
Hilzingen	19,3	67,7	35,8 (-5,2)	63,4 (+5,3)	Weideviehbetriebe	43	50 (+15,7)		
Moos	30,5	57,1	30,4 (-11,9)	66,3 (+11,8)	Ackerbaubetriebe	15	28 (-16,2)		
LANDKREISE									
Konstanz	33,2	50	39,6 (-4,8)	57,2 (+4,1)	Weideviehbetriebe	30	55,9 (+3,4)	40-45	40-45
Bodenseekreis	28	56,5	37,9 (-12,7)	40 (+4,1)	Dauerkulturbetriebe	17	51 (+13,4)	35-40	45-50
Sigmaringen	38,2	49,1	36,9 (-4,1)	62,9 (+4,4)	Ackerbaubetriebe	33	68,4 (+13,3)	10-15	15-20

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Hegau-Alb (2)

Wald: 43,6 %

Offenland: 54 %

Siedlung: 2,4 %

Besiedlungsdichte: 69 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Vor allem im Bereich der kleinflächigen landwirtschaftlichen Nutzflächen in walddominierten Gebieten ist ein geringer Waldzuwachs zu erwarten.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Leibertingen	45,3	48,4	45,3 (+1)	54,6 (-0,8)	Weideviehbetriebe	26	88 (+10,6)		
Buchheim	41,3	52,6	63,7 (+9,6)	36,2 (-9,6)	Weideviehbetriebe	35	75 (+9,4)		
Tengen	32,5	57,9	42,5 (-10,4)	57,4 (+11,3)	Weideviehbetriebe	29	72,6 (-1,9)		
LANDKREISE									
Tuttlingen	49,7	37,6	63 (-0,4)	36,9 (+0,7)	Weideviehbetriebe	40	75,1 (-4,7)	15-20	15-20
Konstanz	33,2	50	39,6 (-4,8)	57,2 (+4,1)	Weideviehbetriebe	30	55,9 (+3,4)	40-45	40-45
Sigmaringen	38,2	49,1	36,9 (-4,1)	62,9 (+4,4)	Ackerbaubetriebe	33	68,4 (+13,3)	10-15	15-20
Schwarzwald-Baar-Kreis	45,7	42,1	60,2 (-3)	39,7 (+3,1)	Weideviehbetriebe	29	64,9 (+3,7)	15-20	25-30

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Hochrheintal (3)



Wald: 16,6 %

Offenland: 48,4 %

Siedlung: 32,8 %

Besiedlungsdichte: 1194 EW/km²

Verdichtungsraum: 37 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Es ist nicht mit einer Veränderung der Waldfläche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Dogern	36,6	31,4	33,3 (-14,9)	64,6 (+14,4)	Weideviehbetriebe	13	75 (+39,7)		
Grenzach-Wyhlen	32,2	27,7	42,3 (-1,3)	56,3 (+3,9)	Weideviehbetriebe	21	61,9 (+19,5)		
LANDKREISE									
Waldshut	49,1	39,4	59,3 (-1,6)	40 (+2)	Weideviehbetriebe	23	74,2 (+7,9)	15-20	20-25
Lörrach	51,5	34,8	62,8 (-1,5)	31,1 (-0,6)	Weideviehbetriebe	17	72,9 (+4,7)	35-40	35-40

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo bzw.

Zunahme/Verbesserung erforderlich

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Hochrheintal (3)



Wald: 16,6 %

Offenland: 48,4 %

Siedlung: 32,8 %

Besiedlungsdichte: 1194 EW/km²

Verdichtungsraum: 37 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Es ist nicht mit einer Veränderung der Waldfläche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Dogern	36,6	31,4	33,3 (-14,9)	64,6 (+14,4)	Weideviehbetriebe	13	75 (+39,7)		
Grenzach-Wyhlen	32,2	27,7	42,3 (-1,3)	56,3 (+3,9)	Weideviehbetriebe	21	61,9 (+19,5)		
LANDKREISE									
Waldshut	49,1	39,4	59,3 (-1,6)	40 (+2)	Weideviehbetriebe	23	74,2 (+7,9)	15-20	20-25
Lörrach	51,5	34,8	62,8 (-1,5)	31,1 (-0,6)	Weideviehbetriebe	17	72,9 (+4,7)	35-40	35-40

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo bzw.

Zunahme/Verbesserung erforderlich

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Hochschwarzwald (1)



Wald: 70,3 %

Offenland: 26,9 %

Siedlung: 2,4 %

Besiedlungsdichte: 107 EW/km²

Verdichtungsraum: 5 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Aufforstungen sind vor allem im südlichen Teil des Hochschwarzwaldes zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
St. Märgen	54,4	40,6	97,4 (+8,4)	2,6 (-8,3)	Weideviehbetriebe	15	62,5 (-3,3)		
St. Blasien	77,7	16	99,8 (+3,3)	0,2 (-3,1)	Weideviehbetriebe	20	88,5 (+5,4)		
Wies	73,5	22,5	99,9 (+1,8)	0 (-1,7)	Weideviehbetriebe	12	90 (+2,9)		
LANDKREISE									
Breisgau-Hochschwarzwald	47,3	40,3	48,8 (-1)	39,2 (-0,4)	Dauerkulturbetriebe	12	70,5 (+9,6)	15-20	20-25
Waldshut	49,1	39,4	59,3 (-1,6)	40 (+2)	Weideviehbetriebe	23	74,2 (+7,9)	15-20	20-25
Lörrach	51,5	34,8	62,8 (-1,5)	31,1 (-0,6)	Weideviehbetriebe	17	72,9 (+4,7)	35-40	35-40
Emmendingen	45,7	41,3	43,5 (+0,1)	45 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	11	74,8 (+11,5)	10-15	10-15
Schwarzwald-Baar-Kreis	45,7	42,1	60,2 (-3)	39,7 (+3,1)	Weideviehbetriebe	29	64,9 (+3,7)	15-20	25-30

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Hohe Schwabenalb (2)



Wald: 53 %

Offenland: 41,2 %

Siedlung: 5,8 %

Besiedlungsdichte: 154 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: In der Vergangenheit bestanden deutliche Aufforstungstendenzen, vor allem in den kuppigen Bereichen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Mahlstetten	49,3	43,4	87,3 (+24,5)	12,7 (-24,4)	Weideviehbetriebe	33	93,8 (-4,2)		
Schwenningen	38,5	49,8	61,9 (+4,5)	38 (-4,6)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	15	91,5 (-0,5)		
Nusplingen	40,7	50,5	86,3 (+11,1)	13,6 (-10,8)	Weideviehbetriebe	21	94,5 (+1,2)		
LANDKREISE									
Zollernalbkreis	40,6	45,2	60,1 (+0,9)	39,4 (-0,6)	Weideviehbetriebe	34	80,8 (-4,5)	45-50	45-50
Tuttlingen	49,7	37,6	63 (-0,4)	36,9 (+0,7)	Weideviehbetriebe	40	75,1 (-4,7)	15-20	15-20
Sigmaringen	38,2	49,1	36,9 (-4,1)	62,9 (+4,4)	Ackerbaubetriebe	33	68,4 (+13,3)	10-15	15-20

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Hohenloher-Haller Ebene (3)



Wald: 9,9 %

Offenland: 83,7 %

Siedlung: 6,4 %

Besiedlungsdichte: 192 EW/km²

Verdichtungsraum: 3 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Ein geringer Zuwachs an Waldfläche ist vor allem im östlichen Teil des Naturraumes, im Bereich bestehender Waldschwerpunkte zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebwirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Wallhausen	12,7	73,1	18 (-16,7)	78,2 (+14)	Weideviehbetriebe, Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	29	47,2 (+/-0)		
Langenbrettach	27	61	20,2 (-6,6)	76,8 (+6,8)	Dauerkulturbetriebe	20	73,2 (+15,6)		
Kupferzell	10,4	75,3	14,9 (-7,8)	84,9 (+8)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	40	32,7 (+3,8)		
LANDKREISE									
Schwäbisch Hall	31,3	56,3	35,1 (-9,3)	64,6 (+9,5)	Weideviehbetriebe	29	52,2 (+7,4)	15-20	25-30
Hohenlohekreis	28	57,7	22,7 (-5,9)	73,4 (+5,1)	Dauerkulturbetriebe	25	60,4 (+12)	35-40	40-45
Heilbronn	25,4	56,5	12,6 (-1,3)	75,9 (-0,8)	Dauerkulturbetriebe	19	63 (+9,5)	45-50	45-50
Main-Tauber-Kreis	29,4	57,8	11,9 (-2,4)	86,5 (+2,6)	Ackerbaubetriebe	34	66,7 (+12)	30-35	40-45

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Holzstöcke (3)

Wald: 45,2 %

Offenland: 51,2 %

Siedlung: 3,6 %

Besiedlungsdichte: 84 EW/km²

Verdichtungsraum: 1 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Insbesondere im südlichen Teil des Naturraumes, im Nordwesten und in den Talräumen ist mit einer weiteren Zunahme der Waldfläche zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Erlenmoos	33,9	58,2	49,7 (-11,8)	50,3 (+11,8)	Weideviehbetriebe	29	39,1 (+10,1)		
Gutenzell-Hürbel	51,9	40,3	40,4 (-11,3)	59,6 (+11,4)	Weideviehbetriebe	31	50 (+24,2)		
Schwendi	38,7	48,9	22,2 (-12,8)	77,6 (+13)	Weideviehbetriebe	31	63,6 (+3,4)		
LANDKREISE									
Biberach	28,2	59,3	34,2 (-10,6)	65,6 (+11)	Weideviehbetriebe	33	50,1 (+12,1)	10-15	15-20
Alb-Donau-Kreis	29,5	58,1	25,7 (-5,3)	74,1 (+5,7)	Ackerbaubetriebe	32	58,3 (+14,6)	5-10	15-20
Ravensburg	28,6	59,7	71,1 (-3,8)	27,2 (+3,7)	Weideviehbetriebe	27	38,5 (+12,9)	5-10	10-15

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Kaiserstuhl (4)



Wald: 19,2 %

Offenland: 75,2 %

Siedlung: 5,6 %

Besiedlungsdichte: 182 EW/km²

Verdichtungsraum: 17 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Es sind keine Veränderungen des Waldflächenanteils zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Vogtsburg	20,3	55,6	3,6 (-0,5)	9,8 (-13,9)	Dauerkulturbetriebe	3	75,9 (+23,4)		
Ihringen	24,4	56,7	2,6 (-3,7)	40,2 (-7)	Dauerkulturbetriebe	4	84,8 (13,6)		
Bötzingen	12,4	63	6,9 (-9,1)	44,9 (+2,7)	Dauerkulturbetriebe	5	82,1 (+11,5)		
LANDKREISE									
Breisgau-Hochschwarzwald	47,3	40,3	48,8 (-1)	39,2 (-0,4)	Dauerkulturbetriebe	12	70,5 (+9,6)	15-20	20-25
Emmendingen	45,7	41,3	43,5 (+0,1)	45 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	11	74,8 (+11,5)	10-15	10-15

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Kocher-Jagst-Ebenen (3)



Wald: 31,3 %

Offenland: 66,5 %

Siedlung: 2,2 %

Besiedlungsdichte: 91 EW/km²

Verdichtungsraum: 1 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Es ist nicht mit wesentlichen Veränderungen der Waldfläche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Jagsthausen	25,6	59,7	8,7 (-15,9)	91,2 (+16,5)	Ackerbaubetriebe	51	70,6 (+29,1)		
Künzelsau	26,7	57,6	26,9 (-6)	72 (+6)	Weideviehbetriebe	33	40,5 (-1,7)		
Möckmühl	27,1	56,7	22,4 (+7,3)	76,4 (-7,7)	Ackerbaubetriebe	37	64,3 (+36)		
LANDKREISE									
Hohenlohekreis	28	57,7	22,7 (-5,9)	73,4 (+5,1)	Dauerkulturbetriebe	25	60,4 (+12)	35-40	40-45
Schwäbisch Hall	31,3	56,3	35,1 (-9,3)	64,6 (+9,5)	Weideviehbetriebe	29	52,2 (+7,4)	15-20	25-30
Heilbronn	25,4	56,5	12,6 (-1,3)	75,9 (-0,8)	Dauerkulturbetriebe	19	63 (+9,5)	45-50	45-50
Main-Tauber-Kreis	29,4	57,8	11,9 (-2,4)	86,5 (+2,6)	Ackerbaubetriebe	34	66,7 (+12)	30-35	40-45
Neckar-Odenwald-Kreis	42	46,5	23,9 (-1,5)	74,9 (+0,8)	Ackerbaubetriebe	39	68,6 (+10,6)	10-15	20-25

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Kraichgau (4)

Wald: 22,4 %

Offenland: 68,3 %

Siedlung: 9,3 %

Besiedlungsdichte: 314 EW/km²

Verdichtungsraum: 20 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Es sind keine großen Veränderungen der Waldfläche zu erwarten.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Pfinztal	36,7	45,5	38,5 (+22,1)	59 (-22,3)	Weideviehbetriebe	25	65,2 (-1,5)		
Kirchardt	15,9	66,7	3,7 (-0,5)	96,2 (+0,6)	Ackerbaubetriebe	65	50 (+5,7)		
Zuzenhausen	24,6	60,2	15,7 (+1)	84,2 (-0,7)	Ackerbaubetriebe	37	50 (+7,6)		
LANDKREISE									
Karlsruhe	33,8	46,2	17,4 (+5,3)	80,1 (-4,7)	Ackerbaubetriebe	35	69,6 (-2,8)	45-50	40-45
Rhein-Neckar-Kreis	35,7	43,1	18,6 (+1,9)	78,3 (-1,9)	Ackerbaubetriebe	31	58,4 (+4,5)	Keine Angabe	Keine Angabe
Heilbronn	25,4	56,5	12,6 (-1,3)	75,9 (-0,8)	Dauerkulturbetriebe	19	63 (+9,5)	45-50	45-50
Enzkreis	38,4	45	36,7 (+4,1)	62,1 (-3,4)	Ackerbaubetriebe	34	68,8 (-2)	50-55	45-50
Neckar-Odenwald-Kreis	42	46,5	23,9 (-1,5)	74,9 (+0,8)	Ackerbaubetriebe	39	68,6 (+10,6)	10-15	20-25

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Lahr-Emmendinger Vorberge (3)



Wald: 9,3 %

Offenland: 74,8 %

Siedlung: 15,9 %

Besiedlungsdichte: 472 EW/km²

Verdichtungsraum: 7 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Nur in den nördlichen Bereichen von Lahr-Emmendinger und Ortenau-Bühler Vorbergen ist mit einem geringen Zuwachs an Waldfläche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Malterdingen	30,6	49,3	14 (+0,9)	55,8 (-1,6)	Dauerkulturbetriebe	7	92 (+11,8)		
Kippenheim	36,8	44	41,5 (+15)	25,8 (-30,2)	Dauerkulturbetriebe	7	77,1 (+11,9)		
LANDKREISE									
Ortenaukreis	47,2	38,8	39 (-1,8)	48 (-4,8)	Dauerkulturbetriebe	12	72,1 (+10,7)	15-20	20-25
Emmendingen	45,7	41,3	43,5 (+0,1)	45 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	11	74,8 (+11,5)	10-15	10-15

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Lonetal-Flächenalb (3)

Wald: 21,9 %

Offenland: 71,3 %

Siedlung: 6,8 %

Besiedlungsdichte: 219 EW/km²

Verdichtungsraum: 10 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Es sind nur geringe Veränderungen der Waldfläche zu erwarten.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Westerstetten	32,8	53,6	15,3 (-6,3)	84,7 (+6,6)	Weideviehbetriebe	40	43,5 (+11,1)		
Altheim (Alb)	43	50	29,4 (+2,4)	70,2 (-1,7)	Weideviehbetriebe	37	48,4 (-3,6)		
Hermaringen	14,8	70,6	39,6 (+8,7)	60,3 (-8)	Weideviehbetriebe	39	45,2 (+19,3)		
LANDKREISE									
Alb-Donau-Kreis	29,5	58,1	25,7 (-5,3)	74,1 (+5,7)	Ackerbaubetriebe	32	58,3 (+14,6)	5-10	15-20
Heidenheim	43,1	43,8	35,6 (+1,8)	64,3 (-1,3)	Weideviehbetriebe	38	56,2 (+9,8)	-10 bis -15	0 bis -5

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Markgräfler Hügelland (3)

Wald: 20,6 %

Offenland: 69,5 %

Siedlung: 9,9 %

Besiedlungsdichte: 352 EW/km²

Verdichtungsraum: 14 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Es sind nur geringe Änderungen der Waldflächenentwicklung zu erwarten.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Pfaffenweiler	35,2	42,8	5,4 (+0,8)	20,1 (-8,3)	Dauerkulturbetriebe	2	93,5 (+11,4)		
Bad Bellingen	16,3	57,5	17 (-4,8)	71,6 (-0,7)	Dauerkulturbetriebe	18	69,6 (+5,6)		
Ballrechten-Dottingen	24,1	57,3	46,1 (+31,7)	16,7 (-26,3)	Dauerkulturbetriebe	8	75 (+16,2)		
LANDKREISE									
Breisgau-Hochschwarzwald	47,3	40,3	48,8 (-1)	39,2 (-0,4)	Dauerkulturbetriebe	12	70,5 (+9,6)	15-20	20-25
Lörrach	51,5	34,8	62,8 (-1,5)	31,1 (-0,6)	Weideviehbetriebe	17	72,9 (+4,7)	35-40	35-40

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Markgräfler Rheinebene (3)

Wald: 19,6 %

Offenland: 66,3 %

Siedlung: 12,9 %

Besiedlungsdichte: 371 EW/km²

Verdichtungsraum: 9 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: In der Markgräfler Rheinebene sind kaum Änderungen der Waldfläche zu erwarten.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Breisach	25,1	52,3	3,2 (-2,3)	90,9 (+2,5)	Dauerkulturbetriebe	22	67 (+5,7)		
Neuenburg	31,6	44,3	9,3 (+1,1)	89,1 (-1,2)	Ackerbaubetriebe	30	60,3 (+1,6)		
Hartheim	27,2	47,6	7,7 (+0,4)	90 (-2,5)	Ackerbaubetriebe	36	26,8 (-21,6)		
LANDKREISE									
Breisgau-Hochschwarzwald	47,3	40,3	48,8 (-1)	39,2 (-0,4)	Dauerkulturbetriebe	12	70,5 (+9,6)	15-20	20-25
Lörrach	51,5	34,8	62,8 (-1,5)	31,1 (-0,6)	Weideviehbetriebe	17	72,9 (+4,7)	35-40	35-40

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Mittlere Flächenalb (3)



Wald: 40,2 %

Offenland: 55 %

Siedlung: 4,8 %

Besiedlungsdichte: 149 EW/km²

Verdichtungsraum: 5 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Vor allem im kleinstrukturierten westlichen Teil der Mittleren Flächenalb ist ein Zuwachs an Waldflächen zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Altheim	40,1	50,7	22,9 (-4,8)	77 (+5,1)	Ackerbaubetriebe	47	61,5 (+10,9)		
Mehrstetten	24,1	66	39,6 (-6,1)	60,3 (+6,2)	Ackerbaubetriebe	35	52,9 (+12,6)		
Hettingen	41,5	50,4	24,1 (+7,3)	75,9 (-7,1)	Ackerbaubetriebe	35	66,2 (+9,5)		
LANDKREISE									
Alb-Donau-Kreis	29,5	58,1	25,7 (-5,3)	74,1 (+5,7)	Ackerbaubetriebe	32	58,3 (+14,6)	5-10	15-20
Reutlingen	37,2	49,5	52,2 (+1,6)	47,3 (-1,2)	Weideviehbetriebe	30	71,1 (+2,3)	20-25	25-30
Sigmaringen	38,2	49,1	36,9 (-4,1)	62,9 (+4,4)	Ackerbaubetriebe	33	68,4 (+13,3)	10-15	15-20
Biberach	28,2	59,3	34,2 (-10,6)	65,6 (+11)	Weideviehbetriebe	33	50,1 (+12,1)	10-15	15-20
Zollernalbkreis	40,6	45,2	60,1 (+0,9)	39,4 (-0,6)	Weideviehbetriebe	34	80,8 (-4,5)	45-50	45-50

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Mittlere Kuppenalb (2)

Wald: 40,3 %

Offenland: 55,6 %

Siedlung: 4,1 %

Besiedlungsdichte: 126 EW/km²

Verdichtungsraum: 7 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Aufgrund der abnehmenden Bedeutung der Landwirtschaft wird Wald zunehmen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Westerheim	24,2	63,1	53 (-6,9)	46,9 (+7)	Weideviehbetriebe	33	73,3 (+12,9)		
Sonnenbühl	37,3	51,1	70 (+4,8)	30 (-4,5)	Weideviehbetriebe	19	96,3 (+1,7)		
Drackenstein	24	65,5	53,3 (-11,2)	46,6 (+11,1)	Weideviehbetriebe	36	60 (-7,7)		
LANDKREISE									
Reutlingen	37,2	49,5	52,2 (+1,6)	47,3 (-1,2)	Weideviehbetriebe	30	71,1 (+2,3)	20-25	25-30
Göppingen	32	50,9	55,1 (+1,3)	44,5 (-0,5)	Weideviehbetriebe	29	55,8 (+9,3)	5-10	20-25
Alb-Donau-Kreis	29,5	58,1	25,7 (-5,3)	74,1 (+5,7)	Ackerbaubetriebe	32	58,3 (+14,6)	5-10	15-20
Zollernalbkreis	40,6	45,2	60,1 (+0,9)	39,4 (-0,6)	Weideviehbetriebe	34	80,8 (-4,5)	45-50	45-50
Esslingen	29,1	45,4	47,1 (+3,3)	50,8 (-0,4)	Weideviehbetriebe	22	63,1 (-5,6)	45-50	45-50

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Mittlerer Schwarzwald (1)

Wald: 66,4 %

Offenland: 30,2 %

Siedlung: 3,4 %

Besiedlungsdichte: 133 EW/km²

Verdichtungsraum: 2 %

Konstanz der Landnutzung: hoch



Tendenzen der Waldentwicklung: Mit Waldzuwächsen ist vor allem im Quelleinzugsgebiet der Elz und im Bereich der Buntsandsteinrücken der Quelltäler der Kinzig zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebwirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Haslach	60,6	23,9	81 (+6,5)	12,2 (-11,7)	Weideviehbetriebe	9	52,5 (-9)		
Nordrach	79,1	16,6	88,3 (+16,1)	8,4 (-17,4)	Weideviehbetriebe	8	80 (+11)		
Tennenbronn	56,2	36,1	89,6 (+46)	10,3 (-45,9)	Weideviehbetriebe	12	81,3 (+11,1)		
LANDKREISE									
Ortenaukreis	47,2	38,8	39 (-1,8)	48 (-4,8)	Dauerkulturbetriebe	12	72,1 (+10,7)	15-20	20-25
Emmendingen	45,7	41,3	43,5 (+0,1)	45 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	11	74,8 (+11,5)	10-15	10-15
Rottweil	42,9	43,2	45,4 (-3,7)	54,5 (+4,2)	Weideviehbetriebe	27	74,5 (-3,1)	0-5	5-10
Freudenstadt	62,6	26,7	51,2 (+1,4)	48,7 (-0,9)	Weideviehbetriebe	25	76,6 (+0,1)	10-15	20-25
Schwarzwald-Baar-Kreis	45,7	42,1	60,2 (-3)	39,7 (+3,1)	Weideviehbetriebe	29	64,9 (+3,7)	15-20	25-30

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Mittleres Albvorland (3)



Wald: 20,3 %

Offenland: 60,5 %

Siedlung: 19,2 %

Besiedlungsdichte: 719 EW/km²

Verdichtungsraum: 66 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Der Umfang der Waldflächen wird stabil bleiben.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Beuren	36,1	50,1	55,9 (-12,7)	38,2 (+13,7)	Dauerkulturbetriebe	13	88 (+10,4)		
Nehren	24,7	50,9	2003: 33 (-1,5)	2003: 66,9 (+7,1)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	Keine Angabe	100 (+33,3)		
LANDKREISE									
Esslingen	29,1	45,4	47,1 (+3,3)	50,8 (-0,4)	Weideviehbetriebe	22	63,1 (-5,6)	45-50	45-50
Göppingen	32	50,9	55,1 (+1,3)	44,5 (-0,5)	Weideviehbetriebe	29	55,8 (+9,3)	5-10	20-25
Reutlingen	37,2	49,5	52,2 (+1,6)	47,3 (-1,2)	Weideviehbetriebe	30	71,1 (+2,3)	20-25	25-30
Tübingen	34,6	46,5	32 (-2,6)	67,5 (+3,7)	Ackerbaubetriebe	33	76,6 (-2,4)	55-60	55-60

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Neckarbecken (4)

Wald: 12,4 %

Offenland: 69,2 %

Siedlung: 18,3 %

Besiedlungsdichte: 847 EW/km²

Verdichtungsraum: 67 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Es ist mit keinen großen Veränderungen im Bereich der Waldflächen zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Burgstetten	11,8	70,3	24 (+0,6)	66,1 (+1,5)	Dauerkulturbetriebe	16	79,2 (+32,6)		
Lauffen am Neckar	9,9	66,4	2,1 (-0,3)	44,7 (-16)	Dauerkulturbetriebe	9	42,4 (-1,9)		
Sersheim	33,4	47,4	25,2 (+2,4)	73,8 (-2,6)	Ackerbaubetriebe, Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	21	59,3 (14,4)		
LANDKREISE									
Ludwigsburg	18,1	56,2	17,1 (+1,4)	76,3 (-1,9)	Dauerkulturbetriebe	17	62,2 (+12)	35-40	35-40
Heilbronn	25,4	56,5	12,6 (-1,3)	75,9 (-0,8)	Dauerkulturbetriebe	19	63 (+9,5)	45-50	45-50
Rems-Murr-Kreis	39,1	43,1	48,4 (+0,4)	45,3 (+0,4)	Weideviehbetriebe	15	67 (+6,2)	35-40	40-45
Enzkreis	38,4	45	36,7 (+4,1)	62,1 (-3,4)	Ackerbaubetriebe	34	68,8 (-2)	50-55	45-50
Böblingen	34,6	42,7	30,2 (-0,3)	69,1 (+0,6)	Ackerbaubetriebe	27	70,8 (+2)	25-30	20-25

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Neckar-Rheinebene (4)



Wald: 13,2 %

Offenland: 52,5 %

Siedlung: 33,1 %

Besiedlungsdichte: 1620 EW/km²

Verdichtungsraum: 100 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: In Bezug auf die Entwicklung der Waldfläche sind kaum Änderungen zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Plankstadt	0	70,2	6,7 (+1,1)	93,3 (-0,9)	Ackerbaubetriebe	37	19 (-10,5)		
Ilvesheim	0	58,7	8	92 (-7,6)	Ackerbaubetriebe	48	0 (-41,2)		
Ladenburg	0,6	71,8	2,8 (+2)	84,9 (-8,7)	Ackerbaubetriebe	35	26,9 (+6,9)		
LANDKREISE									
Rhein-Neckar-Kreis	35,7	43,1	18,6 (+1,9)	78,3 (-1,9)	Ackerbaubetriebe	31	58,4 (+4,5)	Keine Angabe	Keine Angabe
Stadtkreis Mannheim									

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Nördliche Oberrhein-Niederung (4)



Wald: 23,3 %

Offenland: 50,9 %

Siedlung: 19,3 %

Besiedlungsdichte: 682 EW/km²

Verdichtungsraum: 35 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Rheinkonzeptes ist mit einer Zunahme der Waldfläche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Ketsch	26,9	33,3	12,2 (+2,4)	87,7 (-1,5)	Ackerbaubetriebe	45	23,1 (-30,7)		
Steinmauern	21,9	55,8	23,2 (+5,4)	75,2 (-6)	Ackerbaubetriebe	15	89,7 (-2,1)		
Au am Rhein	34,3	41,8	33,4 (-0,6)	66,4 (+0,4)	Ackerbaubetriebe	25	83,3 (+4,1)		
LANDKREISE									
Karlsruhe	33,8	46,2	17,4 (+5,3)	80,1 (-4,7)	Ackerbaubetriebe	35	69,6 (-2,8)	45-50	40-45
Rastatt	50,5	31,8	28,7 (+1,9)	65,4 (-2)	Dauerkulturbetriebe	17	83,4 (+3,3)	70-75	70-75
Rhein-Neckar-Kreis	35,7	43,1	18,6 (+1,9)	78,3 (-1,9)	Ackerbaubetriebe	31	58,4 (+4,5)	Keine Angabe	Keine Angabe
Stadtkreis Mannheim									

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Nördlicher Talschwarzwald (1)



Wald: 76,4 %

Offenland: 19,5 %

Siedlung: 4,1 %

Besiedlungsdichte: 190 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Naturraum ist auch weiterhin mit einem verstreuten Zuwachs an Waldfläche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Lautenbach	67,7	26,9	58,1 (-1,1)	12,2 (-23)	Dauerkulturbetriebe	7	63,5 (18,8)		
Bühlertal	55,4	29,1	66,7 (-6,1)	2,5 (-8,4)	Dauerkulturbetriebe	3	86,4 (-8,9)		
Bad Peterstal-Griesbach	81,9	13,6	96,1 (+4,1)	0,9 (-5,9)	Weideviehbetriebe	7	81,9 (+10,5)		
LANDKREISE									
Ortenaukreis	47,2	38,8	39 (-1,8)	48 (-4,8)	Dauerkulturbetriebe	12	72,1 (+10,7)	15-20	20-25
Rastatt	50,5	31,8	28,7 (+1,9)	65,4 (-2)	Dauerkulturbetriebe	17	83,4 (+3,3)	70-75	70-75

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Obere Gäue (3)

Wald: 25,5 %

Offenland: 65,3 %

Siedlung: 9,2 %

Besiedlungsdichte: 300 EW/km²

Verdichtungsraum: 13 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Die Waldfläche dürfte sich nur in geringem Maße ändern.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Egenhausen	28,2	56,3	57,3 (+1,5)	42,6 (-1,2)	Weideviehbetriebe	38	68,8 (+6,9)		
Dornhan	38	49,5	32 (-10,1)	67,9 (+10,8)	Ackerbaubetriebe	33	66,7 (-1,1)		
Bösingen	26	61,9	28,5 (-10,3)	71,5 (+10,6)	Ackerbaubetriebe	29	87,5 (+13,5)		
LANDKREISE									
Rottweil	42,9	43,2	45,4 (-3,7)	54,5 (+4,2)	Weideviehbetriebe	27	74,5 (-3,1)	0-5	5-10
Freudenstadt	62,6	26,7	51,2 (+1,4)	48,7 (-0,9)	Weideviehbetriebe	25	76,6 (+0,1)	10-15	20-25
Böblingen	34,6	42,7	30,2 (-0,3)	69,1 (+0,6)	Ackerbaubetriebe	27	70,8 (+2)	25-30	20-25
Calw	61,8	26,4	51,2 (+3,1)	48,4 (-2,4)	Weideviehbetriebe	24	74,5 (-4,5)	0 bis -5	5-10
Tübingen	34,6	46,5	32 (-2,6)	67,5 (+3,7)	Ackerbaubetriebe	33	76,6 (-2,4)	55-60	55-60

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Oberschwäbisches Hügelland (3)

Wald: 32,3 %

Offenland: 65 %

Siedlung: 2,5 %

Besiedlungsdichte: 93 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Bereich der Moore ist mit einem weiteren Zuwachs der Waldflächen zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Riedhausen	18,3	74	44,5 (-6,8)	55,4 (+7,7)	Weideviehbetriebe	30	42,1 (+6,4)		
Altshausen	31,3	52,4	52,9 (+10,3)	45,3 (-10,8)	Weideviehbetriebe	19	57,7 (+16,2)		
Ilmensee	22,7	64,9	43,2 (-8,5)	54,6 (+6,4)	Weideviehbetriebe	29	61,8 (+6,9)		
LANDKREISE									
Ravensburg	28,6	59,7	71,1 (-3,8)	27,2 (+3,7)	Weideviehbetriebe	27	38,5 (+12,9)	5-10	10-15
Bodenseekreis	28	56,5	37,9 (-12,7)	40 (+4,1)	Dauerkulturbetriebe	17	51 (+13,4)	35-40	45-50
Sigmaringen	38,2	49,1	36,9 (-4,1)	62,9 (+4,4)	Ackerbaubetriebe	33	68,4 (+13,3)	10-15	15-20
Biberach	28,2	59,3	34,2 (-10,6)	65,6 (+11)	Weideviehbetriebe	33	50,1 (+12,1)	10-15	15-20
Konstanz	33,2	50	39,6 (-4,8)	57,2 (+4,1)	Weideviehbetriebe	30	55,9 (+3,4)	40-45	40-45

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Offenburger Rheinebene (3)



Wald: 18,7 %

Offenland: 68,5 %

Siedlung: 10,8 %

Besiedlungsdichte: 310 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: In Bezug auf die Waldfläche sind nur geringe Änderungen zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Kappel-Grafenhausen	28,9	57,5	10,2 (-13,8)	86,2 (+12)	Ackerbaubetriebe	28	89,6 (+8,3)		
Schutterwald	35,4	45,4	20,1 (-2)	79,1 (+2)	Ackerbaubetriebe	28	78,3 (+7,1)		
Willstätt	16,3	68,9	18,1 (-6,6)	81,5 (+6,8)	Ackerbaubetriebe	35	67,4 (+13,6)		
LANDKREISE									
Ortenaukreis	47,2	38,8	39 (-1,8)	48 (-4,8)	Dauerkulturbetriebe	12	72,1 (+10,7)	15-20	20-25
Emmendingen	45,7	41,3	43,5 (+0,1)	45 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	11	74,8 (+11,5)	10-15	10-15
Rastatt	50,5	31,8	28,7 (+1,9)	65,4 (-2)	Dauerkulturbetriebe	17	83,4 (+3,3)	70-75	70-75

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Östliches Albvorland (3)



Wald: 20,2 %

Offenland: 72,7 %

Siedlung: 6,8 %

Besiedlungsdichte: 252 EW/km²

Verdichtungsraum: 5 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: In den Waldschwerpunkten ist vor allem im östlichen Bereich mit einer Zunahme der Waldfläche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Ottenbach	20,9	67,3	81,5 (+4,9)	18,4 (-4,5)	Weideviehbetriebe	22	67,5 (+37)		
Mögglingen	10,2	70,1	65,2 (+1,7)	34,8 (-1,1)	Weideviehbetriebe	20	62,5 (+13,3)		
Tannhausen	22,8	67,9	38,3 (-6,9)	61,7 (+7,2)	Weideviehbetriebe	38	38,2 (-7,9)		
LANDKREISE									
Ostalbkreis	38,9	48,1	47,2 (-4,2)	52,2 (+4,2)	Weideviehbetriebe	27	65,8 (+9,9)	0 bis -5	10-15
Göppingen	32	50,9	55,1 (+1,3)	44,5 (-0,5)	Weideviehbetriebe	29	55,8 (+9,3)	5-10	20-25

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Riss-Aitrach-Platten (3)

Wald: 26,3 %

Offenland: 69,7 %

Siedlung: 4 %

Besiedlungsdichte: 127 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Naturraum ist auch weiterhin mit einer Zunahme der Waldfläche zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Eberhardzell	25,4	65,7	52,2 (-8,9)	47,8 (+9,4)	Weideviehbetriebe	34	35,1 (+5,2)		
Ummendorf	26,4	58,1	43,1 (-8,3)	56,9 (+9,2)	Weideviehbetriebe	35	34,4 (-12)		
Hochdorf (BC)	26,5	60,8	48,8 (-6,7)	50,9 (+7,3)	Weideviehbetriebe	38	28,6 (-3,3)		
LANDKREISE									
Ravensburg	28,6	59,7	71,1 (-3,8)	27,2 (+3,7)	Weideviehbetriebe	27	38,5 (+12,9)	5-10	10-15
Biberach	28,2	59,3	34,2 (-10,6)	65,6 (+11)	Weideviehbetriebe	33	50,1 (+12,1)	10-15	15-20

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Sandstein-Odenwald (1)



Wald: 66,4 %

Offenland: 27,9 %

Siedlung: 5,2 %

Besiedlungsdichte: 150 EW/km²

Verdichtungsraum: 20 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Insbesondere im Nordosten des Naturraumes (in den engen Tälern und anschließenden Hochflächenbereichen) ist mit einer weiteren Zunahme der Waldentwicklung zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebwirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Waldbrunn	55,1	37	38,6 (-8,2)	60,2 (+8,1)	Weideviehbetriebe	25	78,8 (+8,1)		
Fahrenbach	36	52,6	40,3 (+1,7)	57,5 (-3,7)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	21	92,5 (+19)		
Limbach	53,6	37,4	38,8 (-1,9)	49,8 (-9,1)	Weideviehbetriebe	16	78,4 (+9)		
LANDKREISE									
Neckar-Odenwald-Kreis	42	46,5	23,9 (-1,5)	74,9 (+0,8)	Ackerbaubetriebe	39	68,6 (+10,6)	10-15	20-25
Rhein-Neckar-Kreis	35,7	43,1	18,6 (+1,9)	78,3 (-1,9)	Ackerbaubetriebe	31	58,4 (+4,5)	Keine Angabe	Keine Angabe

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Sandstein-Spessart (3)



Wald: 42,4 %

Offenland: 50,3 %

Siedlung: 5,5 %

Besiedlungsdichte: 134 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Naturraum sind keine starken Veränderungen der Waldfläche zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Freudenberg	57,8	30,1	20,3 (-4,1)	79,6 (+4,6)	Ackerbaubetriebe	29	82,8 (+2,6)		
Wertheim	35,7	48,1	8,5 (-3,7)	88,6 (+4,8)	Dauerkulturbetriebe	43	74,2 (+0,2)		
LANDKREISE									
Main-Tauber-Kreis	29,4	57,8	11,9 (-2,4)	86,5 (+2,6)	Ackerbaubetriebe	34	66,7 (+12)	30-35	40-45

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Schönbuch und Glemswald (3)



Wald: 60,3 %

Offenland: 30,3 %

Siedlung: 9,3 %

Besiedlungsdichte: 489 EW/km²

Verdichtungsraum: 79 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Naturraum ist nur eine geringe Veränderung der Waldfläche zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Weil im Schönbuch	44,3	38,6	46,3 (-5,2)	53,5 (+5,3)	Ackerbaubetriebe, Weideviehbetriebe	24	55,2 (-19,2)		
Dettenhausen	61,7	20,6	71,8 (+14,8)	27,9 (-14,7)	Gartenbaubetriebe, Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	24	50 (-33,3)		
Steinenbronn	53,1	26,2	71,3 (+23,2)	28,5 (-23)	Weideviehbetriebe	24	50 (+8,3)		
LANDKREISE									
Tübingen	34,6	46,5	32 (-2,6)	67,5 (+3,7)	Ackerbaubetriebe	33	76,6 (-2,4)	55-60	55-60
Böblingen	34,6	42,7	30,2 (-0,3)	69,1 (+0,6)	Ackerbaubetriebe	27	70,8 (+2)	25-30	20-25
Esslingen	29,1	45,4	47,1 (+3,3)	50,8 (-0,4)	Weideviehbetriebe	22	63,1 (-5,6)	45-50	45-50
Reutlingen	37,2	49,5	52,2 (+1,6)	47,3 (-1,2)	Weideviehbetriebe	30	71,1 (+2,3)	20-25	25-30
Stadtkreis Stuttgart	23,9	24	20,7 (+1,4)	61,3 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	9	37,5 (-0,1)		

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Quelle: LUBW 2007, Raab & Rösch 2005, Statistisches Landesamt 2007

Schurwald und Welzheimer Wald (1)



Wald: 51 %

Offenland: 40,7 %

Siedlung: 8,3 %

Besiedlungsdichte: 344 EW/km²

Verdichtungsraum: 44 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Naturraum sind nur geringe Veränderungen der Waldfläche zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Lichtenwald	66,6	24,5	54,7 (+4,2)	44,8 (-2,3)	Weideviehbetriebe	27	83,3 (-16,7)		
Winterbach	51	30,8	56,6 (+10,3)	35,2 (-6,1)	Weideviehbetriebe	21	23,1 (-56,2)		
Spraitbach	48,3	37,3	72 (+3,4)	28 (-3,3)	Weideviehbetriebe	15	85 (+8,3)		
LANDKREISE									
Rems-Murr-Kreis	39,1	43,1	48,4 (+0,4)	45,3 (+0,4)	Weideviehbetriebe	15	67 (+6,2)	35-40	40-45
Ostalbkreis	38,9	48,1	47,2 (-4,2)	52,2 (+4,2)	Weideviehbetriebe	27	65,8 (+9,9)	0 bis -5	10-15
Esslingen	29,1	45,4	47,1 (+3,3)	50,8 (-0,4)	Weideviehbetriebe	22	63,1 (-5,6)	45-50	45-50
Göppingen	32	50,9	55,1 (+1,3)	44,5 (-0,5)	Weideviehbetriebe	29	55,8 (+9,3)	5-10	20-25

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Schwäbisch-Fränkische Waldberge (2)



Wald: 54,3 %

Offenland: 42,6 %

Siedlung: 3,1 %

Besiedlungsdichte: 119 EW/km²

Verdichtungsraum: 8 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Mit einem Zuwachs an Waldfläche ist vor allem in den Hanglagen des Traufs und der tief eingeschnittenen Täler sowie in den Auen der engen Talbereiche zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Großerlach	54,8	35,9	79,6 (+8,6)	19,3 (-9,6)	Weideviehbetriebe	23	81,1 (+9,7)		
Oberrot	51,6	39,1	82 (+7,6)	17,6 (-7,5)	Weideviehbetriebe	18	75 (+20)		
Adelmannsfelden	55,2	37,4	65,3 (+4,3)	34,5 (-4)	Weideviehbetriebe	24	60 (-12,1)		
LANDKREISE									
Schwäbisch Hall	31,3	56,3	35,1 (-9,3)	64,6 (+9,5)	Weideviehbetriebe	29	52,2 (+7,4)	15-20	25-30
Rems-Murr-Kreis	39,1	43,1	48,4 (+0,4)	45,3 (+0,4)	Weideviehbetriebe	15	67 (+6,2)	35-40	40-45
Heilbronn	25,4	56,5	12,6 (-1,3)	75,9 (-0,8)	Dauerkulturbetriebe	19	63 (+9,5)	45-50	45-50
Ostalbkreis	38,9	48,1	47,2 (-4,2)	52,2 (+4,2)	Weideviehbetriebe	27	65,8 (+9,9)	0 bis -5	10-15
Hohenlohekreis	28	57,7	22,7 (-5,9)	73,4 (+5,1)	Dauerkulturbetriebe	25	60,4 (+12)	35-40	40-45

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Schwarzwald-Randplatten (2)



Wald: 62,9 %

Offenland: 29,3 %

Siedlung: 7,7 %

Besiedlungsdichte: 289 EW/km²

Verdichtungsraum: 14 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Naturraum ist nur mit einem geringen Zuwachs Waldflächen zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Bad Teinach-Zavelstein	65	25,5	58,3 (+0,5)	41,5 (-0,5)	Weideviehbetriebe	29	75,9 (+17,7)		
Grömbach	76,1	17,2	82,1 (+47,5)	17,2 (-47,5)	Weideviehbetriebe	12	61,5 (-10,4)		
Birkenfeld	41,1	36,7	52,6 (+10,5)	46,2 (-10,1)	Ackerbaubetriebe	27	73,3 (+7,7)		
LANDKREISE									
Calw	61,8	26,4	51,2 (+3,1)	48,4 (-2,4)	Weideviehbetriebe	24	74,5 (-4,5)	0 bis -5	5-10
Freudenstadt	62,6	26,7	51,2 (+1,4)	48,7 (-0,9)	Weideviehbetriebe	25	76,6 (+0,1)	10-15	20-25
Enzkreis	38,4	45	36,7 (+4,1)	62,1 (-3,4)	Ackerbaubetriebe	34	68,8 (-2)	50-55	45-50

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Strom- und Heuchelberg (3)



Wald: 52,4 %

Offenland: 44,1 %

Siedlung: 3,5 %

Besiedlungsdichte: 155 EW/km²

Verdichtungsraum: 11 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Hier sind keine Veränderungen zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Sternenfels	49,3	38,6	33,4 (+1,1)	51,5 (-7,9)	Dauerkulturbetriebe	13	77,3 (+7,7)		
Zaberfeld	29,7	55,6	20,1 (-1,3)	71,7 (+0,1)	Dauerkulturbetriebe	11	85,4 (+6,2)		
Maulbronn	48,5	35	35,8 (-1,8)	62,7 (+4,5)	Dauerkulturbetriebe	28	73,9 (11,8)		
LANDKREISE									
Enzkreis	38,4	45	36,7 (+4,1)	62,1 (-3,4)	Ackerbaubetriebe	34	68,8 (-2)	50-55	45-50
Heilbronn	25,4	56,5	12,6 (-1,3)	75,9 (-0,8)	Dauerkulturbetriebe	19	63 (+9,5)	45-50	45-50
Ludwigsburg	18,1	56,2	17,1 (+1,4)	76,3 (-1,9)	Dauerkulturbetriebe	17	62,2 (+12)	35-40	35-40
Karlsruhe	33,8	46,2	17,4 (+5,3)	80,1 (-4,7)	Ackerbaubetriebe	35	69,6 (-2,8)	45-50	40-45

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Stuttgarter Bucht (4)



Wald: 31,7 %

Offenland: 15,4 %

Siedlung: 52,9 %

Besiedlungsdichte: 3775 EW/km²

Verdichtungsraum: 100 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Es sind keine Veränderungen der Waldfläche zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Stuttgart	23,9	24	20,7 (+1,4)	61,3 (-0,2)	Dauerkulturbetriebe	9	37,5 (-0,1)		
LANDKREISE									
Stadtkreis Stuttgart	siehe oben								

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Südöstlicher Schwarzwald (1)



Wald: 64,5 %

Offenland: 32,4 %

Siedlung: 3 %

Besiedlungsdichte: 112 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: hoch

Tendenzen der Waldentwicklung: Mit Aufforstungen ist vor allem im nordwestlichen Teil des Naturraumes zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Vöhrenbach	77,6	18	99,1 (+5,6)	0,9 (-5,4)	Weideviehbetriebe	21	52,5 (-6,2)		
Furtwangen	63	30,4	99,5 (+4,1)	0,4 (-4,1)	Weideviehbetriebe	19	66,1 (-1,5)		
Eisenbach	66,1	27,6	98,9 (+5,5)	1,1 (-5,3)	Weideviehbetriebe	18	68,2 (-10,5)		
LANDKREISE									
Schwarzwald-Baar-Kreis	45,7	42,1	60,2 (-3)	39,7 (+3,1)	Weideviehbetriebe	29	64,9 (+3,7)	15-20	25-30
Breisgau-Hochschwarzwald	47,3	40,3	48,8 (-1)	39,2 (-0,4)	Dauerkulturbetriebe	12	70,5 (+9,6)	15-20	20-25

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Südwestliches Albvorland (2)



Wald: 41,1 %

Offenland: 49,2 %

Siedlung: 9,7 %

Besiedlungsdichte: 228 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: gering

Tendenzen der Waldentwicklung: Im gesamten Gebiet ist mit einer weiteren Zunahme der Waldflächen durch Aufforstungen zu rechnen.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Geislingen	42,4	44,7	44,2 (-10,5)	55,6 (+10,6)	Weideviehbetriebe	33	69,7 (-17,3)		
Frittlingen	37	46	80,9 (-0,3)	18,3 (+0,8)	Weideviehbetriebe	41	66,7 (-14,3)		
Zimmern Unter der Burg	29,3	61,1	74,7 (-0,1)	25,1 (+0,4)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	35	88,9 (-5,5)		
LANDKREISE									
Zollernalbkreis	40,6	45,2	60,1 (+0,9)	39,4 (-0,6)	Weideviehbetriebe	34	80,8 (-4,5)	45-50	45-50
Rottweil	42,9	43,2	45,4 (-3,7)	54,5 (+4,2)	Weideviehbetriebe	27	74,5 (-3,1)	0-5	5-10
Tuttlingen	49,7	37,6	63 (-0,4)	36,9 (+0,7)	Weideviehbetriebe	40	75,1 (-4,7)	15-20	15-20

Offenlandfläche als übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes: Sicherung des Status quo

Tauberland (3)

Wald: 23,5 %

Offenland: 73,4 %

Siedlung: 3,1 %

Besiedlungsdichte: 110 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: In den Steillagen der Täler ist auch weiterhin mit einem geringen Zuwachs an Waldfläche zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebwirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Grünsfeld	17,9	68,7	3,2 (+0,3)	96,2 (-0,3)	Ackerbaubetriebe	42	78,4 (+42,5)		
Weikersheim	22	64,4	15,5 (+0,8)	81,6 (-0,9)	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	27	57,1 (+30,4)		
Igersheim	31,7	56,7	12,9 (+4,8)	87 (-4,5)	Ackerbaubetriebe	35	50 (+10,6)		
LANDKREISE									
Main-Tauber-Kreis	29,4	57,8	11,9 (-2,4)	86,5 (+2,6)	Ackerbaubetriebe	34	66,7 (+12)	30-35	40-45

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Unteres Illertal (4)



Wald: 14,3 %

Offenland: 74,5 %

Siedlung: 10,6 %

Besiedlungsdichte: 320 EW/km²

Verdichtungsraum: 10 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Im Naturraum ist keine nennenswerte Veränderung der Waldfläche zu erwarten.

GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Dettingen an der Iller	8,6	66,7	27,8 (-20)	72,2 (+20)	Weideviehbetriebe	45	47,4 (+41,1)		
Kirchdorf an der Iller	4	79,3	34,2 (-10,4)	65,8 (+10,6)	Weideviehbetriebe	39	35,7 (+24,6)		
Illerkirchberg	10,7	70,7	19,3 (-9,8)	80,3 (+9,6)	Weideviehbetriebe	26	57,1 (+22,5)		
LANDKREISE									
Zollernalbkreis	40,6	45,2	60,1 (+0,9)	39,4 (-0,6)	Weideviehbetriebe	34	80,8 (-4,5)	45-50	45-50
Alb-Donau-Kreis	29,5	58,1	25,7 (-5,3)	74,1 (+5,7)	Ackerbaubetriebe	32	58,3 (+14,6)	5-10	15-20
Ravensburg	28,6	59,7	71,1 (-3,8)	27,2 (+3,7)	Weideviehbetriebe	27	38,5 (+12,9)	5-10	10-15

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes

Westallgäuer Hügelland (3)

Wald: 24,4 %

Offenland: 72,3 %

Siedlung: 2,9 %

Besiedlungsdichte: 131 EW/km²

Verdichtungsraum: 0 %

Konstanz der Landnutzung: mittel

Tendenzen der Waldentwicklung: Vor allem im östlichen Teil ist in den Feuchtgebieten mit einer weiteren Zunahme der Waldfläche zu rechnen.



GEMEINDEN	Waldfläche (2004) in %	Landwirtschaftsfläche (2004) in %	Dauergrünland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Ackerland 2005 (Veränderung seit 1979) in %	Häufigste betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Durchschnittliche Betriebsgröße (2005) in ha	Nebenerwerbsbetriebe 2003 (Veränderung seit 1979) in %	Überschüssiges Grünland 2003 in %	Überschüssiges Grünland 2015 in %
Kißlegg	23,4	66,2	95,1 (-1,7)	4,9 (+1,9)	Weideviehbetriebe	26	30,5 (+15,5)		
Neukirch	25,4	65,2	83,4 (-10,4)	13,2 (+8,5)	Weideviehbetriebe	20	43,2 (+23,5)		
Argenbühl	24,6	66,8	98,7 (-1)	1,3 (+1,1)	Weideviehbetriebe	24	32,4 (+13,6)		
LANDKREISE									
Ravensburg	28,6	59,7	71,1 (-3,8)	27,2 (+3,7)	Weideviehbetriebe	27	38,5 (+12,9)	5-10	10-15
Bodenseekreis	28	56,5	37,9 (-12,7)	40 (+4,1)	Dauerkulturbetriebe	17	51 (+13,4)	35-40	45-50

Offenlandfläche kein übergeordneter Indikator der Naturraumentwicklung

Offenlandfläche als Indikator für die Sicherung des Erholungspotentials: Sicherung des Status quo

Offenlandfläche kein Indikator für die Sicherung des Landschaftsbildes